

Fabian Fedder

Quintilians *Institutio oratoria* Buch VII

Göttinger Forum für Altertumswissenschaft



Beihefte
Neue Folge

Herausgegeben von Bruno Bleckmann,
Thorsten Burkard, Gerrit Kloss, Jan Radicke
und Markus Schauer

Band 15

Fabian Fedder

Quintilians
Institutio oratoria
Buch VII



Einleitung, Text und Kommentar

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-134398-3
e-ISBN (PDF) 978-3-11-134451-5
ISSN 1866-7651

Library of Congress Control Number: 2023944447

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Satz: Integra Software Services Pvt. Ltd.
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

**Für meine Eltern,
meine Schwester
und meine beiden Kinder**

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt die überarbeitete Fassung meiner Dissertation dar, die ich im Jahr 2022 an der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingereicht habe.

Mein Dank gilt an erster Stelle meinem Doktorvater Prof. Dr. Thorsten Burkard, der mit unablässigem Eifer meine Arbeit Korrektur gelesen hat und mir darüber hinaus mit seinem Rat und wertvollen Hinweisen zur Seite stand. Er hatte immer ein offenes Ohr für konstruktive, kritische und sachorientierte Gespräche. Hier möchte ich hervorheben, dass er mich ermuntert hat, meine Arbeit an der Dissertation kurzzeitig zu unterbrechen und meine Erkenntnisse zu einem Spezialthema, das sich in Verbindung mit meinen Forschungen zur Doktorarbeit ergab, in einem gesonderten Aufsatz zu veröffentlichen. Herrn Apl. Prof. Dr. Stefan Feddern möchte ich danken für die Übernahme des Zweitgutachtens. Herrn Dr. Tobias Dänzer sei dafür gedankt, dass er sich bereit erklärt hat, das Drittgutachten zu erstellen. Ich danke ferner auch dem Präsidium und der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Auszeichnung meiner Arbeit mit dem Fakultätspreis. Auch dem Verlag De Gruyter und den Reihenherausgebern (Bruno Bleckmann, Thorsten Burkard, Gerrit Kloss, Jan Radicke und Markus Schauer) möchte ich Dank sagen, dass meine Arbeit in der vorliegenden Form erscheinen konnte. Der größte Dank geht an meine Eltern und meine Schwester. Sie haben durch ihren Zuspruch und ihre immerwährende Unterstützung diese Arbeit erst ermöglicht.

Fabian Fedder 2023

Inhalt

Vorwort — VII

I	Einleitung — 1
1	Die <i>Institutio oratoria</i> — 1
2	Das siebte Buch: Stand der Forschung — 2
2.1	Textausgaben, Kommentare und Übersetzungen der gesamten <i>Institutio</i> — 2
2.2	<i>divisio</i> und Statuslehre — 5
2.2.1	<i>divisio</i> — 5
2.2.2	Statuslehre — 5
2.2.2.1	Allgemeine Werke zur Statuslehre — 5
2.2.2.2	Hermagoras — 6
2.2.2.3	Quintilian — 7
2.2.2.4	Sonstige Werke — 7
3	Inhalt und Zweck des siebten Buches innerhalb der <i>Institutio oratoria</i> — 8
4	Die Apollodoreer und die Theodoreer — 14
5	Die <i>divisio</i> — 16
5.1	Die <i>divisio</i> im Sinne einer Äquivalenzdefinition — 17
5.2	Die <i>divisio</i> im Sinne der Gliederung einer Rede — 18
6	Die Statuslehre — 24
6.1	Ursprung und Definition — 25
6.2	Der Stellenwert, der Ort und der Anwendungsbereich der Statuslehre im antiken rhetorischen System — 28
6.2.1	Zum Stellenwert — 28
6.2.2	Zum Ort innerhalb der <i>officia oratoris</i> — 29
6.2.3	Zum Anwendungsbereich — 29
6.3	Quintilians Statuslehre — 30
6.3.1	Die Entstehung des <i>status (causae)</i> — 31
6.3.2	Der Begriff <i>prima conflictio</i> — 39
6.3.3	Quintilians doppelte Systematik der <i>status</i> — 42
6.4	Synthese der <i>divisio</i> mit der Statuslehre? — 47
7	Quintilians Quellen — 51
7.1	Rhetorische Schriften und Reden — 52
7.2	Dichter (Beispielzitate) — 59
8	Die handschriftliche Überlieferung — 60
9	Edition und Editionsprinzipien — 62
II	Text — 65

III Kommentar — 121

1 VII, prooemium — **121**

1.1 Einleitung — **121**

1.2 Kommentar — **122**

2 VII, 1 — **138**

2.1 Einleitung — **138**

2.2 Kommentar — **141**

3 VII, 2 — **283**

3.1 Einleitung — **283**

3.2 Kommentar — **286**

4 VII, 3 — **390**

4.1 Einleitung — **390**

4.2 Kommentar — **392**

5 VII, 4 — **457**

5.1 Einleitung — **457**

5.2 Kommentar — **462**

6 VII, 5 — **566**

6.1 Einleitung — **566**

6.2 Kommentar — **567**

7 VII, 6 — **579**

7.1 Einleitung — **579**

7.2 Kommentar — **582**

8 VII, 7 — **602**

8.1 Einleitung — **602**

8.2 Kommentar — **608**

9 VII, 8 — **622**

9.1 Einleitung — **622**

9.2 Kommentar — **624**

10 VII, 9 — **639**

10.1 Einleitung — **639**

10.2 Kommentar — **645**

11 VII, 10 — **664**

11.1 Einleitung — **664**

11.2 Kommentar — **665**

IV Literaturverzeichnis — 693

1 Textausgaben, Kommentare, Übersetzungen — **693**

2 Forschungsliteratur — **697**

V Index — 711

I Einleitung

1 Die *Institutio oratoria*

Die *Institutio oratoria* wurde von M. Fabius Quintilianus¹ verfasst, nachdem er 20 Jahre lang als Rhetor tätig gewesen war.² Die Abfassungszeit lässt sich nicht genau bestimmen. Wahrscheinlich begann er mit der Arbeit an seiner Schrift nicht vor 90 n. Chr. und ließ sie durch seinen Verleger Trypho wohl 93–94 n. Chr. veröffentlichen.³ Sein Vorhaben bestand darin, die Theorie der Beredsamkeit gestützt auf umfangreiches Quellenmaterial darzustellen, das er kritisch beurteilte und aus eigener Erfahrung ergänzte.⁴ Im besonderen Maße legt er Wert auf den praktischen Bezug seiner Ausführungen.⁵

Das Ziel seiner Unterweisungen ist der *orator perfectus*.⁶ Um dieses hohe Ziel zu erreichen, müssen die Lernenden schon von früher Jugend an eine angemessene Ausbildung erhalten. Nachdem Quintilian im ersten Buch der *Institutio oratoria* über den Elementarunterricht im Allgemeinen gesprochen hat, thematisiert er im zweiten Buch die Anfänge des Rhetorikunterrichts (inst. 2,1–13). Nach diesen vorbereitenden Ausführungen unterteilt er in 2,14,5 die *rhetorice* in die *ars*, den *artifex* und das *opus*. Die *ars* (scil. *rhetorica/oratoria*) wird von 2,15 bis Buch 11, der *artifex* (scil. der *orator*) in inst. 12,1–9 und das *opus* (scil. die *oratio*) in inst. 12,10⁷ behandelt.⁸ In inst. 12,11 thematisiert Quintilian die Zeit nach dem Rückzug des Redners aus der Öffentlichkeit. Die *ars* wird nach einer längeren Einleitung 2,15–3,5⁹ nach

1 Zu Quintilian siehe ausführlich Schwabe, 1909, 1845–1864; Kennedy, 1969, 15–18; Kalverkämper, 2019, 435–469.

2 Vgl. Quint. inst. 1 praef. 1; 2,12,12.

3 Vgl. Schwabe, 1909, 1856; siehe zur Frage der Datierung auch Kennedy, 1969, 26–30 und Adamietz, 1986, 2245–2249.

4 Vgl. etwa Quint. inst. 7,1,3.

5 Vgl. beispielsweise Quint. inst. 7,1,41–63.

6 Vgl. Quint. inst. 1 praef. 9.

7 Vgl. Quint. inst. 12,10,1: *Superest, ut dicam de genere orationis. Hic erat propositus a nobis in divisione prima locus tertius: Nam ita promiseram me de arte, de artifice, de opere dicturum eqs.*

8 Siehe für die Struktur der *Institutio oratoria* Adamietz, 1966, 14f. und idem, 1986, 2254–2259.

9 Dort bespricht Quintilian das Wesen der Rhetorik (2,15), ihre Nützlichkeit (2,16) und die Frage, ob die Rhetorik eine Kunst sei (2,17). Ferner vergleicht er sie mit anderen Künsten (2,18) und untersucht den Einfluss der *natura* und der *doctrina* auf die *eloquentia* (2,19). Danach beschäftigt sich Quintilian mit der Frage, ob die *rhetorice* eine *virtus* sei (2,20) und schließt das zweite Buch mit der Darstellung des Stoffes der Rhetorik ab (2,21). Im dritten Buch führt Quintilian zunächst die Fachschriftsteller der Rhetorik auf (3,1) und bespricht dann den Ursprung der Rhetorik (3,2), die Einteilung in die *partes rhetorices* (3,3), die Redegattungen (3,4) und ihren Umfang (3,5).

den fünf *rhetorices partes* gegliedert, die er in der gängigen¹⁰ Reihenfolge bespricht: die *inventio* von 3,6 bis Buch 6, die *dispositio* in Buch 7¹¹, die *elocutio* von Buch 8 bis 11,1, die *memoria* in 11,2 und die *pronuntiatio* in Kapitel 11,3.

Bezüglich der grundsätzlichen Struktur einer Rede geht Quintilian von fünf Redeteilen aus, die er innerhalb seiner Bücher über die *inventio* nacheinander abhandelt:

Quint. inst. 3,9,1: *Nunc de iudiciali genere [...] Cuius partes, ut plurimis auctoribus placuit, quinque sunt: Prooemium, narratio, probatio, refutatio, peroratio. His adiecerunt quidam partitionem, propositionem, excessum*¹², *quorum priores duae probationi succedunt*; vgl. 8 prooem. 11.

Die Einleitung wird in inst. 4,1 besprochen, die Darlegung des Sachverhalts in inst. 4,2, die Argumentation (positiver und negativer Teil) in inst. 5 und der Redeschluss in inst. 6,1.

2 Das siebte Buch: Stand der Forschung

2.1 Textausgaben, Kommentare und Übersetzungen der gesamten *Institutio*

Nr. ¹³	Herausgeber ¹⁴	Verlagsort / Jahr	Anmerkungen
1.	Giannantonio Campano (1429–1477)	Rom 1470	-
2.	Ognibuono da Lanigo (Omnibonus Leonicensis; 1412 – etwa 1500)	Venedig 1471	-
3.	Raphael Regius ¹⁵ (1440?–1520)	Venedig 1493 ¹⁶	Text und Marginalienkommentar

¹⁰ Siehe Quint. inst. 3,3,1–3; Cic. inv. 1,9; Rhet. Her. 1,2f.

¹¹ Quint. inst. 1 praef. 22: *Quinque (sc. libri) deinceps inventioni (nam huic et dispositio subiungitur) [...] dabuntur*. Siehe zu Quintilians Ankündigung, im siebten Buch über die *dispositio* zu sprechen, und seinem tatsächlichen Vorgehen unten Kapitel I 3.

¹² Der Exkurs ist in Quintilians Vorstellung entweder ein Hilfs- bzw. Schmuckmittel der genannten Teile oder er befindet sich *extra causam* und kann deshalb nicht als *pars* gelten; vgl. Quint. inst. 3,9,4.

¹³ Die im Folgenden aufgeführten Nummern 1.; 2.; 4.–9. und 12. wurden nur indirekt über die Ausgaben von Halm und Winterbottom eingesehen.

¹⁴ Siehe zu den Herausgebern von 1.–3. van der Poel, 2021, 26f. und für 6. sowie 9. idem, 30f.; siehe zu den Ausgaben 1.–10. ferner Green / Murphy, 2006, 352–358.

¹⁵ Er hat nachgewiesen, dass die Rhetorik an Herennius nicht von Cicero stammt; vgl. Winterbottom, 1999, 78.

¹⁶ Regius Kommentare wurden zusammen mit der Ausgabe der *Institutio* von 1493 aus Venedig gedruckt; vgl. van der Poel, 2021, 27; Titel: Quintilianus Cum commento.

(fortgesetzt)

Nr.	Herausgeber	Verlagsort / Jahr	Anmerkungen
4.	Andrea Navagero (1483–1529) und Giovanni Battista Ramusio (1485–1557)	Venedig 1514	-
5.	Ascensius Badius (1462–1535)	Paris 1516	-
6.	Gerardus Bucoldianus (Wirkungsdaten: 1527–1594)	Köln 1527	-
7.	Sébastien Gryphius (1493–1556)	Lyon 1536 ¹⁷	-
8.	Michael Vascosanus (1500–1577)	Paris 1538	-
9.	Cornelius Schrevelius (1608–1661) und Johann Friedrich Gronovius (1611–1671)	Leiden 1665	-
10.	Ulrich Obrecht (1646–1701)	Straßburg 1698	Emendationen am Anfang der Textausgabe
11.	Pieter Burman (der Ältere; 1668–1741)	Leiden 1720	Ausführliche lateinische Erklärungsversuche schwieriger Stellen, die sich sowohl auf inhaltliche als auch auf textkritische Fragen beziehen ¹⁸
12.	Claude Caperonnier (1671–1744)	Paris 1725	-
13.	Johann Matthias Gesner (1691–1761)	Oxford 1738 (neu aufgelegt 1806)	Textkritischer Apparat und lateinische Erklärungen textkritischer und inhaltlicher Art sowie Verweise auf antike Literatur
14.	Georg Ludwig Spalding (1762–1811)	Leipzig 1808	Textkritischer Apparat und lateinische Erklärungen textkritischer und inhaltlicher Art sowie Verweise auf antike Literatur
15.	Karl Gottlob Zumpt (1792–1849)	Leipzig 1829 / 1831	Ein schmaler textkritischer Apparat in der Ausgabe (1831) wird durch eine ausführlichere Annotationsammlung (1829) ergänzt.

¹⁷ Vgl. Ernestus, 1773, 271.

¹⁸ Häufig werden Anmerkungen von Regius oder Turnebus (1512–1565) zitiert, die den Text erklären oder textkritisch untersuchen; Adrianus Turnebus verfasste zur ganzen *Institutio* einen Kommentar mit dem Titel *In M. Fabii Quintiliani de Institutione oratoria libros XII, commentarii [...] in gratiam studiosorum nunc primum editi*; Paris 1554. Der zugrunde liegende Text stammt entweder aus der Textausgabe von Pier Paolo Vergerio (Jahr 1554) oder aus der Textausgabe von Pierre Galand (Jahr 1554); vgl. Lewis, 1998, 185 f.

(fortgesetzt)

Nr.	Herausgeber	Verlagsort / Jahr	Anmerkungen
16.	Eduard Bonnell (1802–1877)	Leipzig 1854	Knapper textkritischer Apparat innerhalb der <i>praefatio</i>
17.	Karl Halm (1809–1882)	Leipzig 1868 / 1869	Ausführlicher textkritischer Apparat
18.	Ferdinand Meister (1828–1915)	Leipzig 1886 / 1887	Kurzer textkritischer Apparat
19.	Harold Edgeworth Butler (1878–1951)	London 1921–1976	Englische Übersetzung mit wenigen textkritischen Anmerkungen und mit seltenen Erläuterungen sowie Stellenverweisen auf antike Literatur
20.	Henri Bornecque (1871–1935)	Paris 1933 / 1934	Französische Übersetzung mit einer Auflistung von sehr knappen Anmerkungen am Ende des Bandes
21.	Ludwig Radermacher (1867–1952)	Leipzig 1959	Ausführlicher textkritischer Apparat
22.	Michael Winterbottom (1934–)	Oxford 1970	Textkritischer Apparat auf der Grundlage sehr vieler Kodizes, Editionen, Übersetzungen und textkritischer Aufsätze
23.	Jean Cousin (1902–1981)	Paris 1975–1980 (<i>Institutio</i> VI und VII 1977)	Französische Übersetzung mit textkritischem Apparat und Anmerkungen beim Text sowie ausführlicheren Kommentaren zur Einordnung inhaltlicher Themen am Ende des Bandes
24.	Donald Andrew Russell (1920–2020)	London 2001	Englische Übersetzung zuweilen mit Kommentaren und Verweisen auf antike Literatur sowie mit wenigen textkritischen Anmerkungen
25.	Helmut Rahn (1919–2007)	Darmstadt 1975–2015 (6. Auflage)	Deutsche Übersetzung mit vereinzelt Kommentaren und Verweisen auf antike Literatur sowie mit spärlichen textkritischen Anmerkungen

Für textkritische Aufsätze und Stellensammlungen sei an dieser Stelle besonders verwiesen auf Happel (1810), Haupt (1842), Teuffel (1864), Claussen (1872), Gertz (1876), Gemoll (1887), Madvig (1887), Kiderlin (1890, 1891a, 1891b, 1891c), Radermacher (1935), Stroux (1936), Winterbottom (1970b; 2000), Hunt (1972), Shackleton Bailey (1983), Watt (1988; 1998) und Murgia (1991).

2.2 *divisio* und Statuslehre

Die beiden Hauptthemen des siebten Buches sind die *divisio* im Sinne der Gliederung eines Falles in Fragen¹⁹ sowie die Statuslehre²⁰ der antiken rhetorischen Theorie.²¹

2.2.1 *divisio*

Zum besseren Verständnis der *divisio* sind vor allem der Kommentar von Feddern (2013) und der Aufsatz von Burkard (2016) heranzuziehen. Letzterer erklärt nicht nur das Konzept der *divisio* in der rhetorischen Theorie, sondern leistet auch einen bedeutenden Beitrag zur Abgrenzung der *divisio*, wie sie bei Seneca Rhetor²² verwendet wird, von der Statuslehre.

2.2.2 Statuslehre

Die moderne Forschung hat sich eingehend mit der Statuslehre beschäftigt. Im Folgenden werden aber nur diejenigen Werke aufgeführt, die zum besseren Verständnis des siebten Buches beitragen oder im weiteren Sinne für die Auseinandersetzung mit der Statuslehre im Allgemeinen bedeutsam erscheinen.

2.2.2.1 Allgemeine Werke zur Statuslehre

Ein früher Abriss der Statuslehre mit umfangreicherer Behandlung der *status legales* findet sich bei Voigt (1875, 333–376). Systematische Darstellungen bieten die Handbücher zur Rhetorik von Volkmann (1885, 38–108.362–392), Martin (1974, 28–52.211–243), Fuhrmann (1984, 99–113) und Lausberg (1990, 64–138). Calboli Montefusco (1986) hat das umfangreichste Werk zur Statustheorie vorgelegt. In ihrer Monographie behandelt sie die Herkunft des Begriffes *status* / *στάσις*, die *ἀσύστατα*, die Anwendung der *status* in den *genera causarum* und die *status rationales* sowie die *status legales* mit umfangreichem Stellenmaterial. Einen kurzen nach Autoren geordneten Abriss der Statuslehre bietet Schirren (2008, 610–620). Nadeau (1959) hat eine Darstellung der Statuslehren griechischer Rhetoren von Hermagoras bis Hermogenes vorgelegt. Braet (1984) bietet in seiner Monographie sowohl eine Zusammenfassung der hermagoreischen Statuslehre als auch eine Darstellung der Systematiken von Cicero, Quintilian und Hermogenes. Hoppmann

¹⁹ Siehe unten Kapitel I 5.2.

²⁰ Siehe für Quintilians Statuslehre unten Kapitel I 6.3.

²¹ Quintilians Quellen werden unten in Kapitel I 7 mit einschlägiger Literatur behandelt.

²² Siehe auch Riesenweber, 2019, 413f.

(2007) verfasste den Artikel im Historischen Wörterbuch der Rhetorik unter dem Lemma Status.²³

Ferner hat Calboli Montefusco einen Aufsatz (1972) zur *iudicatio*, einen zweiten Aufsatz (1975) zu den Begriffen *translatio* und *praescriptio*, einen dritten Aufsatz (1983) über die *status principales* und *status incidentes* und einen vierten Aufsatz (2015) über die Begriffe *αἴτιον* und *αἴτια* verfasst. Nach einem kurzen Abriss der Statuslehre legt Wesel (1967) sein Hauptaugenmerk auf den *status scripti et voluntatis* (s. auch Wesel 1970).²⁴

2.2.2.2 Hermagoras

Thiele (1893) und Jaeneke (1904) unternahmen in ihren Monographien den Versuch, Hermagoras' Statuslehre zu rekonstruieren. Jaeneke geht in seiner Untersuchung ausführlicher auf die Statuslehre vor Hermagoras²⁵ und auf Hermogenes' Systematik ein²⁶. Kroll (1936) untersucht in seinem Aufsatz eine Unterart der *qualitas*, die *πραγματική στάσις* des Hermagoras, anhand der widersprüchlichen Zeugnisse bei Cicero, Quintilian und Hermogenes. Matthes (1958) bietet einen sehr ausführlichen Rekonstruktionsversuch der Statuslehre des Hermagoras von Temnos. Er (1962) hat auch die Fragmente von Hermagoras von Temnos in einer Textausgabe gesammelt. Eine zweite Sammlung der Hermagorasfragmente hat Woerther (2012) mit einer Übersetzung und einem Kommentar vorgelegt. Barwick (1961) hat in einem Aufsatz Ps.-Augustins *Rhetorik* auf eine lateinische Bearbeitung von Hermagoras' Lehrschrift zurückgeführt²⁷ und zwei weitere Aufsätze²⁸ (1964; 1965a) der Wiederherstellung von Hermagoras' Statuslehre gewidmet. Braet (1988) hat das hermagoreische Krinomenschema²⁹ analysiert.³⁰ Außerdem hat er (1989) einen Vergleich

²³ Siehe auch Hoppmann (2008) für die Übertragung der Statuslehre in der Neuzeit.

²⁴ Wesel (1967, 15–21) bietet ausführliche Literatur „zum Verhältnis Rhetorik-Rechtswissenschaft, zum Status verba-voluntas, zur Methode der Interpretation und zur Analogie im römischen Recht“. Siehe auch Meyer (1951) besonders zur *intentio*, *praescriptio* und *translatio* sowie Steinwenter (1947) und Kolitsch (1959).

²⁵ Zu Hermagoras siehe auch Woerther, 2012, XXV–XXXIX.

²⁶ Siehe zum Gedanken einer vorhermagoreischen Statuslehre auch Liu (1991) und Braet (1999); vgl. ferner Dieter (1950), der den Begriff *stasis* ausgehend von Aristoteles' *Physik* untersucht hat.

²⁷ Zur Debatte über die Bedeutung von Ps.-Augustins *Rhetorik* zur Rekonstruktion von Hermagoras' System siehe Adamietz, 1986, 2261; vgl. ferner Heath 2002, 289.

²⁸ Siehe auch Barwick (1965b).

²⁹ Schema zur Formulierung der *iudicatio*; siehe unten Kapitel 6.3.1 Die Entstehung des *status (causae)*.

³⁰ Ferner hebt Braet (1987) die Bedeutung der Statuslehre für den Richter hervor. Er stützt sich auf Horak (1972).

von Hermagoras' Statuslehre und Ciceros' theoretischen Angaben zur Statuslehre in seinen Schriften durchgeführt, die nach *De inventione* entstanden sind.

2.2.2.3 Quintilian

Da Quintilian im dritten Buch die zentralen Fachbegriffe der Statuslehre erklärt und ausgiebig auf fremde Systematiken sowie seine eigene eingehen, ist das Verständnis dieses Buches von besonderer Bedeutung. Deshalb ist als nächster Adamietz (1966) mit seinem Kommentar und seiner Textausgabe zum dritten Buch der *Institutio oratoria* zu nennen. Auch Taylor (1971) hat einen Kommentar zum dritten Buch der *Institutio* verfasst. Er hat aber Adamietz' Arbeit nicht eingesehen. Holtsmark (1968) analysiert Quintilians Darstellung der Statuslehre in 3,6, ordnet die dort dargestellten Statuslehren nach der Anzahl der postulierten *status* und beschreibt Quintilians eigene Systematik der *status* am Ende von inst. 3,6. Calboli Montefusco (2021) bietet eine kurze Zusammenfassung des siebten Buches mit wenigen Verweisen etwa auf Cicero und den Auctor ad Herennium.³¹ Dingel (1988) beschäftigte sich zwar in erster Linie mit den *Declamationes minores*³². Da er aber die einzelnen Deklamationen den von Quintilian in der *Institutio* dargestellten *status* zuordnete, setzte er sich auch mit Quintilians Statuslehre auseinander. Heath (1994a) hat eine Aufstellung der verschiedenen Statusmodelle unter anderen von Cicero, Quintilian, Zenon³³ und Hermogenes angefertigt.³⁴ Arpe (1939) geht auf Quintilians Verbindung der Kategorien der Statuslehre mit den aristotelischen Kategorien ein (inst. 3,6,23f.) und erklärt die Bedeutungen des Begriffes *substantia* in der *Institutio*.

2.2.2.4 Sonstige Werke

Berti (2015) hat den Versuch unternommen, die *status legales* in Senecas *controversiae* zu identifizieren.³⁵ Abschließend ist hier Närpä (2019) zu nennen.³⁶ Er behandelt den Begriff *stasis* im rhetorisch-technischen Sinne in Kapitel 3 (S. 211–273), Quintilian spielt in seinen Ausführungen aber fast keine Rolle. Er betrachtet für seine Untersuchung die Statuslehren von Hermagoras und Hermogenes.

³¹ Der Abriss kommt selten über eine Paraphrase hinaus.

³² Siehe zum Thema der *status* in den *Declamationes minores* Calboli, 2016, 227–239.

³³ Vgl. zu dem Rhetor Zenon aus dem 2. Jh. n. Chr. Gärtner, 1972, 140–142.

³⁴ Zu Zenon vgl. auch Heath (1994b). Ferner hat Heath (1995) Hermogenes' Werk über die *status* übersetzt und kommentiert. Siehe auch Nadeau (1964). Zur Theorie der *status* in homerischen Kommentaren siehe Heath (1993).

³⁵ Siehe auch schon Berti (2007).

³⁶ Siehe für Hermogenes' politische Beispiele in seinem Werk über die *staseis* Närpä (2014).

3 Inhalt und Zweck des siebten Buches innerhalb der *Institutio oratoria*

Das siebte Buch der *Institutio oratoria* nimmt insofern eine besondere Bedeutung innerhalb der antiken rhetorischen Theorie ein, als es eine ganz andere Behandlung bietet als die uns erhaltenen Vorgänger. Quintilian stellt nämlich die Struktur der Argumentation als Ganzes in den Mittelpunkt des siebten Buches, indem er zunächst im ersten Kapitel die *divisio* im Sinne der Gliederung eines Falles in *quaestiones* ausgiebig behandelt, um danach auf den jeweiligen Charakter dieser Fragen mithilfe der Kategorien der Statuslehre näher einzugehen.

Um Quintilians Vorgehen im Gegensatz zu dem seiner uns zugänglichen Vorgänger genauer zu bestimmen, soll zunächst der Unterschied zwischen *divisio* und *dispositio* erklärt werden. Dann wird Quintilians Hinführung zum siebten Buch betrachtet, da er in den Büchern zur *inventio* die *partes orationis* bespricht und bereits dort Anweisungen zur Notwendigkeit einzelner *partes* und zu ihrem inneren Aufbau erteilt. Ebendieser Ansatz, die *dispositio* anhand der *partes orationis* zu behandeln, wird von Quintilians erhaltenen Vorgängern verfolgt. Es folgt die Besprechung von Quintilians Aufbau des siebten Buchs und seinem Vorgehen.

Was Quintilian unter dem Begriff *dispositio* versteht, beschreibt er in inst. 7,1,1: *Dispositio utilis rerum ac partium in locos distributio*. Die *dispositio* bezieht sich also auf die Anordnung der *partes orationis* (*exordium*, *narratio*, *argumentatio*, *peroratio*) und auf die Anordnung der Gedanken innerhalb dieser Teile. Da aber eine vorschriftsmäßige und eine dem jeweiligen Fall angepasste Anordnung der *partes* existiert, gibt es drei Aspekte der *dispositio*:

- (1) Makroebene: Anordnung der *partes orationis* entweder (a) nach Vorschrift (*prooemium*, *narratio*, *probatio*, *refutatio*, *peroratio*) oder (b) nach den Erfordernissen des Falls.
- (2) Spezialfall von 1b: Eine oder mehrere *partes orationis* können fehlen.³⁷
- (3) Mikroebene: Die interne Struktur einer *pars orationis*.³⁸

³⁷ Vgl. zum *ordo artificiosus* und *ordo naturalis* Cicero (de orat. 1,142) und den Auctor ad Herennium (3,16f.). Bei Cicero gibt die *natura causarum* die gewöhnliche Abfolge von Einleitung, Darstellung des Sachverhaltes, Beweisführung und Schlussrede vor, während die *prudencia oratorum* die Anordnung an den jeweiligen Fall anpasst. Der Auctor versteht unter dem *ordo artificiosus* die natürliche Anordnung, wie sie die theoretische Lehre vorschreibt. Bei Sulpicius Victor (rhet. 14, p. 320,9–30 Halm) ist umgekehrt der *ordo naturalis* die Anordnung nach den theoretischen Vorgaben und der *ordo artificiosus*, den er auch *oikovomía* nennt, die Anpassung desselben an die Umstände durch das Urteil des Redners. Vgl. auch Fort. rhet. 120,22–121,9; Mart. Cap. 5,506; Martin, 1974, 216–218; Quadlbauer, 1977, 67–105; Lausberg, 1990, 245–247. Siehe für die Auseinandersetzung zwischen den Apollodoreern und Theodoreern, ob man überhaupt die Ordnung der Rede an den Fall anpassen dürfe, unten Kapitel I 4.

³⁸ Vgl. Quint. inst. 7,10,11–17.

Die *divisio*³⁹ ist dahingegen eine Methode zur Gliederung der Argumentation, nicht zur Gliederung der *partes orationis*. Vielmehr nimmt man bei ihr die Struktur der Beweisführung als solche in den Blick.⁴⁰

Wie bereits in Kapitel I 1 dargestellt wurde, geht Quintilian von fünf *partes orationis* aus.⁴¹ Die in seinen Augen gewöhnliche Abfolge der Redeteile bestimmt die Reihenfolge ihrer Behandlung in der *Institutio oratoria*. Allerdings sind laut Quintilian weder alle Redeteile immer notwendig noch ist die traditionelle Reihenfolge immer geboten. So meint er beispielsweise, dass nicht in jeder Rede ein *prooemium* notwendig sei (Makroebene).⁴² Wenn man es aber verwende, müsse man einen Übergang zum folgenden Teil herstellen. Es solle immer der Gedanke in den nächsten Teil einführen, den man am Ende der Einleitung aufgenommen habe, ob man nun im Anschluss zur Darlegung oder zur Beweisführung übergehe (Mikroebene).⁴³ Dass eine *narratio* nicht immer notwendig sei, erörtert Quintilian ausführlich in inst. 4,2,4–8.20.28–30. Er gliedert seine Ausführungen in drei Teile. Entweder verzichten beide Parteien auf eine Erzählung oder nur der Ankläger oder nur der Verteidiger (Makroebene). Beispielsweise könne eine *narratio* auf beiden Seiten fehlen, wenn der Rechtsfall zu kurz sei, wenn es um eine Rechtsfrage gehe (*de iure*)⁴⁴ oder dem Richter alle Umstände bereits richtig dargelegt worden seien. Der Kläger könne eine *narratio* auslassen, wenn es etwa genüge, kurz und knapp die eigene Forderung zu formulieren.⁴⁵ Der Verteidiger verzichte in dem Falle auf eine *narratio*, wenn er die vorgeworfene Tat weder leugnen noch entschuldigen könne. Wenn der Angeklagte beispielsweise zugibt, ein Gefäß aus einem Tempel gestohlen zu haben, aber bestreitet, Tempelraub begangen zu haben, weil das Gefäß kein geweihter Gegenstand sei, zeige er mehr Anstand durch sein Geständnis.⁴⁶ Auch auf die Stellung der *narratio* geht Quintilian ein (Makroebene).⁴⁷ Sie müsse nämlich nicht in jedem Fall an das *prooemium* anschließen. Vielmehr sei ihre Stellung je nach dem Nutzen für die jeweilige Fallkonstellation frei wählbar. In den *praecepta* zur *refutatio* bespricht Quintilian in inst. 5,13,53 die Stellung der *confirmatio* und

³⁹ Siehe ausführlicher zur *divisio* unten Kapitel I 5.

⁴⁰ Vgl. Quint. inst. 7,1,16. Siehe für ein ausführliches Beispiel inst. 7,1,19–21.

⁴¹ Vgl. Quint. inst. 3,9,1: *Prooemium, narratio, probatio, refutatio, peroratio*.

⁴² Vgl. Quint. inst. 4,1,72.

⁴³ Vgl. Quint. inst. 4,1,76.

⁴⁴ Vgl. Quint. inst. 4,2,5: *Filius an frater debeat esse intestatae heres*.

⁴⁵ Vgl. Quint. inst. 4,2,6: *Satis est dixisse: „Certam creditam pecuniam peto ex stipulatione“ [...] Diversae partis expositio est, cur ea non debeantur*.

⁴⁶ Vgl. Quint. inst. 4,2,8.

⁴⁷ Vgl. Quint. inst. 4,2,24–27.

der *refutatio* (Makroebene).⁴⁸ Ferner thematisiert er in seinen Ausführungen zur Argumentation die Anordnung der einzelnen Beweise anhand des Kriteriums ihrer Gewichtung (Mikroebene).⁴⁹ Es zeigt sich also, dass Quintilian in seinen Ausführungen bezüglich der Redeteile sowohl die Anordnung der Redeteile streift, indem er etwa über die Notwendigkeit und Stellung einzelner *partes* spricht, als auch die Anordnung der Gedanken innerhalb der *partes* berührt.

Vor Quintilian haben uns der Autor der Rhetorik an Alexander, Aristoteles, der Auctor ad Herennium und Cicero rhetorische Werke hinterlassen, in denen verschiedene Redeteile behandelt werden. Alle diese Autoren geben neben dem bloßen Hinweis auf die Anordnung der Redeteile selbst (Makroebene) *praecepta* bezüglich der Anordnung innerhalb der Redeteile (Mikroebene). Aus Platzgründen wird hier lediglich die exemplarische Darstellung in der Rhetorik an Herennius ausführlicher besprochen.⁵⁰

Der Auctor ad Herennium⁵¹ geht auf die *dispositio* im dritten Buch ein. Er nennt zunächst zwei übergeordnete Einteilungsmöglichkeiten (*genera*; vgl. Abb. 1). Die erste richtet sich nach der Anweisung der rhetorischen Theorie, die zweite nach den Umständen des speziellen Falles (Rhet. Her. 3,16 *genera dispositionum sunt duo: Unum ab institutione artis profectum, alterum ad casum temporis accomodatam*). Das erste *genus* deckt wiederum zwei Bereiche ab. Einerseits bezieht

48 *Ordo quidem in parte nulla minus adfert laboris. Nam si agimus, nostra confirmanda sunt primum, tum quae nostris opponuntur, refutanda. Si respondemus, prius incipiendum a refutatione eqs.*

49 Vgl. Quint. inst. 5,12,14; siehe dazu im Speziellen den Kommentar unten zu inst. 7,1,10.

50 Vgl. Martin, 1974, 221 f. zu den Redeteilen in der Rhetorik an Alexander; siehe beispielsweise die *praecepta* zur Einleitung Ps.-Aristot. rhet. Alex. 30 1436a und b; 30 1437b und 1438a; siehe im Speziellen für die Gerichtsrede Ps.-Aristot. rhet. Alex. 37 1441b sowie 1442a und b. Die *praecepta* für die Anordnung der Einleitungsteile in der Volks- und Gerichtsrede sind die gleichen; siehe für die Darstellung des Sachverhaltes in der beratenden Rede rhet. Alex. 31 1438a und b; rhet. Alex. 32 1438b; vgl. für die Anordnungsprinzipien auch Martin, 1974, 227; vgl. auch für die Gerichtsrede rhet. Alex. 37 1442b; siehe für die Anordnung der Beweismittel rhet. Alex. 37 1442b und 1443a.

Siehe für die Redeteile bei Aristoteles rhet. 3,13 1414a; vgl. dazu Schirren, 2009, 1517f.; rhet. 3,14 1415a; siehe auch Martin, 1974, 222; rhet. 3,13 1414b; 3,13 1414a; 3,16 1417b; Martin, 1974, 227; siehe für die Anordnung innerhalb der Einleitung rhet. 3,14 1415a; siehe für die Beweisführung rhet. 3,17 1418b und für die Schlussrede rhet. 3,19 1419b–20a.

Siehe für die Redeteile bei Cicero inv. 1,19; orat. 122; part. 4; siehe zur *dispositio* part. 9–15; In seiner Schrift *De oratore* geht Cicero auf die *dispositio* auf zwei Ebenen ein. Er bespricht nicht nur die Art und Anordnung der *partes orationis*, sondern gibt auch Anweisungen bezüglich der Anordnung der Argumente. Die *praecepta* bezüglich der Anordnung werden im Abschnitt de orat. 2,307–332 behandelt, danach folgen Anweisungen für Beratungs- und Lobreden (de orat. 333–349). Im Abschnitt de orat. 2,315–332 bespricht er die einzelnen Redeteile nacheinander.

Vgl. im Allgemeinen zur *dispositio* Volkmann, 1872, 310–316; Martin, 1974, 211–229; Lausberg, 1990, 241–247.

51 Siehe Martin, 1974, 217.

sich der Auctor ad Herennium auf seine Vorgaben in Rhet. Her. 1,4 zur Einteilung der Rede in *principium*, *narratio*, *divisio*, *confirmatio*, *confutatio*, *conclusio*. Andererseits führt er die Anordnung der einzelnen *argumentationes* in *expositio*, *ratio*, *confirmatio rationis*, *exornatio* und *conclusio* durch.⁵² Im Rahmen der zweiten Einteilungsmöglichkeit gibt er an, je nach den Gegebenheiten des Falles die Rede zu gliedern, um Erfolg zu haben (Rhet. Her. 3,17: *Est autem alia dispositio, quae, cum ab ordine artificioso recedendum est, oratoris iudicio ad tempus accommodatur eqs.*). So kann der Redner beispielsweise die Einleitung überspringen, wenn es der Fall und die Umstände erfordern, und mit der *narratio* oder *argumentatio* beginnen. Am Ende geht der Auctor noch auf die Stellung der Beweise in der *confirmatio* und *confutatio* ein.⁵³

Quintilians Vorgehen innerhalb des siebten Buches kann grob anhand der Thematiken der einzelnen Kapitel unterschieden werden. Zunächst leitet er im *prooemium* in den Themenbereich der *dispositio* hinsichtlich ihrer Bedeutung und der Schwierigkeit ihrer Durchführung ein. Er nennt in § 1 der Einleitung die *dispositio* und bezeichnet sie als zweiten der fünf *rhetorices partes*. Um ihre Bedeutung herauszustellen, vergleicht Quintilian die Rede mit einem Gebäude und einer Statue. Ohne *dispositio* bliebe der Stoff, den man in der *inventio* zusammengetragen hat, wie das Baumaterial für ein Gebäude. Man hätte nur einen Materialhaufen. Wie bei einer Rede müssen auch bei einer Statue die einzelnen Bestandteile an die richtigen Stellen. Gleiches gilt für den menschlichen Körper. Erst wenn alle Glieder richtig angeordnet sind, erfüllen sie ihren Zweck. Ohne Ordnung kann eine Rede nicht effektiv sein, da man viele Dinge wiederholen oder auslassen würde.⁵⁴ Nach

52 Vgl. Rhet. Her. 3,17: *Haec igitur duplex dispositio; Una per orationes, altera per argumentationes, ab institutione artis profecta*. Siehe auch Rhet. Her. 2,28 und 3,16. Die *expositio* wird vom Auctor *propositio*, die *conclusio* auch *complexio* genannt; siehe Nüßlein, 1998, 369.377.

In der *expositio* wird angegeben, was bewiesen werden soll. Mit der *ratio* stellt der Redner den Sachverhalt in nur kurzen Zügen als wahr dar, woraufhin er in der *confirmatio rationis* ausführlicher argumentiert. Die *exornatio* dient dann der Ausschmückung der Beweisführung, um der eigenen Position mehr Überzeugungskraft zu verleihen. Die *conclusio* bildet den zusammenfassenden Abschluss. Siehe für ein Anwendungsbeispiel Rhet. Her. 2,28–30.

53 Vgl. Rhet. Her. 3,18: *In confirmatione et confutatione argumentationum dispositionem huiusmodi convenit habere: Firmissimas argumentationes in primis et in postremis causae partibus conlocare; mediocris et neque inutilis ad dicendum neque necessarias ad probandum, quae, si separatim ac singulae dicantur, infirmae sint, cum ceteris coniunctae firmae et probabiles fiunt, interponi oportet. Nam et statim re narrata expectat animus auditoris, si qua re causa confirmari possit – quapropter continuo firmam aliquam oportet inferre argumentationem – et quoniam nuperrime dictum facile memoriae mandatur; utile est, cum dicere desinamus, recentem aliquam relinquere in animis auditorum bene firmam argumentationem*; siehe dazu auch den Kommentar unten zu Quint. inst. 7,1,10.

54 Vgl. Quint. inst. 7 prooem. 2f.

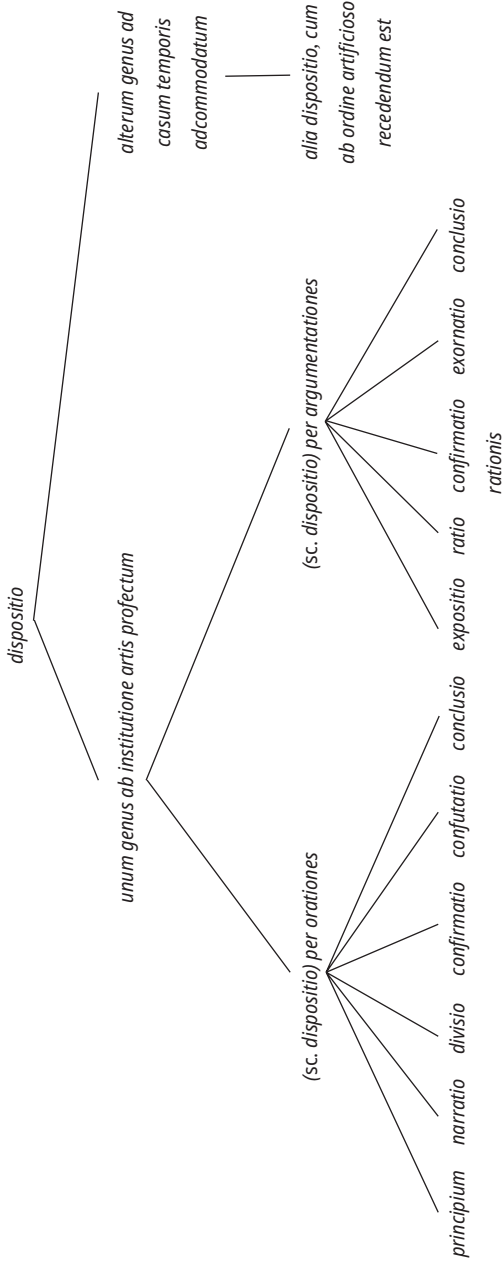


Abb. 1: Die *dispositio* in der *Rhetorica ad Herennium*.

dieser Darstellung der grundsätzlichen Bedeutung der *dispositio* kündigt Quintilian sein Vorhaben an, das ganze siebte Buch der *divisio* zu widmen.⁵⁵ Möglicherweise stützt sich dieses Vorhaben auf die Überzeugung, dass das Ausfindigmachen der grundlegenden Argumentationsstruktur von entscheidender Bedeutung ist.⁵⁶ Dieser Gedanke wird an Quintilians Ausführungen zur Stegreifrede in inst. 10,7,5–6 deutlich. Dort werden die grundlegende Argumentationsstruktur (*divisio*), die Makro- und Mikroebene der *dispositio* deutlich. Es genügt nämlich nicht die *causarum iudicialium partes*, das heißt die *partes orationis* (Makroebene) und den *ordo quaestionum* (*divisio*) zu kennen, man muss auch wissen, wie die Reihenfolge der Gedanken an jedem Ort sein muss (Mikroebene).⁵⁷ Nur mit der *divisio* könne man Anfang und Ende (sc. der Argumentation) im Blick behalten.⁵⁸

Nach dem *prooemium* folgt der zweigestaltige Hauptteil. Im ersten Hauptteil (7,1) stellt Quintilian die *divisio* im Sinne der Gliederung eines Falles in Fragen ausführlich dar. So geht er beispielsweise auf die Behandlung mehrerer *quaestiones* im Sinne einer *coniuncta defensio*⁵⁹ ein.⁶⁰ Außerdem gibt er *praecepta* zur Hierarchie der Fragen⁶¹ und zur Auffindungsmethode, die *quaestiones* vom Allgemeinen zum Speziellen oder umgekehrt durchzugehen.⁶² Dann behandelt er noch die *occultiores quaestiones*⁶³ und schließt seine Ausführungen mit einem umfangreichen Anwendungsbeispiel ab.⁶⁴ Im zweiten Hauptteil richtet er seine Struktur an den einzelnen Elementen der Statuslehre aus, indem er von inst. 7,2–7,9 bekannte Kategorien der Statuslehre nacheinander behandelt. In inst. 7,2–7,9 führt Quintilian eine Analyse der einzelnen *status* durch, wobei ihre Streitfragen, ihre Argumentationsziele, ihre Topik und zuweilen ihre Anordnungsfragen im Groben und im Speziellen behandelt

55 Vgl. Quint. inst. 7 prooem. 4: *Quapropter totus hic liber serviat divisioni eqs.*

56 Am Ende von inst. 7 prooem. 3 bemerkt Quintilian, dass eine Rede eher dem Zufall als einem Plan folge, wenn weder ein Anfang noch ein Ziel festgelegt ist (*nec initio nec fine proposito casum, potius quam consilium, sequatur*). Diese Formulierung lässt sich sowohl auf die *partes orationis* als auch auf die grundlegende Argumentationsstruktur übertragen. Denn innerhalb der Gliederung eines einfachen Falles in die vom Redner zu behandelnden Fragen (*divisio*) steht die unwichtigste *quaestio* am Anfang und die bedeutendste am Ende.

57 Vgl. Quint. inst. 10,7,5: *Nec satis est non ignorare quae sint causarum iudicialium partes, aut quaestionum ordinem recte disponere, quamquam ista sunt praecipua, sed quid quoque loco primum sit ac secundum et deinceps.*

58 Siehe inst. 10,7,6: *Postremo habebunt modum et finem, qui esse citra divisionem nullus potest.*

59 Wenn der Angeklagte getötet hätte, hätte er es zu Recht getan, er hat aber nicht getötet.

60 Vgl. Quint. inst. 7,1,16.

61 Vgl. Quint. inst. 7,1,18–22.

62 Vgl. Quint. inst. 7,1,23.

63 Das sind Fragen, die sich dem Redner nicht sofort anbieten. Vgl. Quint. inst. 7,1,40.

64 Vgl. Quint. inst. 7,1,42–63. Siehe ausführlicher zur Struktur des 1. Kapitels die Gliederung unten Kapitel III 2.1.

werden.⁶⁵ Im *coniectura*-Kapitel bespricht Quintilian beispielsweise die Fragen *an voluerit, an potuerit* und *an fecerit*⁶⁶ und ihre Unterpunkte. Den Bereich *an voluerit* gliedert er in die Unterpunkte *personae, causae* und *consilia*. Die Frage, ob man zuerst von der *causa* oder der *persona* sprechen müsse, beantwortet Quintilian folgendermaßen:

Mihi, si neutro litis condicio praeponderet, secundum naturam videtur incipere a persona. Nam hoc magis generale est rectorique divisio. An ullum crimen credibile, an hoc (inst. 7,2,39).

Hier wird der Bezug zur möglichen Anordnung der *divisio* deutlich, vom Allgemeineren zum Spezielleren zu argumentieren. Das letzte Kapitel (inst. 7,10) greift die Themen der Einleitung erneut auf.⁶⁷

4 Die Apollodoreer und die Theodoreer

Bevor die beiden wichtigsten Themen des siebten Buches, nämlich die *divisio* und die Statuslehre, ausführlich behandelt werden, muss zunächst die Makroebene der *dispositio* näher betrachtet werden. Quintilian sagt nämlich in inst. 7,1,2, dass die *utilitas* das entscheidende Kriterium zur Durchführung einer *dispositio* sei. Damit stellt er sich in eine Tradition, die wir beispielsweise beim Auctor ad Herennium⁶⁸ wiederfinden. Dort werden die beiden Möglichkeiten dargestellt, eine Rede nach dem gängigen Muster von Einleitung, Darstellung des Sachverhaltes, Argumentation und Schlussrede zu ordnen oder ihre Anordnung an die Erfordernisse des jeweiligen Falles anzupassen.⁶⁹ Letztere Möglichkeit wurde offenbar im 1. Jh. v. Chr. kontrovers diskutiert. Während die Anhänger von Apollodoros von Perga-

⁶⁵ Siehe ausführlicher das Kapitel zur Sythese der *divisio* mit der Statuslehre.

⁶⁶ Vgl. Quint. inst. 7,2,27–50.

⁶⁷ Siehe unten die Kapiteleinleitung III 11.1. Bereits Adamietz (1986, 2257f.) hat darauf verwiesen, dass Quintilian im 7. Buch nur am Anfang und am Ende auf die *dispositio* eingeht und einen Einfluss der *divisio* auf das siebte Buch vermutet.

⁶⁸ Siehe Abb. 1 oben.

⁶⁹ Bereits bei Aristoteles finden wir die Auffassung, dass die Redeteile je nach den Umständen variieren können. Als essentielle Grundbestandteile der Rede nennt Aristoteles lediglich die *πρόθεσις* und die *πίστις*: Man müsse einen Grundgedanken angeben und ihn im Anschluss beweisen (siehe Aristot. rhet. 3,13 1414a; vgl. dazu Schirren, 2009, 1517f.). Aristoteles nennt dennoch allgemein vier Teile der Rede: *προοίμιον, πρόθεσις, πίστις, επίλογος*. Welche Teile in einer Rede vorkommen, hängt sowohl von der jeweiligen Redegattung als auch vom speziellen Fall ab (Aristot. rhet. 3,14 1415a; siehe auch Martin, 1974, 222.). Ebenfalls ist ein zusammenfassender Schluss nicht in jeder Gerichtsrede obligatorisch, wenn sie etwa sehr kurz ist und man sie sich einfach merken könne (vgl. Aristot. rhet. 3,13 1414b).

mon⁷⁰ die Meinung vertraten, man müsse immer dieselbe schulmäßige Anordnung verwenden, gestatteten die Anhänger des Theodoros von Gadara⁷¹ einen freieren Umgang.⁷² Der Streit wurde sowohl auf der Makro- als auch auf der Mikroebene geführt. Auf die Makroebene beziehen sich die folgenden Fragen:

1. Müssen immer alle Redeteile vorkommen?
 2. Welche Reihenfolge haben die *partes orationis*?
Auf die Mikroebene beziehen sich die Vorschriften, die die innere Struktur der Redeteile betreffen:
 3. Muss ein Redeteil eine untrennbare Einheit ergeben?
Eng verbunden mit dieser Frage, aber wieder auf der Makroebene befindlich, ist die Frage:
 4. Können dieselben Redeteile in einer Rede mehrfach vorkommen?
- Zu 1: Laut den Apollodoreern müssen immer ein *prooemium*⁷³ und eine *narratio*⁷⁴ vorkommen. Die Theodoreer waren dagegen der Ansicht, dass sowohl eine Einleitung⁷⁵ als auch die Darstellung des Sachverhaltes⁷⁶ fehlen können.

70 Apollodoros von Pergamon lebte etwa von 105–23 v. Chr. Er wurde von Caesar zum Erzieher seines Neffen Octavian berufen und begleitete seinen Schüler zunächst auf dessen Reisen. Nach Caesars Tod ist er wieder nach Rom gekommen und dort anscheinend 23 v. Chr. gestorben vgl. Brzoska, 1894, 2886f.

71 Theodoros von Gadara wurde um 73 v. Chr. geboren. Etwa ab dem Jahr 33 v. Chr. wird er Tibertius' Redelehrer und siedelte vor 6 n. Chr. nach Rhodos über, wo er wohl den Rest seines Lebens verbracht hat; Stegemann, 1934, 1847f.; siehe auch Susemihl, 1892, 507f.

72 Quintilian spricht in inst. 3,1,17f. davon, dass Apollodoros von Pergamon und Theodoros von Gadara verschiedene Lehrmeinungen vertraten, ohne ihren Konflikt dort zu präzisieren. Schanz (1890a, 36–54) hat als erster den grundlegenden Konflikt der beiden Schulen herausgearbeitet, indem er besonders den Anonymus Segurianus ausgewertet hat. Siehe auch Brzoska, 1894, 2886–2894; Grube, 1959, 337–365.

Von Quintilian wissen wir, dass Apollodoros sich auf die Behandlung der Gerichtsrede beschränkt hat (vgl. inst. 3,1,1. Theodoros soll die Beredsamkeit auf die *materia civilis* bezogen haben (vgl. Quint. inst. 2,15,21); siehe Brzoska, 1894, 2890.

In dem vorliegenden Kapitel werden die Lehrmeinungen der Apollodoreer und Theodoreer nur vor dem Hintergrund der *dispositio* betrachtet. Für eine Analyse anderer Unterschiede der beiden Schulen siehe Brzoska, 1894, 2889–2891; vgl. auch Schanz, 1890a, 36–39.

73 Vgl. Anon. Seg. 431,1–20 Spengel; siehe auch 441,2f.

74 Vgl. Anon. Seg. 441,1–16 Spengel; Sen. contr. 2,1,36: *Tu Apollodorum habuisti, cui semper narrari placet*; siehe ferner ohne Bezug auf die konkrete Schule Quint. inst. 4,2,4.

75 Vgl. Anon. Seg. 430.21–31.432,5–32; siehe auch Quint. inst. 4,1,72; siehe zur Notwendigkeit des *prooemium* Volkmann, 1885, 145f.; Martin, 1974, 61. Siehe zum *prooemium* auch den Anonymus 64,8–13.17–21;65,7–12 Walz.

76 Vgl. Anon. Seg. 441,17–442,9 Spengel; Sen. contr. 2,1,36: *ego (sc. habui) Theodorum, cui non semper (sc. narrari placet)*; vgl. auch Theon progymn. 3, p. 76,13f. Spengel. Siehe zur Vorstellung, dass die Darstellung des Sachverhaltes nicht immer nötig sei, Volkmann 1885, 148f.; Martin, 1974, 79–81.

Das *prooemium* sei beispielsweise nicht nötig, wenn die Zuhörer bereits für den Redner eingenommen sind, die *narratio*, wenn der Fall klar und verständlich sei. Die *argumentatio* ist der zentrale Bestandteil der Rede und darf daher nicht fehlen.⁷⁷

Zu 2: Die Apollodoreer gingen von einer unabänderlichen Abfolge von *προοίμιον*, *διήγησις*, *ἀποδείξεις* und *ἐπίλογος* aus. Die Theodoreer erlaubten einen freieren Umgang mit der Stellung der Redeteile.⁷⁸

Zu 3 und 4: Jeder Redeteil bildete den Apollodoreer zufolge eine in sich geschlossene Einheit. Bei den Theodoreern konnten sowohl eine Unterbrechung eines Redeteils⁷⁹ als auch mehrere Redeteile derselben Art⁸⁰ in einer Rede vorkommen.⁸¹

Die Theodoreer begründeten ihre freiere Handhabung der Redeteile, mit dem Nutzen für die Rede.⁸² Diesbezüglich macht sich Quintilian die Lehre der Theodoreer zu eigen.⁸³

5 Die *divisio*

Nachdem Quintilian im *prooemium* des siebten Buches den Übergang von der *inventio* zur *dispositio* geschaffen hat, beginnt er das 1. Kapitel mit den gängigen

77 Vgl. Anon. Seg. 453,9–12 Spengel.

78 Die *διήγησις* muss den Apollodoreern zufolge immer nach dem *προοίμιον* kommen (vgl. Anon. Seg. 442,10–13). Bei den Theodoreern konnte die Darstellung des Sachverhaltes auch vor die Einleitung gestellt werden (vgl. Anon. Seg. 442,13–25 Spengel); vgl. zur Stellung der Einleitung bei den Apollodoreern Anon. 53,7–11 Walz und bei den Theodoreern Anon. 53,11–13 Walz; siehe auch Quintilians Ansicht in inst. 4,2,24; Brzoska, 1894, 2891; vgl. zur Stellung des *prooemium* Martin, 1974, 61.

79 Siehe für die Auffassung der Apollodoreer Anon. Seg. 443,8–12 Spengel, und für die der Theodoreer Anon. Seg. 443,12–17 Spengel. Die Erzählung konnte etwa die Beweisführung unterbrechen (Anon. Seg. 442,17 Spengel).

80 Vgl. Anon. Seg. 433,7–11 (die Theodoreer gehen dort davon aus, dass es zu einer *hypothesis* mehrerer *prooemia* geben kann). Eine doppelte *narratio* kann etwa in der *paragraphe* vorkommen. Wenn der Angeklagte dem Kläger vorwirft, ihn wegen formaler Gründe nicht anklagen zu dürfen, müsse es eine *narratio* zu dieser Verteidigungsstrategie und eine zweite zum Falle selbst geben (443,18–21 Spengel).

81 Siehe ferner Anon. Seg. 457,31–458,3; 458,15–22; Schanz, 1890a, 47f.

82 Siehe für den Nutzen im Allgemeinen Anon. Seg. 437,24 Spengel; und in Hinsicht auf das *prooemium* 432,2–4 Spengel; sowie der *narratio* 441,19f.; 442,8f. Spengel.

83 Siehe zum Gedanken des Nutzens Quint. inst. 7,1,1f. und die Erklärungen zu den Stellen.

Begriffen für die Gliederung. Als erster Begriff wird die *divisio* genannt.⁸⁴ Zum besseren Verständnis von Quintilians Ausführungen muss beachtet werden, dass im Besonderen die *divisio* im Sinne der Gliederung einer Rede mithilfe von Fragen eine zentrale Rolle einnimmt. Da die *divisio* in den antiken Lehrbüchern unterschiedliche Bedeutungen hat, werden im Folgenden ihre wichtigsten Bedeutungen erklärt.

5.1 Die *divisio* im Sinne einer Äquivalenzdefinition

Den grundsätzlichen Unterschied zwischen *divisio* und *partitio* hat Quintilian bereits in 5,10 behandelt. Im Rahmen der Auffindung von Argumenten geht er auf die Definition als Ausgangspunkt für eine Argumentation ein.⁸⁵ Die Frage nach dem „Was ist...?“ kann unter anderem auf die folgenden zwei Arten beantwortet werden: Entweder bestimmt man die Gesamtheit einer Sache, womit Quintilian die Äquivalenzdefinition *x ist y* meint, oder man nennt die Teile, aus denen sie besteht.

Quint. inst. 5,10,54: *id aut univsum verbis conplectimur, ut rhetorice est bene dicendi scientia, aut per partes, ut rhetorice est inveniendi recte et disponendi et eloquendi cum firma memoria et cum dignitate actionis scientia.*

Quintilians Definition der *divisio* und *partitio* lehnt sich an die Ciceros in den *Topica* an, wenn es heißt, dass die *partitio* eine Sache in ihre Teile zerlege, die *divisio* hingegen die *formae* (Arten, Erscheinungsformen), die auch *species* genannt werden,⁸⁶ einer Gattung in Gänze erfasse:

Cic. top. 28: *Atque etiam definitiones aliae sunt partitionum, aliae divisionum; partitionum, cum res ea, quae proposita est quasi in membra discerpitur [...] divisionum autem definitio formas omnis complectitur, quae sub eo genere sunt, eqs.; Quint. inst. 5,10,63: (sc. Cicero docet) eamque (sc. divisionem) differre a partitione, quod haec (sc. partitio) sit totius in partes, illa (sc. divisio) generis in formas. Partes incertas esse [...] formas certas eqs.*

⁸⁴ Vgl. Quint. inst. 7,1,1: *Sit igitur, ut supra significavi, divisio rerum plurium in singulas, partitio singularum in partis discretio.*

⁸⁵ Vgl. Quint. inst. 5,10,54: *ducuntur ergo argumenta ex definitione seu fine.*

⁸⁶ Vgl. Cic. top. 30.

5.2 Die *divisio* im Sinne der Gliederung einer Rede

Für eine Deklamation war die *divisio*⁸⁷ eine Gliederung des zur Behandlung stehenden Falles mithilfe von Fragen (*quaestiones*) und stellte die grundlegende Argumentationsstruktur dar:

Quint. decl. 270,2: *Divisio paene hoc proprium habet, ostendere ossa et nervos controversiae.*⁸⁸

Besonders gut wird die Anwendung der *divisio* an Sen. contr. 9,4 deutlich. Dort wird aufbauend auf dem deklamatorischen Gesetz (*Qui patrem pulsaverit, manus ei praecidantur*) der folgende Fall konstruiert. Ein Vater sollte mit seinen beiden Söhnen auf Geheiß des Tyrannen auf die Burg kommen. Er befahl den Söhnen, ihren Vater zu schlagen, woraufhin der eine sich in den Tod stürzte, der andere aber der Anweisung Folge leistete. Nachdem der überlebende Sohn der Freund des Tyrannen geworden war, tötete er den Gewaltherrscher und bekam die Belohnung, die einem Tyrannenmörder zustand. Nun wird gefordert, ihm die Hände abzuschlagen. Sein Vater verteidigt ihn. Seneca maior (contr. 9,4,9–11) bietet die ausführliche *divisio* des Deklamators Porcius Latro:

<Latro sic divisit:> An non, quisquis patrem ceciderit, puniatur: In lege, inquit, nihil excipitur; sed multa, quamvis non excipiantur, intelleguntur, et scriptum legis angustum, interpretatio diffusa est. Quaedam vero tam manifesta sunt, ut nullam cautionem desiderent [...] Quid opus est lege caveri, ne puniatur infans, si pulsaverit patrem? [...] Nondum de propria sed de communi causa loquor [...] Si <non>, quisquis patrem [non] pulsavit, puniri debet, <an hic debeat>? Hanc quaestionem in partes plures divisit: An tutus sit, qui tyranno iubente fecit [...] An tutus sit, qui patre iubente fecit [...] An tutus sit, qui pro patria fecit; an hic pro partia fecerit, id est, an illo iam tempore cogitationem tyrannicidi habuerit et hoc animo ceciderit, ut aditum sibi faceret [sibi] ad amicitiam tyranni.

Am vorliegenden Beispiel wird die gewöhnliche Gliederung der *divisio* in *ius* und *aequitas* deutlich, da Latro zunächst das Gesetz betrachtet (*in lege*), um dann zu einer Güterabwägung zu kommen (*puniri debet*), indem er etwa den höheren Nutzen für den Staat ins Feld führt, dass der Angeklagte nur deshalb den Tyrannenmord begehen konnte, weil er zuvor das Vertrauen des Tyrannen gewonnen hatte.⁸⁹

⁸⁷ Siehe zur *divisio* Burkard, 2016, 87–108, besonders 88–102, der diesen Begriff in Hinsicht auf das *corpus* Senecas des Älteren erklärt hat; vgl. auch Feddern, 2013, 38–44.

⁸⁸ Vgl. auch Sen. contr. 1 praef. 21.

⁸⁹ Vgl. auch Sen. contr. 1,1,13: *Divisit* (sc. *Latro*) *in ius et aequitatem*; siehe für das häufige Gliederungsschema in *ius* und *aequitas* Bonner, 1949, 57; Sussman, 1978, 39f.; Fairweather, 1981, 155; Feddern, 2013, 43; Burkard, 2016, 96f.

Latro beginnt damit, *quaestiones* von der Person des Angeklagten herzuleiten. Dazu stellt er am Anfang die allgemeine Frage, ob jeder vom genannten Gesetz erfasst werde. Zwar ist das Gesetz absolut formuliert, der Deklamator kann aber auf allgemeine Argumente zurückgreifen, die die strenge Formulierung des Gesetzes infrage stellen. So darf man beispielsweise nicht davon ausgehen, dass auch ein kleines Kind, das seinen Vater geschlagen hat, bestraft werden muss. Ebenfalls solle das Gesetz keine Geltung haben für ein Kind, das seinen zusammengebrochenen Vater unter Gewaltanwendung wiederbelebt habe.⁹⁰ Der allgemeinen Frage, ob jedweder zu bestrafen ist, folgt die spezielle Betrachtung, ob dieser Angeklagte im zur Verhandlung stehenden Prozess bestraft werden muss. Zur Behandlung dieser Frage werden wiederum Unterfragen gebildet. Der Fragenbaum zur Untergliederung der Kontroverse stellt sich wie folgt dar:

1. Soll jeder bestraft werden, der seinen Vater geschlagen hat?
2. Soll dieser bestraft werden?
 - 2a) Soll straffrei sein, wer auf Befehl des Tyrannen handelte?
 - 2b) Soll straffrei sein, wer auf Geheiß des Vaters gehandelt hat?
 - 2c) Soll straffrei sein, wer zum Wohle der *patria* gehandelt hat?
 - 2d) Hat der Angeklagte (absichtlich) zum Wohle der *patria* gehandelt?

An diesem Beispiel wird deutlich, dass die *quaestiones* neutral formuliert waren und so von allen beteiligten Parteien verwendet werden konnten.⁹¹ Der Redner konnte je nach Standpunkt die Fragen auswählen und unterschiedlich behandeln. Im vorliegenden Fall vertritt Latro die Seite des Angeklagten und stellt in Hinsicht auf die Frage 2b bereits in seiner *narratio* die Sachlage so dar, dass der Vater erkannte, der Tyrann könne seinen Sohn nicht zwingen, weshalb der Vater selbst auf die Ausführung der Anordnung des Tyrannen hinwirkte, wohl um seinen zweiten Sohn zu retten.⁹² Für die Gegenseite hat Gallio dieselbe Frage entgegengesetzt beantwortet. Er unterstellt dem Vater, dass er vor Gericht lediglich behaupte,

⁹⁰ Vgl. Sen. contr. 9,4,9: *Quid opus est lege caveri, ne puniatur, si quis vi patrem sopitum et subita corporis gravitate conlapsum excitavit, cum illa non iniuria sed medicina fuerit?*

⁹¹ Vgl. für ein weiteres Beispiel der Untergliederung auch Sen. contr. 1,7,11: *Fere <omnes> hac usi sunt divisione: An lex causam nec patris nec filii aestimet, sed omnis pater a filio alendus sit [...] <Si> non omnes alendi sunt, an hic alendus sit. Hanc quaestionem Latro in haec divisit: An alendus sit, qui filium a piratis non redemit. Hoc loco quaesit, an non potuisset redimere, an noluisset. Deinde, <an> alendus sit, etiam si praecidi filii manus voluit. Novissime, an praecidi voluerit; Burkard, 2016, 89.124.*

⁹² Vgl. Sen. contr. 9,4,11: *Et illud dixit in narratione: Obstabat contumaci frater vultu. Intellexi non posse cogi a tyranno.*

er habe die Schläge gefordert, weil er seinen Sohn vor Gericht schützen wolle. In Wahrheit habe er die Gewaltanwendung damals nicht gewollt.⁹³

Die Möglichkeit der unterschiedlichen Beantwortung der *quaestiones* einer *divisio* wird auch an Sen. contr. 9,4,12 deutlich.⁹⁴ Dort nimmt der genannte Gallio zunächst die Seite der Verteidigung ein und wirft die Frage auf, ob die Rache des Vaters für die erlittene Gewalt nur dem Vater selbst obliege. Er beantwortet die Frage mit „ja“ und bedient sich zur Untermauerung einer Fiktion. Wenn jemand anderes den Vater geschlagen hätte und dieser auf eine Klage verzichtete, würde auch niemand einen Prozess anstrengen. Für die Seite der Anklage führt Gallio ins Feld, dass es sich bei der *iniuria*, die der Vater erlitten habe, nicht um eine private, sondern um eine öffentliche Angelegenheit handle. Deshalb stehe es jederman frei, Klage zu führen. Der zur Verhandlung stehende Prozess sei ein Beispielsfall, der alle Söhne und Väter betreffe, nicht nur die anwesenden.

Man kann hier klar erkennen, dass die *quaestiones* den Ausgangspunkt für die Behandlung eines Sachverhaltes bilden und sie durch die Beantwortung in die eine oder andere Richtung den Charakter einer Aussage⁹⁵ bekommen, die wiederum mithilfe von Argumenten⁹⁶ gestützt werden.

Es zeigt sich also, dass die Bedeutung des Begriffes *quaestio* im Zusammenhang mit den *divisiones* bei Seneca maior der Definition der *quaestio* im Allgemeinen entspricht, die Quintilian in inst. 3,11,1f. gibt: *Quaestio latius intellegitur omnis, de qua in utramque partem vel in plures dici credibiliter potest.*

Quintilian selbst bietet uns eine Musterlösung für die Durchführung einer *divisio* am Ende des 1. Kapitels des siebten Buches.⁹⁷ Der weder besonders schwierige noch neue und deshalb wohl recht bekannte Fall des *disertus* und des *rusticus* stellt sich wie folgt dar: Es sollen die beiden Gesetze gelten:

⁹³ Vgl. Sen. cont. 9,4,13.

⁹⁴ Gallio illam quaestionem primam fecit: *An ultio caesi patris nullius sit nisi patris: Invitum, inquit, me <ne>mo vindicabit. Si a quolibet alieno caesus essem et nollem agere iniuriarium, nemo nomine meo ageret. Atqui nihil interest: Poena maior est eius, qui cecidit, ius idem eius, qui caesus est. Contra ait omnibus actionem dari; non enim privatam iniuriam esse sed publicam. Itaque nec taxatione defungi damnatum aut iniuriarum poena sed manus perdere. Ad omnes patres pertinere hoc exemplum, ad omnes filios, ad ipsam rem publicam. Tales esse, qui fiant tyranni, certe qui tyrannorum amici.*

⁹⁵ Seneca maior formuliert selbst einige *quaestiones* als Aussagen. Vgl. etwa contr. 1,1,14; 1,5,4; 2,3,12; siehe dazu Feddern, 2013, 41.

⁹⁶ Siehe für dieses Vorgehen im größeren Umfang Sen. contr. 9,2,13–17. Es ist aber nicht Senecas Ziel, in seinem Werk umfassende Argumentationen zu liefern. Vgl. contr. 1, praef. 22: *Interponam itaque quibusdam locis quaestiones controversiarum, sicut ab illo propositae sunt, nec his argumenta subtexam, ne et modum excedam et propositum, cum vos sententias audire velitis, et quidquid ab illis abduxerit molestum futurum sit.*

⁹⁷ Quint. inst. 7,1,46–63.

1. Wer seinem Vater, der wegen einer Verratsklage vor Gericht steht, nicht beige-standen hat, soll enterbt werden.
2. Wer wegen Verrats verurteilt wurde, soll mit seinem Gerichtsbeistand ins Exil gehen.

Ein Vater, der einen *rusticus* und einen *disertus* als Söhne hatte, wurde wegen Ver-rates angeklagt. Der *disertus* stand ihm bei, der *rusticus* nicht. Der Vater wurde ver-urteilt und ging mit dem *disertus* ins Exil. Der *rusticus* zeichnete sich im Kampf aus und wählte daraufhin als ihm zustehende Belohnung die Rückberufung des Vaters und des Bruders. Nach dem Tod des Vaters, der kein Testament hinterließ, streiten sich die beiden Söhne um das Erbe. Der *rusticus* verlangt seinen Anteil, der *disertus* will alle Güter für sich allein.⁹⁸

Betrachtet man Quintilians Analyse des Falles, ergibt sich ungefähr der fol-gende Fragenbaum:

1. *Ergo quisquis non adfuerit, exheres erit? Quisquis sine exceptione?*⁹⁹
2. *Num exheres erit, cuicumque non adfuerit?*¹⁰⁰
3. *Fingamus ergo ab alio restitutum: Ratiocinativa seu collectiva quaestio orietur, an restitutio pro sublacione iudicii sit et proinde valeat ac si iudicium non fuisset?*¹⁰¹
4. *Tum venimus ad id, quod primum occurrebat, a rustico esse restitutum patrem. Ubi rursus ratiocinamus, an restitutor accipi debeat pro advocato.*¹⁰²

Die weiteren Fragen ordnet Quintilian der *aequitas* unter (*Reliqua iam aequitatis*):

5. *Utrius iustius sit desiderium:*
 - *Etiam si uterque totum sibi vindicaret*
 - *nunc utique, cum alter semissem, alter universa fratre excluso*
6. *Qua mente pater intestatus decesserit.*¹⁰³

Wie *Latro* in Sen. contr. 9,4,9 leitet auch Quintilian seine erste *quaestio* aus der Person eines Prozessteilnehmers her. Die erste allgemeine Frage (*Quisquis non adfuerit, exheres erit?*) wird im Wechselspiel¹⁰⁴ der Behauptungen des *rusticus* und des *disertus* analysiert. Vgl. Quint. inst. 7,1,51: *Transeat nunc idem ille, qui <hoc>*

⁹⁸ Quint. inst. 7,1,42.

⁹⁹ Quint. inst. 7,1,50.

¹⁰⁰ Quint. inst. 7,1,55; eine Zusammenfassung der beiden ersten allgemeinen Fragen bietet Quintilian in inst. 7,1,58: *An quisquis, an cuicumque?*

¹⁰¹ Quint. inst. 7,1,60.

¹⁰² Quint. inst. 7,1,61.

¹⁰³ Quint. inst. 7,1,62.

¹⁰⁴ Siehe für diese Vorstellung Sen. contr. 10,5,12 und zur Stelle dort Burkard, 2016, 90.

*cogitavit, ut ait Cicero, tibicinis Latini modo ad disertum.*¹⁰⁵ Dabei wird deutlich, dass der Redner unabhängig davon, welche Position er vertreten will, beide Positionen durchdenken muss, um die jeweils beste Argumentation zu finden. Quintilian ordnet seine Ausführungen in inst. 7,1,50–53 der ersten allgemeinen Frage unter. Auch wenn Quintilian es hier nicht intendiert,¹⁰⁶ verlässt er gewissermaßen die Frage *an quisquis* und begibt sich in inst. 7,1,51 auf das Feld der speziellen Frage *an hic*. Das lässt sich daraus ersehen, dass der *disertus* darlegt, wie unzutreffend die Argumentation für die erste allgemeine Frage in Bezug auf den *rusticus* sei, woraufhin dieser seine spezielle Eigenheit entgegenhält, ein *rusticus* zu sein: „*Ut ista concedam, tu nec infans es nec afuisti nec militasti*“. *Num aliud occurrit quam illud: „Sed rusticus sum?“*

Es ergibt sich folgender Gedankengang: Muss jeder, der seinem Vater nicht beigestanden hat, enterbt werden? Antwort beider Prozessteilnehmer: Nein, ein *infans* beispielsweise nicht. Feststellung des *disertus*: Der *rusticus* ist aber kein *infans*. Antwort des *rusticus*: Ich bin aber ein *rusticus*.

Letzterer Aussage liegt die Frage zugrunde, ob der *rusticus* deshalb von der Pflicht, als Rechtsbeistand aufzutreten, befreit werden sollte, weil er seinem Vater nicht durch rednerische Tätigkeit unterstützen konnte. Quintilian verzichtet im weiteren Verlauf darauf, Fragen zu formulieren. Vielmehr führt er lediglich die Aussagen beider Parteien auf. Während noch in der ersten allgemeinen Frage *an quisquis* das Verhältnis von Argumenten zur Frage eindeutig ist, lässt sich die strenge Unterscheidung beider Begriffe in inst. 7,1,50–53 nicht konsequent durchhalten. Die Frage, ob jeder Beistand leisten muss, wird klar mit „nein“ beantwortet und mit eindeutigen Präzedenzfällen belegt, in denen Personengruppen genannt werden, die von der Beistandspflicht entbunden sind. In der Folge verschwimmen aber sozusagen die Grenzen zwischen Frage und Argument,¹⁰⁷ da jede Aussage einer Partei von der Gegenseite infrage gestellt werden kann. So können beispielsweise sowohl die Frage nach der Verantwortung für die Verurteilung des Vaters, die beide Brüder mit unterschiedlichen Begründungen belegen, als auch die jeweiligen Antworten darauf erörtert werden. Wenn nämlich der *disertus* angibt, der Vater sei verurteilt worden, weil der *rusticus* durch sein Fernbleiben bereits ein Vorurteil für den Prozess gefällt hat, und der *rusticus* im Gegenzug behauptet, dass die Verurteilung maßgeblich durch die Feindschaften begründet ist, die der *disertus* zu verantworten hat, können diese Behauptungen ihrerseits als Fragen formuliert und mit Begründungen bestätigt oder widerlegt werden. Quintilian fasst die beiden

¹⁰⁵ Siehe zu dieser schwierigen Stelle die Erklärung unten.

¹⁰⁶ Siehe die Erklärung unten inst. 7,1,53: *Haec prima quaestione scripti et voluntatis continentur.*

¹⁰⁷ Siehe für den grundsätzlichen Gedanken, dass eine *quaestio* als Argument verwendet werden kann, in Bezug auf Sen. contr. 1,1 Feddern, 2013, 40.

Begründungen als *coniecturalia*¹⁰⁸ auf. Sie sind also als untergeordnete Fragen zu deuten.

Die Fragen, die Quintilian in seiner Musterlösung formuliert, werden gemäß ihrem Wert für die jeweilige Position angeordnet. Demzufolge steht die Frage *an quisquis* am Anfang, weil sie lediglich den Einstieg in die Argumentation bietet, indem sie erste Zweifel an der absoluten Formulierung des Gesetzes sät. Die Frage *an restitutor accipi debeat pro advocato* steht hingegen am Ende des Fragenkomplexes. Sie bietet dem *rusticus* den stärksten Argumentationspunkt, da er anführen kann, dass der Vater und der Bruder nur seinetwegen wieder zurückgerufen worden seien. Die Anordnung folgt Quintilians *praeceptum*, dass die Bedeutung der Fragen für die Argumentation immer ansteigen müsse.¹⁰⁹

Zur richtigen Durchführung der *divisio* beschreibt Quintilian mehrere Ansätze. So nennt er beispielsweise das Prinzip, den Fall entweder von der letzten Spezialfrage (*ultima species*) bis zur ersten allgemeinen Frage (*prima generalis quaestio*) oder andersherum durchzugehen.¹¹⁰ Bei der Auffindung der Fragen legt er großen Wert auf Vollständigkeit. Man müsse den Fall systematisch gliedern und sich nicht nur auf glanzvolle Passagen konzentrieren.¹¹¹ Eine besondere Rolle nehmen dabei die *occultiores quaestiones* ein, auf die Quintilian in inst. 7,1,40 zu sprechen kommt: *At quo modo inveniemus etiam illas occultiores quaestiones?*

Der hier genannte Auffindungsprozess beschränkt sich natürlich nicht auf die *occultiores quaestiones*, sondern bezieht sich auf alle *quaestiones*. Die richtige Lösung wird der Redner, Quintilian zufolge, finden, wenn er sich, gestützt auf das *ingenium*, die *cura* und die *exercitatio*, der Führung der *natura* anvertraue.¹¹² Mit der Auffindung und der bloßen Anordnung der *quaestiones* ist die Arbeit in Hinsicht auf die *divisio* aber noch nicht erledigt. Denn so wie jeder Redeteil in der Rede seinen Platz hat und innerhalb des jeweiligen Redeteils wiederum das Material geordnet werden muss, muss der Redner auch innerhalb der *quaestiones* seine Gedanken zur Überzeugung der Zuhörer anordnen.¹¹³

Für die *divisio* in Quint. inst. 7,1 lässt sich also festhalten, dass sie in der Regel aus *quaestiones* besteht, die neutral formuliert sind. Die verwendeten *quaestiones* sind je nach Argumentationsstärke für die jeweilige Seite angeordnet und können in über- und untergeordnete *quaestiones* eingeteilt werden, als Argumente verwen-

¹⁰⁸ Siehe zum Vorgehen in der Statuslehre, die *quaestiones* in Kategorien einzuordnen, unten Kapitel I 6.4.

¹⁰⁹ Vgl. Quint. inst. 7,1,17: *Nam vis quaestionum semper crescere debet.*

¹¹⁰ Vgl. Quint. inst. 7,1,23.

¹¹¹ Siehe unten die Zusammenfassende Erklärung der *occultiores quaestiones* in inst. 7,1,41–45.

¹¹² Vgl. Quint. inst. 7,1,40; siehe auch 7,1,26.

¹¹³ Vgl. Quint. inst. 7,10,4–7.

det oder mit Argumenten untermauert werden. So kann der Redner den Fall zergliedern und eine überzeugende Argumentationsstruktur vorgeben.

Die *divisio* ist für den Redner insofern eine Hilfe, als er von seinem Anfangspunkt ausgehend beide Seiten durchdenken kann. Er überlegt sich einen Untersuchungsgegenstand bzw. eine Frage, die zwischen den Beteiligten steht, und denkt daraufhin im Wechselspiel durch, was bei einem gegebenen Thema die eigene Seite behaupten und die gegnerische antworten kann und umgekehrt. Die *divisio* stellt also einen systematischen Ansatz zur Gliederung eines Falles dar, bei dem sich die Vor- und Nachteile einer Position offenbaren.¹¹⁴

6 Die Statuslehre

Da das siebte Buch der Behandlung der einzelnen *status* gewidmet ist, soll im Folgenden Quintilians Statuslehre näher behandelt und in den Kontext der rhetorischen Theorie eingeordnet werden. Das erste Kapitel (6.1) behandelt Quintilians Verständnis vom Ursprung und von der Definition des Begriffes *status* und das folgende Kapitel (Kapitel 6.2) den Stellenwert (6.2.1), den Ort innerhalb der *officia oratoris* (6.2.2) und den Anwendungsbereich der Statuslehre im antiken rhetorischen System (6.2.3) gefolgt von einer Analyse von Quintilians eigener Auffassung der *status* (Kapitel 6.3), die sich in die drei Unterpunkte der Entstehung des *status causae* (Kapitel 6.3.1), der Erklärung des Begriffes *prima conflictio* (6.3.2) und Quintilians doppelte Systematik der *status* (Kapitel 6.3.3) gliedert. Am Ende (Kapitel 6.4)

114 Der Begriff *divisio* ist in seiner Bedeutung in Quintilians *Institutio* grundsätzlich von der Verwendungsweise beim Auctor ad Herennium zu unterscheiden: *Divisio est, per quam aperimus, quid conveniat, quid in controversia sit, per quam exponimus, quibus de rebus simus dicturi* (Rhet. Her. 1,4).

Der Auctor verwendet den Begriff *divisio* in einem ähnlichen Bedeutungsumfang wie die *partitio* im speziellen Sinne bei Quintilian, wobei der Auctor sie als eigenständigen Redeteil ansieht (vgl. auch Rhet. Her. 1,17; siehe zur Auffassung des Auctor auch Martin, 1974, 92f.). Quintilian hingegen geht in seinem 1. Kapitel des siebten Buches ausführlich auf die Behandlung der *divisio* im Sinne des Fragenbaumes zur Gliederung einer Rede ein. Es gab aber offensichtlich einen Überschneidungspunkt dieser beiden Auffassungen von der *divisio* (vgl. Burkard, 2016, 94). So berichtet uns Seneca maior von dem Vorgehen einiger Deklamatoren, vor dem Vortrag der eigentlichen Deklamationsrede ihre Gliederung zu offenbaren, indem sie die *quaestiones* und ihre Reihenfolge darlegten: *Antequam dicere inciperet, sedens quaestiones eius, quam dicturus erat, controversiae proponebat [...] nuda proponuntur membra eqs.* (Sen. contr. 1 praef. 21).

Die *divisio* im Sinne des Fragenbaumes stellt die systematische Bearbeitung des Falles dar, die in einer Beweisführung mündet, die wiederum mithilfe einer *divisio* im Sinne einer *partitio*, das heißt einer Aufzählung der Beweisziele, dem Zuhörer zum besseren Verständnis dargeboten werden kann.

wird der Versuch unternommen, die Frage zu beantworten, inwiefern man bei Quintilian von einer Synthese der beiden Lehren der *status* und der *divisio* sprechen kann.

Es kann in dieser Arbeit nicht darum gehen, das Statussystem des Hermagoras näher zu betrachten, oder gar es aus den uns überlieferten Zeugnissen zu rekonstruieren.¹¹⁵ Auch soll hier kein ausführlicher Abriss der antiken Statuslehren gegeben werden. Die Anzahl der *status* und ihre Definition waren in der Antike hochgradig umstritten. Um Ordnung in das Chaos zu bringen, hat sich Quintilian bereits in Buch 3,6 ausführlich mit dem Thema der Statuslehre beschäftigt. Dort bietet er einen Überblick über die Systematiken der ihm bekannten Statuslehren und stellt am Ende seine eigene Auffassung dar. Auf die Vorstellungen von Quintilians Vorgängern bezüglich der Statuslehre wird in dieser Arbeit nur dann eingegangen, wenn sich etwa aus einer Gegenüberstellung oder dem Nachweis von Parallelen ein besseres Verständnis für Quintilians eigene Auffassung ergibt.

6.1 Ursprung und Definition

Jedes Thema, das in einer Rede behandelt werden kann, hat Quintilian zufolge einen Kernpunkt, dem der Redner sein Hauptaugenmerk widmen muss. Diesen Kernpunkt bezeichnet Quintilian mit dem lateinischen Ausdruck *status*. Außerdem zitiert er die von ihm als Synonyme betrachteten Fachtermini *constitutio* und *quaestio*. Den Ausdruck *caput, quod ex quaestione appareat* mit dem Zusatz *id est κεφάλαιον γενικώτατον* weist Quintilian Theodoros zu.¹¹⁶ In der griechischen Rhetorik hieß der *status* *στάσις*.¹¹⁷ Bereits in der Antike war nicht mehr klar, auf wen diese Bezeichnung zurückzuführen ist. Laut Quintilian wurden Hermagoras¹¹⁸, Naukrates, ein Schüler des Isokrates,¹¹⁹ sowie Zopyrus von Klazomenai¹²⁰ als Urheber genannt.¹²¹ In der bereits erwähnten *Rhetorik an Alexander* und in

115 Siehe für Literatur zum diesem Thema oben Kapitel I 2.2.2.2.

116 Quint. inst. 3,6,2.

117 Vgl. Quint. inst. 3,6,3.

118 Der Rhetor Hermagoras von Temnos dürfte sein Werk etwa um 150 bis 130 v. Chr. verfasst haben. Siehe zur Einordnung Quintilians eigene Chronologie in inst. 3,1,8–18, besonders 3,1,15f.; vgl. Thiele, 1893, 177f; Matthes, 1958, 70f.

119 Der Rhetor Naukrates wird etwa in Cic. de orat. 2,94 und 3,173 sowie orat. 172 erwähnt; vgl. Sanneg, 1867, 33f. und Alexander, 1935, 1952–1954.

120 Zopyrus von Klazomenai war wohl ein Rhetor, der zwischen 320 und 230 v. Chr. gelebt hat und um 275 v. Chr. nach Athen gekommen ist; vgl. Susemihl, 1892, 467; Adamietz, 1966, 113.

121 Bereits Aischines hat in seiner Ktesiphonrede (206) den Begriff *στάσις* verwendet (vgl. Quint. inst. 3,6,4). Dort kommt er in metaphorischer Bedeutung im Sinne der „Stellung des Faustkämp-

Aristoteles' *Rhetorik* gibt es noch keine Statuslehre, wie sie in den späteren theoretischen Schriften der *Rhetorica ad Herennium* oder Ciceros Schrift *De inventione* vorkommt. Auch wenn Quintilian bereits Ansätze in Aristoteles' *Rhetorik* erkennen will, die sich aufgrund ihrer Ähnlichkeit mit den *quaestiones* der Statuslehre in deren Kategorien einordnen lassen,¹²² kann man ausschließen, dass Aristoteles die spätere Statuslehre der rhetorischen Theorie schon kannte. Es handelt sich eher um gleiche Denkansätze, die den Kern einer gerichtlichen Auseinandersetzung betreffen.¹²³ Adamietz¹²⁴ vermutet, dass anscheinend der Versuch unternommen wurde, die Statuslehre möglichst weit zurückzudatieren. Sicherlich hat Hermagoras bereits bestehende, verstreute Ideen in einer Systematik zusammengefasst.¹²⁵ Ein Beleg für eine zumindest rudimentäre Form der Statustheorie vor Hermagoras lässt sich vermutlich in Ciceros *De inventione* finden (1,16).¹²⁶

*Huius constitutionis Hermagoras inventor esse existimatur; non quo non usi sint ea veteres oratores saepe multi, sed quia non animadverterunt artis scriptores eam superiores nec rettulerunt in numerum constitutionum.*¹²⁷

Quintilian bietet uns zwei Erklärungsansätze für den Begriff *status*.¹²⁸ *Quae appellatio dicitur ducta vel ex eo, quod ibi sit primus causae congressus, vel quod in hoc*

fers“ vor (siehe Lausberg, 1990, 64). Mit Sicherheit hat der Begriff *στάσις* dort nicht die Bedeutung der späteren rhetorischen Terminologie (vgl. Adamietz, 1966, 110.114).

122 Vgl. Quint. inst. 3,6,49: *Aristoteles in rhetoricis an sit quale quantum et quam multum sit quaerendum putat. Quodam tamen loco finitionis quoque vim intellegit, quo dicit quaedam sic defendi: „Sustuli, sed non furtum feci, percussi, sed non iniuriam feci“*; siehe auch 3,6,60.

123 Beispielsweise beschreibt Aristoteles in 3,15 1416a Verteidigungsansätze, die an die *coniectura* und *qualitas* erinnern. Es geht darum, eine gegnerische Behauptung entweder abzustreiten oder zuzugeben. Wenn man etwas zugebe, müsse man es als edel oder nützlich bewerten oder auf einen Irrtum, ein Unglück oder Zwang zurückführen. Siehe für die Verbindung von Aristoteles' *Rhetorik* und der Statuslehre die Kommentare unten zu inst. 7,3,21 (*Atque [...] sacrilegii reus est*) und 7,4,15 (*Si omnia [...] quantitatis*); vgl. besonders Adamietz, 1966, 134 und Hoppmann, 2007, 1330–1332; siehe auch Jaeneke, 1904, 22–24; Matthes, 1958, 135 f.; Taylor, 1971, 244 f. Liu, 1991, 53–59 und Braet, 1999, 408–433; vgl. auch idem, 1999, 408 und Woerther, 2012, XXIII f. für weitere Literatur.

124 Vgl. Adamietz, 1966, 110.

125 Vgl. Martin, 1974, 29.

126 Vgl. Adamietz, 1966, 110.

127 Vgl. für die Abhängigkeit des Hermagoras von seinen Quellen Cic. inv. 1,8: *nam satis in ea (sc. arte, quam edidit) videtur ex antiquis artibus ingeniose et diligenter electas res collocasse et non nihil ipse quoque novi protulisse*; siehe für den Gedanken einer vorhermagoreischen Statuslehre Jaeneke, 1904, 3 f.; Matthes, 1958, 72.133–136; Calboli Montefusco, 1986, 1 f.36.

128 Siehe für die Herleitungsansätze Calboli Montefusco, 1986, 1–3; vgl. auch Calboli Montefusco, 1986, 2 für deutlich spätere Zeugnisse.

causa consistat (vgl. inst. 3,6,4).¹²⁹ Entweder wird der *status* auf den *congressus* (das Zusammentreffen) zurückgeführt oder er bezeichnet das, worin der Kernpunkt eines Falles besteht. Hier wird mit dem Ausdruck *congressus* auf das Zusammentreffen der verschiedenen Standpunkte der beteiligten Parteien Bezug genommen.¹³⁰ Die Vorstellung von einem Zusammentreffen gab es bereits bei Cicero.¹³¹ Hermogenes¹³² nennt zwar eine Herleitung, in der der Begriff *στάσις* auf die Auseinandersetzung von streitenden Parteien zurückgeführt wird, will sich aber nicht weiter mit der Herkunft beschäftigen.¹³³ Der Gedanke des Zusammenstoßes im Sinne eines Kampfes wird von Ps.-Augustinus angeführt.¹³⁴

Um zu verstehen, was der antike Redner unter dem Begriff *status* verstand und wozu er ihn im Rahmen der Erarbeitung einer Rede brauchte, sei hier ein kurzes, einfaches, aber prägnantes Beispiel angeführt, ohne jedoch bereits an dieser Stelle ausführlicher auf das konkrete Vorgehen einzugehen.¹³⁵ Zur Bestimmung des *status* eines Falles führt Quintilian den Begriff der *prima conflictio*¹³⁶ ein, aus der sich der *status* ergebe. So stellt sich der Redner etwa bei der Vorbereitung auf einen Gerichtsprozess die Behauptungen und Entgegnungen des Anklägers und des Verteidigers vor, um so herauszufinden, worin der Kernpunkt einer gerichtlichen Auseinandersetzung besteht. Wo sich die beiden Parteien uneins sind, kann ein Streitgegenstand entstehen: *Fecisti; non feci; an fecerit?*¹³⁷ Der Vorwurf des Klägers (*intentio*)

129 Vgl. Quint. inst. 3,6,21: *Hermagoras statum vocat, per quem subiecta res intellegatur et ad quem probationes etiam partium referantur.*

130 Hier ist anscheinend der Fall gemeint, den Quintilian in inst. 7,1,5 mit dem Begriff *controversum* beschreibt.

131 Cic. inv. 1,10: *Constitutio est prima conflictio causarum*; top. 93. Der Auctor ad Herennium spricht von Beschuldigung und Abwehr (Rhet. Her. 1,18): *Constitutio est prima deprecatio defensoris cum accusatoris insimulatione coniuncta*. Cicero (inv. 1,13) beschreibt Hermagoras' Ansicht mit den Worten: *Placet autem ipsi constitutionem intentionis esse depulsionem*; vgl. Adamietz, 1966, 115.118.

132 Hermogenes' Schrift *περί στάσεων* wurde etwa 176 n. Chr. verfasst; vgl. Matthes, 1958, 102.

133 Hermog. *περί στάσεων* 1 p. 35,17–19 Rabe: *ὄθεν μὲν γὰρ εἴρηται στάσις, εἴτε ἀπὸ τοῦ στασιάζειν τοὺς ἀγωνιζομένους εἴτε ὀθενοῦν, ἐτέροις ἐξετάζειν παρήμι.*

134 Ps.-Aug. rhet. 12 p. 144,13–17 Halm: *Primo enim quasi eminus, cum hinc dicatur factum esse, inde non esse factum, nulla pugna est, sed quasi futurae pugnae meditatio: Deinde cum propius accessum est et quasi ad manus ventum, altercationi et contentioni mutuae media quaestio intervenit, sit necne factum*; siehe aber auch Ps.-Aug. rhet. 144,11–13 Halm: *Hanc quidam, ut nos usque adhuc diximus, quaestionem vocaverunt, quidam statum nominaverunt, ab eo videlicet, quod in ea et exordium quaestionis et summa consisteret*. Zur Debatte über die Bedeutung von Ps.-Augustins Rhetorik zur Rekonstruktion von Hermagoras' System siehe Barwick, 1961; Adamietz, 1986, 2261; vgl. ferner Heath, 2002, 289.

135 Siehe ausführlicher zur Entstehung des *status (causae)* unten Kapitel I 6.3.1.

136 Siehe zur Einordnung dieses schwierigen Begriffes unten Kapitel I 6.3.2.

137 Vgl. Quint. inst. 3,6,5.

besteht darin, dass der Angeklagte eine Tat begangen habe. Der Verteidiger leugnet in diesem Fall den Vorwurf (*depulsio*). Daraus ergibt sich eine Frage, die sich in das Kategoriensystem¹³⁸ der *status* einordnen lässt. Die aus dem Dissens abgeleitete *quaestio an fecerit* ist demzufolge als *coniectura* zu klassifizieren. Quintilian meint, jede *quaestio* habe einen *status*. Diese werden hinsichtlich ihrer Bedeutung für den zur Verhandlung stehenden Fall in zwei Gruppen eingeteilt. Auf der einen Seite steht der *status causae*, auf der anderen alle anderen *quaestiones* mit ihren *status*. Auch wenn in einem gerichtlichen Streit die Verteidigung mehrere Fragen behandelt, für die jeweils im Kategoriensystem ein *status* bestimmt wird, kann der Richter nur über eine Frage sein Urteil fällen. Der *status* dieser einen Frage bildet den *status causae*. Alle anderen Fragen bzw. deren *status* können zwar die eigene Position unterstützen, sie sind aber nicht entscheidend.¹³⁹

Bevor wir uns der Frage zuwenden, wie in Quintilians Theorie der *status causae* in komplizierteren Auseinandersetzungen ermittelt werden kann, soll kurz auf die Stellung und den Anwendungsbereich der Statuslehre im antiken rhetorischen System eingegangen werden.

6.2 Der Stellenwert, der Ort und der Anwendungsbereich der Statuslehre im antiken rhetorischen System

6.2.1 Zum Stellenwert

Wir können zwar nicht den genauen Ursprung der Statuslehre bestimmen, aus Quintilians Ausführungen zur Auseinandersetzung der rhetorischen Theorie mit ihr in inst. 3,6 lässt sich aber ersehen, wie unterschiedlich die Systematiken der Rhetoren waren. Einerseits wird dadurch offenbar, dass das Statussystem in der rhetorischen Fachschriftstellerei einen hohen Stellenwert hatte, weil man sich zweifellos ausgiebig mit ihr beschäftigte.¹⁴⁰ Andererseits zeigt sich, dass die rhetorische Statuslehre wohl eher jüngeren Ursprungs ist. Die starken Abweichungen der Systematiken, die bis in das erste Jahrhundert nach Christus hinein datiert werden können, lassen vermuten, dass sich die Statuslehre zu dieser Zeit noch nicht verfestigt hatte.¹⁴¹ Quintilian gibt selbst an, er wolle sich in der *Institutio oratoria* von

¹³⁸ Siehe dazu ausführlicher unten in Kapitel I 6.3.

¹³⁹ Vgl. Quint. inst. 3,6,7–9.

¹⁴⁰ Quintilian meint zur Zahl der verschiedenen Statussysteme am Ende seiner Darstellung in inst. 3,6,63: *Scio plura inventuros adhuc, qui legere antiquos studiosius volent, sed ne haec quoque excesserint modum vereor.*

¹⁴¹ Siehe Burkard, 2016, 105.108.

einem System distanzieren, das er während seiner Lehrtätigkeit lange Zeit vertreten habe. Nun bevorzuge er ein etwas anderes System der *status*.¹⁴²

6.2.2 Zum Ort innerhalb der *officia oratoris*

Quintilian beginnt seine Darstellung der *inventio* mit allgemeinen Ausführungen über die Statuslehre. In Buch 3,11 geht er dann ausführlicher auf das Verfahren zur Feststellung des *status causae* ein. Die konkreten *praecepta* über die einzelnen *status* gibt er aber erst im siebten Buch. Das ist insofern bedeutsam, als sich die Frage stellt, welchem *officium oratoris* die Statuslehre angehört. Da die Lehre der *status* beim Auctor ad Herennium und in Ciceros *De inventione*, die beide maßgeblich von Hermagoras' Statuslehre beeinflusst sind, ihren Platz in den Regeln der *inventio* hat, Quintilian sie aber sowohl im 3. Buch (*inventio*) als auch im siebten Buch (*dispositio*) behandelt, können wir zumindest von zwei Auffassungen ausgehen.¹⁴³

6.2.3 Zum Anwendungsbereich

Im Zentrum der Statuslehre im siebten Buch der *Institutio oratoria* steht die Gerichtsrede.¹⁴⁴ Quintilian betont jedoch, dass sich die Statuslehre auf alle drei *genera causarum* erstrecke.¹⁴⁵ Die gleiche Ansicht vertitt auch Cicero in top. 93f.: *atque in deliberationibus etiam et laudationibus idem existunt status eqs.*¹⁴⁶ In inv. 2,12 differenziert Cicero zwischen den drei *genera causarum*, indem er sagt, dass die Vorschriften wegen der unterschiedlichen Grundausrichtungen¹⁴⁷ verschieden sein müssen, auch wenn er davon ausgeht, dass dieselben *status* in allen *genera* vorkommen. Wenn nun Quintilians Hauptaugenmerk auf der gerichtlichen Rede liegt, so ist diese Konzentration insofern nicht weiter verwunderlich, als die Statuslehre ursprünglich dezidiert für die Gerichtsrede entwickelt wurde. Zumindest der Auctor ad Herennium behandelt in seinen Ausführungen zum Thema aus-

142 Vgl. Quint. inst. 3,6,63.

143 Vgl. Rhet. Her. 1,18–25; Cic. inv. 1,10–19; 2,11.

144 Vgl. aus der Fülle der Beispiele im siebten Buch Quint. inst. 7,1,4: *in controversiis forensibus*.

145 Quint. inst. 3,6,1; 3,7,28: Auch wenn alle drei *status* im *genus laudativum* vorkommen können, so ist doch die *qualitas* am wichtigsten; inst. 3,8,4.

146 Vgl. auch Cic. inv. 1,10,14: *at deliberativa causa simul ex eadem parte eodem in genere et coniecturalem et generalem et definitivam et translativam solet habere constitutionem [...] idem in demonstratione solet usu venire*; siehe zur Anwendung der *status* Calboli Montefusco, 1986, 29–50; Braet, 1989, 248f.

147 Gerichtsrede: Was ist gerecht? Lob- und Tadelrede: Was ist moralisch gut? Beratungsrede: Was ist gut und nützlich?

schließlich das *genus iudiciale*.¹⁴⁸ Wie man an Quintilians Ausführungen sehen kann, bestand jedoch Uneinigkeit über die Anwendung der *status*. Cicero war der Meinung, dass bei der Behandlung eines Themas der grundlegende Konflikt die Anwendung der *status* determiniert. Jedweder Gegenstand, der im Rahmen einer Erörterung oder eines Vortrages auftritt und unterschiedliche Positionen zulässt, könne mithilfe der *status* behandelt werden.¹⁴⁹ In Cic. de orat. 2,104 wird eindeutig der Bezug der Statuslehre auf alle drei *genera causarum* hergestellt. Cicero spricht dort erstens von der Auseinandersetzung vor Gericht. Zweitens nennt er die Beratung und führt als Beispiel eine Diskussion über die Frage an, ob man einen Krieg erklären soll. Drittens kann auch der Charakter einer Person den Kern einer Auseinandersetzung ausmachen. Als Beispiel nennt er die Lobrede.¹⁵⁰

Martianus Capella versucht die Anwendung der *status* auf alle drei *genera* dadurch zu rechtfertigen, dass er die Rollen des Anklägers und des Verteidigers auf den abratenden und zuratenden Redner in der deliberativen bzw. den tadelnden und lobenden in der Rede überträgt.¹⁵¹

6.3 Quintilians Statuslehre

Zum besseren Verständnis von Quintilians Auffassungen bezüglich der Statuslehre müssen zwei Bereiche unterschieden und ein Terminus technicus erklärt werden: Zunächst wird in einem ersten Schritt (Kapitel 6.3.1) das Vorgehen betrachtet, wie der Redner verfahren soll, um die Grundfrage eines Falles zu erfassen, die in das Kategoriensystem der *status* eingeordnet werden kann. Danach wird der Fachbe-

148 Die Hermogenesscholiasten wenden die Statuslehre nicht auf das *genus demonstrativum* an, sondern meist nur auf das *genus iudiciale* und das *genus deliberativum*; vgl. dazu und für weiterführende Stellen in der griechischen Rhetorik sowie für die Theorie der Anwendung auf alle drei *genera* Adamietz, 1966, 112; Calboli Montefusco, 1986, 32.37.

149 Cic. inv. 1,10: *omnis res, quae habet in se positam in dictione ac disceptatione aliquam controversiam, aut facti aut nominis aut generis aut actionis continet quaestionem.*

150 *Cum rem penitus causamque cognovi, statim occurrit animo, quae sit causa ambigendi. Nihil est enim, quod inter homines ambigatur; sive ex crimine causa constat, ut facinoris, sive ex controversia, ut hereditatis, sive ex deliberatione, ut belli, sive ex persona, ut laudis, sive ex disputatione, ut de ratione vivendi, in quo non aut quid factum sit aut fiat futurumve sit quaeratur aut quale sit aut quid vocetur.* Das erste konkrete Beispiel in Ciceros *De inventione* ist ein (fiktiver) gerichtlicher Fall (Cic. inv. 1,11: *occideritne Aiaceum Ulixes*).

151 Vgl. Mart. Cap. 5,462; 5,463: *Nam et causarum tria genera esse dubium non est, et in omni causa statum debere versari [...] sed tamen accusatoris partes dissuasor videtur arripere; qui enim in honestum vel inutile illud, quod dissuadet, ostendit [...] persuasor vero partes arripit defensoris eqs.;* siehe Calboli Montefusco, 1986, 33.

griff *prima conflictio* erklärt (Kapitel 6.3.2). Schließlich werden die Kategorien des ersten Schritts aufgeschlüsselt (Kapitel 6.3.3). Vorweg sei bereits hier darauf verwiesen, dass Quintilian zwei verschiedene Statussysteme darstellt. Er beschreibt ein auf drei *quaestiones* reduziertes grundlegendes System und ein erweitertes, denen er jeweils eine Daseinsberechtigung zuspricht.

6.3.1 Die Entstehung des *status (causae)*

Die in Kapitel I 6.2 dargestellte Uneinigkeit der Rhetoren bezüglich der Statuslehre lässt sich über die dort festgestellten unterschiedlichen Variationen der Zahl und Art der *status* auch auf die Methodik übertragen, den jeweiligen *status* eines Falles zu finden. Diese, negativ formuliert, Unsicherheit, positiv formuliert, Entwicklung zeigt einerseits die intensive Auseinandersetzung mit der Kategorie der *status* an, andererseits deutet es auf ein relativ junges Alter hin.

Cicero bietet in seinen rhetorischen Schriften ein etwas anderes Modell zur Bestimmung des *status causae* als Quintilian. Letzterer erfindet das Statusschema nicht neu, aber er verschiebt den Begriff *quaestio* aus der Mitte des Systems nach hinten und lässt so die erste Formulierung des Streitgegenstandes aus. Im Folgenden wird zum besseren Verständnis zunächst Ciceros Auffassung dargestellt, um sie im Anschluss Quintilians komprimierterer Fassung gegenüberzustellen.¹⁵² Die geringfügige Differenz der beiden Systeme wird erst an komplizierteren Fällen deutlich, in denen der Angeklagte nicht bloß abstreitet, dass die inkriminierte Handlung von ihm begangen wurde, sondern eine weiterführende Erklärung für sein Handeln bietet. Ein einfaches Beispiel ist der bereits in Kapitel I 6.1 genannte Fall. Aus der *intentio* (*κατάφασις*) des Klägers („Du hast es getan.“) und der *depulsio* (*ἀπόφασις*) des Angeklagten („Ich habe es nicht getan.“) entsteht das, worüber der Richter sein Urteil fällen soll (*iudicatio*; *κρινόμενον*; „Hat er es getan?“). In einem solchen einfachen Fall sind Quintilians und Ciceros Vorgehensweisen identisch.¹⁵³

Zur Bestimmung des *status causae* in komplizierteren Fällen führt Cicero als Beispiel den fiktiven Fall des Orestes an.¹⁵⁴ Orestes wird vorgeworfen, seine Mutter nicht rechtmäßig getötet zu haben (*intentio*). Er entgegnet, er habe sie rechtmäßig getötet (*depulsio*). Daraufhin wird die vorläufige bzw. erste Frage formuliert, ob Orestes seine Mutter zu Recht getötet hat (*quaestio*). Orestes begründet seine Tat

152 In diesem Zusammenhang ist besonders auf die Zusammenstellung der Systematiken von Heath, 1994a, 114–125 zu verweisen, der eine umfassende Analyse durchführt. Bei Quintilians Statuslehre beschränkt er sich aber auf das dritte Buch der *Institutio oratoria*.

153 Vgl. Quint. inst. 3,6,5: *Fecisti; non feci; an fecerit?* mit Cic. inv. 1,19: *Factum est, non est factum, factumne sit.*

154 Cic. inv. 1,18f.; siehe auch Cic. inv. 2,78; Barwick, 1965b, 66–74 führt die Vorgehensweisen zur Bestimmung der *iudicatio* in Cic. inv. und Rhet. Her. auf Hermagoras zurück.

damit, dass seine Mutter seinen Vater getötet hat (*ratio*). Der Ankläger antwortet auf die Begründung, dass die Mutter auch ohne das Eingreifen des Sohnes hätte bestraft werden können (*infirmatio rationis*). Es folgt die präzisere Formulierung der Streitfrage, ob Orestes seine Mutter rechtmäßig getötet hat, weil sie seinen Vater ermordet hatte (*iudicatio*). Als stärkstes Argument für die Verteidigung (*fir-
mamentum*) wird die Gesinnung der Mutter gegen den Vater, die Kinder, gegen die Familie und gegen das Königtum herangezogen, durch die gerade die Kinder verpflichtet waren, die Mutter zu bestrafen.

Es ergibt sich also die folgende Systematik:¹⁵⁵

<i>intentio</i> (sc. <i>accusatoris</i>)	<i>Non iure fecisti.</i>
<i>depulsio</i> (sc. <i>rei</i>)	<i>Iure feci.</i>
<i>quaestio</i>	<i>Iurene fecerit?</i>
<i>ratio</i> (sc. <i>rei</i>)	<i>Iure feci, illa enim patrem meum occiderat.</i>
<i>infirmatio rationis</i> (sc. <i>accusatoris</i>)	<i>At non abs te filio matrem necari oportuit; potuit enim sine tuo scelere illius factum puniri.</i>
<i>iudicatio</i>	<i>Rectumne fuerit ab Oreste matrem occidi, cum illa Orestis patrem occidisset.</i>
<i>fir- mamentum</i> (sc. <i>rei</i>), zuweilen auch <i>continens</i> genannt	<i>firmissima argumentatio defensoris: Ut si velit Orestes dicere eiusmodi animum matris suae fuisse in patrem suum, in se ipsum ac sorores, in regnum, in famam generis et familiae, ut ab ea poenas liberi sui potissimum petere debuerint.</i>

An diesem Schema wird deutlich, dass Cicero von zwei Phasen ausgeht. Nach der Behauptung des Klägers (*non iure fecisti*) und der Zurückweisung des Verteidigers (*iure feci*) wird als Ergebnis der ersten Phase die erste allgemeine Frage (*quaestio*) formuliert (*iurene fecerit*). Danach ist es wiederum die Aufgabe des Angeklagten, seine in der *depulsio* formulierte Aussage mithilfe einer *ratio* zu begründen. Diese Begründung erschüttert der Ankläger mit seiner *infirmatio rationis*. Am Ende dieser zweiten Phase steht die *iudicatio*, die präzisere Formulierung der Beurteilungsfrage. Das *fir-
mamentum* bezieht sich hier wieder auf den Verteidiger. Es stellt sein stärkstes Argument dar.¹⁵⁶

¹⁵⁵ Heath verwendet die griechischen Ausdrücke. Hier werden zum besseren Verständnis von Quintilians Systematik entweder die lateinischen Fachbegriffe genannt oder die griechischen mit aufgeführt.

¹⁵⁶ Vgl. für das erste Schema Heath, 1994a, 117f.; siehe auch Adamietz, 1966, 207f.; vgl. ferner Barwick, 1965b, 72–74 und Calboli Montefusco, 1972, 276–293 sowie Braet, 1988, 299–317.

Heath (1994a, 115–120) geht ausführlich auf Ciceros Systematisierung zur Ermittlung des *sta-*

Quintilians eigenes Vorgehen zur Gewinnung des *status* unterscheidet sich insofern von Ciceros Schema, als Quintilian die beiden Phasen verschmilzt und auf

tus (causae) ein. Heath geht davon aus, dass Cicero in seinen rhetorischen Schriften ein einfaches Schema (simple model) und drei komplizierte Schemata (complex models) bietet. Es ist zwar richtig, dass sich Ciceros Darstellungen in inv. 1,18f.; part. 101–106; de orat. 2,132; top. 93–95 in den verwendeten Begrifflichkeiten unterscheiden. Es liegt aber grundsätzlich dasselbe Schema zugrunde.

Heath bezieht sich für sein zweites Schema auf part. 103. Dort wird das *firmamentum* nicht auf die Seite der Verteidigung, sondern auf die der Anklage bezogen, indem es die Stelle der *infirmitas rationis* einnimmt: *Sed distinguendi gratia rationem appellemus eam, quae adfertur a reo ad recusandum depellendi criminis causa. Quae nisi esset, quid defenderet, non haberet; firmamentum autem, quod contra ad labefactandam rationem refertur, sine quo accusatio stare non posset.* Die *iudicatio* heißt hier *disceptatio*. Und in der *intentio* wird gemäß dem Beispiel in Cic. part. 104 und de orat. 2,132 (*Interfecit Opimius Gracchum*) formuliert. Es ergibt sich aber dasselbe Schema:

<i>Intentio</i>	<i>Interfecit Opimius Gracchum.</i>
<i>depulsio</i>	<i>Iure occidit.</i>
<i>quaestio</i>	<i>Iurene occiderit Opimius Gracchum.</i>
<i>Ratio</i>	<i>Iure feci salutis omnium et conservandae rei publicae causa.</i>
<i>firmamentum</i>	<i>Ne scelestissimum quidem civem sine iudicio iure ullo necare potuisti.</i>
<i>iudicatio</i>	<i>Potueritne recte salutis rei publicae causa civem eversorem civitatis</i>
(hier <i>disceptatio</i> genannt)	<i>indemnatum necare?</i>

Heath stützt seine Vermutungen für ein drittes kompliziertes Schema auf die stark verkürzte Darstellung in Cic. top. 93–95, wo weder ein Beispiel geboten wird noch alle Fachbegriffe verwendet werden. Er geht von folgender Systematisierung aus:

<i>Intentio</i>	Orestes hat seine Mutter getötet.
<i>Depulsio</i>	Ich habe sie zu Recht getötet.
<i>Firmamentum</i>	Sie hat nämlich meinen Vater getötet.
<i>Iudicatio</i>	War die Tötung seiner Mutter durch Orestes dadurch gerechtfertigt, dass sie seinen Vater ermordet hat?

Heath meint, dass in diesem dritten Schema das *συνέχρον*, das heißt das *firmamentum* des ersten Schemas, wiederum zur Verteidigung gehöre (vgl. Cic. top. 95: *continentia vocentur; quasi fundamenta defensoris*), von dieser aber nicht an dritter Stelle, nach der *iudicatio*, gebracht werden könne. Auf diesen Schluss deute die Formulierung *quibus sublatis defensio nulla sit* an derselben Stelle. Anscheinend habe das *συνέχρον* (*firmamentum*) die Rolle der *ratio* übernommen. Ciceros Ausführungen sind nicht genau genug, um ein weiteres Schema anzusetzen. Es kann beispielsweise einfach nur eine weitere Varianz in den Begrifflichkeiten vorliegen: Die *ratio* hieße hier dann *firmamentum*. In part. 103 hat Cicero noch den Begriff *continentia* auf die *ratio* der Verteidigung und das *firmamentum* der Anklage gleichermaßen bezogen: *Deinde unicuique rationi opponendum est ab accusatore id, quod si non esset in accusatione, causa omnino esse non posset. Itaque ea, quae sic referuntur; continentia causarum vocentur; quamquam non ea magis, quae contra rationes defensionis adferuntur, quam ipsae defensionis rationes continent causas.* Dass Cicero nun in top. 95 den Begriff *continentia* nur auf die Verteidigung bezieht, ist vermutlich nur der verkürzten Darstellung geschuldet.

die erste Formulierung des Streitgegenstandes verzichtet, die Cicero mit dem Ausdruck *quaestio* bezeichnet. Diesen Fachbegriff greift Quintilian zwar auf, verortet ihn aber erst am Ende seiner Systematik auf der Ebene der *iudicatio*.

Quintilian verwendet das 11. Kapitel des dritten Buches seiner *Institutio oratoria* dazu, die Begriffe *quaestio*, *ratio*, *iudicatio*, *continens* und *firmamentum* zu erklären. Dazu geht er zunächst auf die gängigen Auffassungen ein, um diese danach zu verwerfen und seine eigene Herangehensweise hervorzuheben. Ein konkretes Beispiel exerziert er aber erst in inst. 7,1,5–8 durch. Dort wird ersichtlich, dass sich sein Schema als eine Gegenüberstellung der Behauptungen beider Parteien verstehen lässt, wobei die jeweiligen Behauptungen, die erste *intentio* ausgenommen, sogleich mit einer Begründung verschmolzen werden.¹⁵⁷

<i>Intentio</i>	<i>Occidisti</i>
<i>Confessum</i> und <i>ratio</i>	<i>Occidi und adulterum cum adultera occidere licet.</i>
<i>Infirmitas rationis</i>	<i>Non fuerunt adulteri.</i>
<i>Quaestio</i>	<i>fueruntne adulteri?</i>
<i>Status</i>	<i>coniectura</i>

¹⁵⁷ Die Verschmelzung von *depulsio* und *ratio* bezeichnet Adamietz, 1966, 121 als unscharf. Siehe zu dieser Verschmelzung auch Taylor, 1971, 201; Heath (1994a, 123–125) führt Quintilians Lösung zur Gewinnung des *status* unter der Rubrik der verkürzten Schemata (collapsed models) an. Er orientiert sich an Quintilians Ausführungen in inst. 3,11 und stellt richtig dar, dass Quintilian die Begriffe *iudicatio* und *quaestio* auf derselben Stufe der Systematik verortet (1994, 124; siehe bereits Taylor, 1971, 201.203f.206–208.274.278, auf den sich Braet, 1984, 124 bezieht): *Neque est fere quisquam, modo non stultus atque ab omni prorsus usu dicendi remotus, quin sciat, quid litem faciat (quod ab illis causa vel continens dicitur), et quae sit inter litigantes quaestio, et de quo iudicari oporteat: Quae omnia idem sunt* (Quint. inst. 3,11,24). Nach seiner Analyse von inst. 3,11 kommt er auf folgendes Schema:

P1 und P2, D1 und D2 <i>συνέχον</i> (<i>continens</i> , das heißt die Zusammenfassung von <i>intentio</i> und <i>infirmitas rationis</i> der Anklage sowie <i>depulsio</i> und <i>ratio</i> der Verteidigung)	Orestes hat seine Mutter getötet; aber sie hat seinen Vater getötet.
J1 und J2 „zêtêma = krinomenon“ (<i>iudicatio</i>)	Hat Orestes seine Mutter unter der Voraussetzung, dass sie seinen Vater getötet hat, zu Recht getötet?

Heath (1994a, 125) verwendet für die beiden Behauptungen der Anklage die Ausdrücke P1 und P2 (für prosecutor) sowie der Verteidigung D1 und D2 (für defendant); siehe auch Heath, 1994, 115. Die Bezeichnung J steht für jury.

Quintilian hat zwar, wie von Heath herausgearbeitet, ein verkürztes System zur Bestimmung des *status* eines Falls, er sieht aber keineswegs eine Zusammenlegung der Aussagen von Anklage und Verteidigung vor.

Während Ciceros Schema noch in zwei Phasen abläuft, in dem er die erste Formulierung der Streitfrage (*quaestio*) aus der *intentio* und der *depulsio* entstehen lässt, überspringt Quintilian diese erste Formulierung und kommt erst nach der *infirmatio rationis* zur *quaestio*, die bei Cicero auf der Stufe der *iudicatio* steht. Quintilians *quaestio* ist also nicht *iurene occidit (qualitas)*, sondern *fuertne adulteri (coniectura)*.

Die Fachbegriffe *intentio* und *infirmatio rationis* sowie *status* verwendet Quintilian an dieser Stelle (inst. 7,1,5–8) nicht. Er führt lediglich die Beispiele für die Aussagen der Parteien auf, da es ihm nicht um die Nennung der Fachbegriffe geht, sondern um die konkrete Anwendung des Verfahrens zur Bestimmung des *status*, das heißt, zur Bestimmung des Charakters der zentralen Frage, über die der Richter sein Urteil fällen muss.¹⁵⁸

Das dargestellte Schema ist aber nur eine Möglichkeit der Streitfeststellung. Der Kläger kann nämlich statt der Entgegnung *non fuertne adulteri* auch den Tatbestand des Ehebruchs zugeben. Es handelt sich dann um ein erneutes *confessum*, das wiederum mit einem Vorwurf verknüpft werden muss (Quint. inst. 7,1,8: *sed tibi illos non licuit occidere, exul enim eras*). Dann muss der Verteidiger erneut antworten.

Die Tatsache, dass sich nach der *ratio* des Verteidigers das Verhältnis der beiden Parteien gleichsam umkehrt und es so scheint, dass es nun die Aufgabe des Anklägers ist, auf die Behauptung des Verteidigers zu antworten, hat Quintilian dazu gebracht, eine Ausnahme von der Regel des Ausgangspunktes der Entstehung des *status* in dem hier verwendeten Beispiel anzunehmen, dass nämlich der Angeklagte durch seine Antwort den *status* bestimmt.¹⁵⁹ Demnach vollzieht sich die Suche nach dem *status causae* in folgenden Schritten:

1. *intentio accusatoris (occidisti) – confessum rei (occidi), ratio rei (adulter fuit)*;
2. (nun vertauschen sich die Rollen) die *ratio rei* wird wie eine *intentio* aufgefasst (*adulter fuit) – infirmatio rationis (adulter non fuit) → status coniecturalis*.

Man könnte sagen, dass die *infirmatio rationis* einer *depulsio accusatoris* entspricht.¹⁶⁰ Die Abwehr, aus der der *status* entspringt, geht also vom ursprünglichen

¹⁵⁸ Siehe für den Gedanken, man solle sich nicht an den Bezeichnungen zu sehr aufhalten, Quint. inst. 3,11,21.24.

¹⁵⁹ Quint. inst. 3,6,17; 3,6,20; vgl. ferner die Polemik Ciceros gegen Hermagoras, Cic. inv. 1,13; zur Einordnung dieser Polemik vgl. Calboli Montefusco, 1986, 9; zu den Fragen, was der *status* ist und wer ihn bewirkt, vgl. Quint. inst. 3,6,13–22.; Cic. top. 93.

¹⁶⁰ Siehe für Calboli Montefuscos Kritik an Quintilians Vorstellung zur Entstehung des *status eadem*, 1986, 9–11.53; vgl. für Calboli Montefuscos Erklärungen zu inst. 3,6,17 eadem, 1986, 53–59 und eadem, 1983, 534–545.

Ankläger aus.¹⁶¹ Das stimmt insofern mit Quintilians anderen Ausführungen zu diesem Thema überein, als er grundsätzlich davon ausgeht, dass der *status* aus einer Leugnung entsteht.¹⁶²

Der Unterschied zwischen Ciceros und Quintilians Auffassungen wird noch klarer, wenn die Beispiele näher betrachtet werden. Schematisch ausgedrückt zeigt sich der allgemeine Ablauf bei Cicero folgendermaßen:

1. *intentio* – 2. *depulsio* – 3. (*prima quaestio*) (erste Formulierung der Frage) – 4. *ratio* – 5. *infirmitio rationis* – 6. *iudicatio*.¹⁶³

Auf ein Beispiel übertragen stellt sich die Abfolge zur Bestimmung des *status* so dar, dass der Anklage (*intentio, occidisti*) die Zurückweisung des Angeklagten (*depulsio*) folgt. Aus der Entgegnung, er habe zu Recht getötet (*iure feci* bzw. *occidi*; vgl. Cic. inv. 2,79: *iure occidi*), ergibt sich die erste Formulierung des Untersuchungsgegenstandes (*prima quaestio*), ob der Angeklagte zu Recht gehandelt hat oder nicht (*iurene occiderit*). Es liegt also der *status qualitatis* vor. Die Möglichkeit, über diese Frage zu entscheiden, ist gegeben, wenn nun der Ankläger auf die *ratio* mit seiner *infirmitio* antwortet und aus diesem Zusammenspiel die *iudicatio* entsteht: Der Angeklagte behauptet, der Getötete sei ein Ehebrecher gewesen (*ratio, adulter fuit*), der Ankläger bestreitet dies (*infirmitio rationis*¹⁶⁴, *adulter non fuit*). Daraus folgt die *iudicatio* mit der Frage, ob der Angeklagte einen Ehebrecher getötet hat oder nicht (*status coniecturalis*). Hier zeigt sich, dass gewissermaßen sowohl der *prima quaestio* als auch der *iudicatio* jeweils *status* zugeordnet werden können, die nicht übereinstimmen müssen. Eine Übereinstimmung ist aber möglich. Im Beispiel des Orestes liegt der *status qualitatis* sowohl bei der ersten Formulierung der Fragestellung als auch bei der *iudicatio* vor: Hat er seine Mutter zu Recht getötet? (*qualitas*). Ist die Tatsache, dass sie seinen Vater getötet hat, ein ausreichender Grund für Orestes Tat? (*qualitas*). In beiden Fragestellungen geht es um eine Bewertung. In Quintilians Beispiel des Ehebruchs hätte man aber in Ciceros System eine Statusveränderung: *iurene occiderit* (*quaestio*; *qualitas*); *fuertne adulteri?* (*iudicatio*; *coniectura*). Gerade diese als umständlich empfundene Vorgehensweise verkürzt Quintilian dadurch, dass er auf die erste Formulierung der Fragestellung verzichtet und die *quaestio* an die letzte Stelle im System (*iudicatio*) versetzt.

¹⁶¹ So auch Adamietz, 1966, 120f. zu Quint. inst. 3,6,17; Braet, 1984, 124.

¹⁶² Quint. inst. 3,6,16: *concedamus ex depulsione nasci statum*.

¹⁶³ Vgl. oben zu Cic. part. 103f.; siehe dazu ferner Cic. inv. 1,18f.

¹⁶⁴ Diesen Begriff verwendet Cicero in inv. 1,18; 2,52.60 u. a.

Quintilians Ausführungen sind also nicht vollständig anders. Sie folgen aber insofern einer anderen Logik, als er auf die erste Formulierung der Fragestellung verzichtet. Um das zu verstehen, müssen drei Punkte berücksichtigt werden. Erstens stellt Quintilian den Grundsatz auf, dass der Leugnende den *status causae* bestimmt.¹⁶⁵ Zweitens geht es ihm bei den gegebenen Beispielen (des Ehebrechers und der Tötung des Clodius durch Milo(s) Sklaven)) um die Bestimmung des *status causae*, der den grundsätzlichen Untersuchungsgegenstand bzw. das darstellt, worin der entscheidende Punkt des Falles besteht,¹⁶⁶ nach dessen Beurteilung der Fall entschieden ist. Drittens weist Quintilian der *ratio* eine elementare Bedeutung bei der Entstehung des *status* zu. In Quint. inst. 7,1,6–8 erhellt sich der Unterschied der Auffassung Quintilians bezüglich der Bildung eines *status* zu der (womöglich ursprünglich) hermagoreischen, die aus „*occidisti*“ „*recte occidi*“ die *prima quaestio* „*an recte occiderit*“ ableitet.¹⁶⁷ Quintilian verzichtet nämlich auf den Zwischenschritt der ersten Formulierung der (*prima*) *quaestio* aus *intentio* und *depulsio* und vereint die erste Antwort des Angeklagten mit seiner *ratio*. Er sagt also nicht explizit, „Ich habe ihn zu Recht getötet.“, sondern „Ich habe ihn getötet.“ und im gleichem Atemzug „Er war nämlich ein Ehebrecher.“. Was der Ankläger nun auf diese Behauptung entgegnet, bestimmt für Quintilian den *status causae*. Es besteht nämlich ein Unterschied darin, ob der Ankläger die Behauptung, der Getötete sei ein Ehebrecher gewesen, abstreitet oder zugesteht und mit Verweis auf den Rechtsstatus („Du durftest die Ehebrecher nicht töten, weil du ein Exulant warst!“)¹⁶⁸ des Angeklagten den Konflikt verlagert.¹⁶⁹ In der Folge von Behauptung, Zugeständnis und Gegenbehauptung nimmt der Ankläger also die Rolle des Antwortenden

165 Vgl. Quint. inst. 3,6,7.16.

166 Siehe Quint. inst. 3,6,12: *sed (sc. iudicabo causam conflixisse) ubi totis viribus insidiator Clodius ideoque iure interfectus ostenditur; 3,6,21: in eo credere statum causae, quod esset in ea potentissimum et in quo maxime res verteretur.*

167 Dass sich Quintilians Ansicht von der hermagoreischen unterscheidet, hat auch Adamietz formuliert, 1966, 145 f. zu Quint. inst. 3,6,76.

168 Vgl. Quint. inst. 7,1,8.

169 Ein ähnlicher Gedankengang wird bereits in Cic. inv. 2,73 deutlich, auch wenn Cicero dort mit Selbstverständlichkeit den Begriff *quaestio* als erste Formulierung der Streitfrage begreift. Er behandelt das Beispiel eines Feldherren, der, mit seinen Truppen von den Feinden umstellt, einen Vertrag mit den Feinden aushandelt, mit dem er die Leben der Soldaten rettet, aber Waffen und Ausrüstung zurücklässt:

Intentio est: „Non oportuit arma et impedimenta relinquere.“ Depulsio est: „Oportuit.“ Quaestio est: Oportueritne? Ratio est: „Milites enim omnes perissent.“ Infirmatio est aut coniecturalis: „Non perissent“; aut altera coniecturalis: „Non ideo fecisti.“ Ex quibus iudicatio est: Perissentne? et: Ideone fecerit? aut haec comparativa, cuius nunc indigemus: „At enim satius fuit amittere milites quam arma et impedimenta concedere hostibus.“ Ex qua iudicatio nascitur:

ein, der die Behauptung des ursprünglichen Angeklagten leugnet und damit den *status* bewirkt.¹⁷⁰ Warum Quintilian so verfährt, zeigen seine Ausführungen in inst. 3,6,73–79 bezüglich der Besprechung der *translatio*. Er geht nämlich davon aus, dass sich aus dem „*occidisti*“ „*recte occidi*“ kein *status* ergibt. Der Fall kann sich nicht entfalten, weil die *ratio* fehlt (Quint. inst. 3,6,74: „*non recte agis: recte ago non habet statum*“. Das bildet eine Parallele zu: „Du hast ihn getötet.“ – „Ich habe ihn zu Recht getötet.“ – 3,6,76: *nec haec res (sc. „occidisti“ „recte occidi“) statum facit*). Cicero sagt selbst, dass die erste Formulierung der Fragestellung (*prima quaestio*) noch sehr weit und unbestimmt ist, wodurch sich die Notwendigkeit von *ratio* und *firmamentum* erklärt.¹⁷¹ Erst ein Beweisziel (*propositio*), das mit einer *ratio* verknüpft ist, kann nach Quintilians Auffassung zu einer *quaestio* mit *status* führen (Quint. inst. 3,6,76: „*scelus commisit Horatius, sororem enim occidit*“, „*non commisit, debuit enim occidere eam, quae hostis mortem maerebat*“. *quaestio, an haec iusta causa; ita qualitas*).¹⁷² In diesem Fall steht zur Diskussion, ob das Betrauern des Todes eines Staatsfeindes ein ausreichender Grund für die Tötung ist, wodurch ein *status qualitatis* vorliegt. Verfolgt man den Gedankengang weiter, ergibt sich ein *status coniecturalis*, wenn der Verteidiger entgegnet, die Tochter habe den Tod des Feindes nicht betrauert. An diesem letzten Beispiel wird deutlich, dass der Begriff der *quaestio* bei Quintilian auf derselben Stufe steht wie der der *iudicatio* bei Hermagoras. Ebendiese Gleichsetzung merkt auch Iulius Victor an (rhet. 376,1–6): *id est ubi primum non convenerit inter partes, ibi statuatur quaestio, id est status, hoc est τὸ κριτόμενον*. Quintilian selbst geht darauf in der bereits genannten Stelle inst. 3,11,24 ein: *neque est fere quisquam, [...] quin sciat, et quid litem faciat (quod ab illis causa vel continens dicitur), et quae sit inter litigantes quaestio, et de quo iudicari oporteat: quae omnia idem sunt, eqs.*¹⁷³

Cum omnes perituri milites essent, nisi ad hanc pactionem venissent, utrum satius fuerit amittere milites, an ad hanc condicionem venire?

Auch in diesem Falle wird deutlich, dass die jeweilige Antwort den *status* bestimmt, der die vorherige Behauptung in Frage stellt. Die erste Formulierung, die Cicero mit dem Begriff *quaestio* belegt, ist letztendlich unerheblich für die entscheidende Fragestellung.

170 Anders Adamietz, 1966, 121, der in dem Ehebrecherbeispiel von inst. 7,1,6f. (*ubi primum coepert [...] coniectura est*) die *coniectura* aus der *depulsio* des Angeklagten entstehen lassen will, obwohl gar keine *depulsio rei* vorliegt, sondern ein *confessum* in Verbindung mit einer *ratio*, wobei erst die Leugnung des Anklägers zur *conflictio* führt.

171 Vgl. Cic. part. 104. Das *firmamentum* bezieht sich dort auf die Anklage.

172 Vgl. Adamietz, 1966, 145f.; Taylor, 1971, 273; Braet, 1984, 124f.

173 Siehe zur Stelle Adamietz, 1966, 220; vgl. auch Quint. inst. 3,6,7 und 3,11,8. Zu den verschiedenen Bedeutungen des Begriffes *quaestio* siehe auch Adamietz, 1966, 213.

Das Vorhandensein der *qualitas* und der *coniectura* hat Quintilian für den Fall des Milo sehr wohl erkannt. Für ihn gehören sie insofern zusammen, als sich die *coniectura* auf die *qualitas* bezieht, weil aus der Entscheidung über die erste das Ergebnis der zweiten entsteht.¹⁷⁴ Er berücksichtigt aber nicht die Zwischenstufe der *qualitas*, sondern geht konsequenterweise bis zur *coniectura*. Das heißt, die *qualitas* löst sich gewissermaßen in der *coniectura* auf, da die Gegenklage auf der *coniectura* beruht.¹⁷⁵ Insofern ist die *qualitas* auch bei Quintilian als umfassender *status* natürlich bedacht, Ciceros Verteidigungsstrategie beruht aber auf einer *coniectura*. Sobald nämlich klar ist, dass Clodius einen Anschlag vorbereitete oder in Bezug auf inst. 7,1,6–8 der Erschlagene ein Ehebrecher war, sind die Fälle entschieden (vgl. Quint. inst. 3,6,12, wo die Folgerung der rechtmäßigen Tötung aus der Tatsache, dass Clodius als *insidiator* überführt ist, abgeleitet wird: *totis viribus insidiator Clodius ideoque iure interfectus ostenditur*).¹⁷⁶ Es ist laut Quintilian völlig sinnlos, explizit auf die Nennung des „Ich habe ihn zu Recht getötet.“ einzugehen, weil diese Behauptung für sich genommen keinen *status* bewirkt und hier implizit in der *ratio* bereits enthalten ist. Die Vorgehensweise anderer Rhetoren zur Bestimmung des *status*, zu denen auch Cicero gehört, stellt Quintilian in inst. 3,11,10f. dar und sagt, sie führe dazu, dass die *iudicatio* und die *quaestio* voneinander getrennt seien. Das lehnt er aber mit dem Hinweis auf seine Systematik ab. Er setzt sich ausdrücklich von den anderen Rhetoren mit der Begründung ab, seine Systematik sei kürzer und für die Schüler leichter zu lernen.¹⁷⁷

6.3.2 Der Begriff *prima conflictio*

Für Quintilian steht also fest, dass der *status* eines Falles sich nicht aus einer ersten formulierten Frage ergibt, wie es bei Cicero der Fall ist, sondern das Wechselspiel der beiden Parteien ein *controversum* hervorbringt, das als *quaestio* formuliert wird, die wiederum einer Statuskategorie zugeordnet werden kann. Zur Frage, was der *status* ist, lässt sich für Quintilian eine klare Antwort finden. Das wird besonders aus Quint. inst. 7,1,6f. ersichtlich: *Nonnumquam etiam, quod inde obtinebatur, confessum erat. Ubi primum coeperat non convenire, quaestio oriebatur [...] Quaestio: De facto ambigitur, coniectura est*. Der *status* ist für Quintilian das, was sich aus

174 Quint. inst. 3,11,15–17; Quintilian ordnet Milos Prozess inst. 7,4,8f. unter die *adsumptiva causa*, speziell die Gegenklage; Calboli Montefusco, 1986, 120.

175 Siehe für den Gedanken der Umwandlung der *qualitas* in eine *coniectura* Volkmann, 1885, 373.

176 Vgl. ferner Fortun. rhet. 1,27, p. 101,10–13 Halm; zur unterschiedlichen Bestimmung des *status* siehe auch Quint. inst. 3,6,92f.; siehe ferner auch Bonner, 1949, 14.

177 Vgl. Quint. inst. 3,11,19,23f.; Adamietz, 1966, 218–220.

der *prima conflictio*¹⁷⁸, mit seinen Worten dem *controversum*, ergibt. Cicero zufolge ging Hermagoras davon aus, dass der *status* in der ersten Zurückweisung (*depulsio*) des Angeklagten bestünde.¹⁷⁹ Cicero selbst vertritt zunächst in inv. 1,10 die Position, dass der *status* (die *constitutio*) die Frage sei, aus der der Rechtsfall entstehe, und meint dann im nächsten Satz und in inv. 1,18, der *status* sei die *prima conflictio*, das heißt das erste Zusammentreffen aus *intentio* und *depulsio*.¹⁸⁰ Bei Cicero befindet sich die *prima conflictio* also auf der Ebene der *prima quaestio*, bei Quintilian auf der Ebene der *iudicatio*, die er selbst als *quaestio* bezeichnet.

Nun gab es aber offenbar eine weitere Meinung, wo die *prima conflictio* zu finden sei. Diesbezüglich sind Quintilians Ausführungen über das Verhältnis des Begriffes *prima conflictio* zum *status* näher zu betrachten. Quintilian will nämlich ein Missverständnis aufdecken, das es hinsichtlich des Bezuges der *prima conflictio* gegeben hat. Im Abschnitt inst. 3,6,4–3,6,12 widmet sich Quintilian der Bedeutung des Begriffes *status*¹⁸¹. In diesem Zusammenhang greift er den Begriff der *prima conflictio* auf: Es gebe Leute (*quidam*), die behaupteten, der *status* sei die *prima causarum conflictio*.¹⁸² Seine eigene Auffassung bestehe aber bekanntlich darin, dass der *status* erst aus dem Zusammenstoß hervorgehe. Dass die *quidam* grundsätzlich der Sache nach dasselbe bezüglich der Entstehung der *status* meinen wie Quintilian selbst, ist klar. Seine Kritik richtet sich nicht gegen ein grundsätzliches Missverständnis der *quidam* zum Wesen des Zustandekommens eines *status*, vielmehr meint er, ihre Formulierung sei schlecht gewählt (Quint. inst. 3,6,4: *quos recte sensisse, parum elocutos puto*). Quintilian macht mit seiner Kritik auf eine Fehlinterpretation des Begriffes der *prima conflictio causarum* aufmerksam. In einem Prozess gibt es nach Quintilian mehrere Fragestellungen (*quaestiones*), die für den Fall unterschiedliche Relevanz haben und von denen natürlich eine in der Chronologie der Rede an erster Stelle behandelt wird. Eine ist die grundlegende

178 Vgl. Quint. inst. 3,6,5.

179 Vgl. Cic. inv. 1,13.

180 Siehe für die drei Theorien zur Entstehung des *status* und die Zuordnung von Cicero sowie dem Auctor ad Herennium Heath, 1994a, 116f.

181 Vgl. Quint. inst. 3,6,4: *nunc quid sit*.

182 Adamietz meint zu Recht, dass Cicero unter die *quidam* gerechnet werden müsse, die den *status* als den ersten Zusammenstoß von Rechtsfällen bezeichnen (Quint. inst. 3,6,4; Adamietz, 1966, 114f.). Cicero berücksichtigt also Quintilians letzten Schritt nicht und bleibt bezüglich der Definition eines *status* beim ersten Zusammenstoß stehen (Cic. inv. 1,10: *constitutio est prima conflictio causarum ex depulsione intentionis profecta, hoc modo: „fecisti, non feci.“*; Cic. Top. 93: *refutatio autem accusationis, in qua est depulsio criminis, quoniam Graece στάσις dicitur, appelletur Latine status; in quo primum insistit quasi ad repugnandum congressa defensio; ebenso Rhet. Her. 1,18: *constitutio est prima deprecatio defensoris cum accusatoris insimulatione coniuncta*).*

Vgl. für Calboli Montefuscos Deutung von Cic. inv. 1,10.18 eadem, 1986, 4f.; siehe auch 1972, 281.

quaestio, auf der der Richterspruch basiert. Die anderen beziehen sich in Abstufungen auf den Fall und dienen als Stütze der eigenen Argumentation. Die wechselseitigen Behauptungen von Anklage und Verteidigung des Statusschemas bieten aber keinen Anhaltspunkt dafür, welche Reihenfolge der Redner in seiner Rede einhalten muss. Das Verfahren dient lediglich dazu, den zentralen Streitpunkt festzustellen, für den die beiden Prozessparteien ihre Argumente vorbringen sollen. Zu beachten ist allerdings, dass jede *quaestio* in das Statussystem eingeordnet werden kann. Es muss also grundsätzlich unterschieden werden zwischen der Bestimmung des *status* einer *quaestio*, des *status* des ganzen Falles und der in der Rede als erstes verwendeten *quaestio*. Diejenigen, die den Begriff *prima conflictio* lasen, dachten, dass sich der *status* des Falles immer aus der ersten *quaestio* ergebe (Quint. inst. 3,6,6: *inde vero ingens male interpretantibus innatus est error, qui quia primam conflictionem legerant, crediderunt statum semper ex prima quaestione ducendum, quod est vitiosissimum*). Hier besteht jedoch Quintilian zufolge kein kausaler Zusammenhang.¹⁸³ Zwar hat auch jede *quaestio*, die nur unterstützende Aufgaben in einer Verteidigung erfüllt, einen *status*, dieser ist aber nicht identisch mit dem *status* des ganzen Falles. Häufig kommt es nämlich vor, dass im Sinne der aufsteigenden Schlagkraft der *quaestiones* die weniger wichtigen am Anfang stehen (Quint. inst. 3,6,8: *harum porro plerumque levissima quaeque primo loco fungitur*). Des Weiteren soll sich der Redner das vor Augen halten, was den Prozess entscheidet; das muss aber nicht als erstes in seinen Ausführungen gesagt werden (Quint. inst. 3,6,12: *quod tamen ut primum cogitandum, ita non utique primum dicendum erit*).¹⁸⁴ Offensichtlich sind die Ausführungen der *quidam* von ihren Rezipienten dahingehend missverstanden worden, dass die *prima conflictio*, die eigentlich in den theoretischen Überlegungen des Redners zur Gewinnung des *status* eines ganzen Falles führt, mit dem zeitlich ersten Zusammenstoß der beiden Parteien während der Rede, das heißt, mit der nach der chronologischen Abfolge zuerst zu behandelnden *quaestio*, identifiziert wurde.¹⁸⁵ Vor diesem Hintergrund müssen Quintilians Ausführungen (inst. 7,1,3–9) gesehen werden, die dazu dienen, eine gedankliche Abfolge der notwendigen Schritte zur Durchdringung des Falles und zur Bestimmung des *status causae* zu geben.

¹⁸³ Vgl. Quint. inst. 3,6,11: *recte est appellata causarum prima conflictio, non quaestionum*. Siehe zu den Stellen Adamietz, 1966, 116f.

¹⁸⁴ Vgl. das Vorgehen bei der *divisio* zur Gliederung eines Falles in seine Fragen.

¹⁸⁵ Braet, 1984, 123 führt zwar an, dass Quintilian sich auf die chronologische Abfolge der *quaestiones* in der Rede bezieht, erkennt aber offenbar, dass Quintilian einen Unterschied macht zwischen denjenigen, die unsauber formuliert und den *status* auf die gleiche Ebene wie die *prima conflictio* gestellt haben, und den Rezipienten dieser Formulierung, die fälschlich den Begriff *prima conflictio* auf die Reihenfolge der *quaestiones* in der Rede übertragen haben.

6.3.3 Quintilians doppelte Systematik der *status*

Zunächst ist Quintilian seinen eigenen Angaben zufolge nach dem Vorbild sehr vieler Gewährsmänner davon ausgegangen, es gebe drei *rationales status*:

1. *coniectura*; 2. *qualitas*; 3. *finitio* und einen *status legalis*.

Diese vier *status* nannte er *generales*.¹⁸⁶ Innerhalb des *legalis status* unterschied er fünf *species*:

1. *scriptum et voluntas*; 2. *leges contrariae*; 3. *collectio*; 4. *ambiguitas*; 5. *translatio*.¹⁸⁷

Diese Einteilung passte Quintilian an zwei Stellen an (vgl. Abb. 2).¹⁸⁸ Die erste Anpassung bestand darin, dass er den Begriff *legalis status* aus seiner Systematik entfernte. Nun ging er von der Einteilung in zwei Kategorien wie in inst. 3,5,4 aus, denen er jeweils *status* zuwies:

*Nunc quartum ex generalibus intellego posse removeri. Sufficit enim prima divisio, qua diximus alios rationales, alios legales esse: Ita non erit status, sed quaestionum genus, alioqui rationalis status esset.*¹⁸⁹

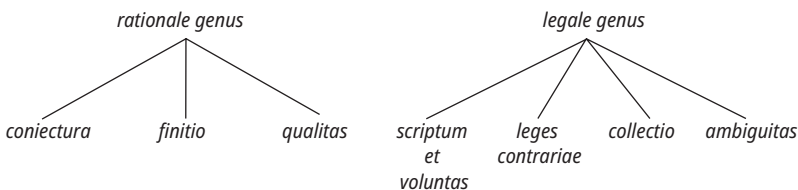


Abb. 2: Quintilians neue Systematik der *status*.

¹⁸⁶ Vgl. Quint. inst. 3,6,66: *Secundum plurimos auctores servabam tris rationales status – coniecturam, qualitatem, finitionem –, unum legalem. Hi mihi status generales erant.*

¹⁸⁷ Vgl. Quint. inst. 3,6,66: *Legalem in quinque species partiebar: Scripti et voluntatis, legum contrariarum, collectivum, ambiguitatis, translationis.*

¹⁸⁸ Siehe für die Analyse von Quintilians Statussystemen Holtsmark, 1969, 364–368; und für seine Auflistung von Quintilians *status* besonders 364; Hoppmann, 2007, 1343–1347; vgl. für die Rekonstruktion der hermagoreischen Statuslehre das Schema bei Adamietz, 1966, 111 und Hoppmann, 2007, 1327–1342.

¹⁸⁹ Vgl. Quint. inst. 3,6,67.

Hinsichtlich der Bedeutung des letzten Satzes *Ita [...] esset* gibt es Verständnisschwierigkeiten.¹⁹⁰ Holtsmark hat folgende Erklärung gegeben: „The former organization implied that status coniecturae is to generalis status as legalis status is to generales status; and since coniecturae was one of the rationales status, that former organization would be forced to the absurd conclusion that also the legalis status was a rationalis status eqs.“¹⁹¹ Warum sollte man aber bei Quintilians erstem System zu dem völlig falschen Schluss kommen, dass der *legalis status* ein *rationalis* sei? Er sagt doch ausdrücklich, dass er in seiner ursprünglichen Auffassung drei *status rationales* von einem *status legalis* unterschied (*tris rationales status [...] unum legalem*). Die Inkonzinnität der Systematik ist eher auf der Ebene der Über- und Unterordnung zu suchen. Man benötigt nämlich zwei übergeordnete Kategorien von Fragen (*rationale genus* und *legale genus*), um diesen dann die einzelnen *species* unterzuordnen. Wenn man so nicht vorgehe und einen *legalis status* neben die drei *rationales status* stellen würde, stünden die *coniectura*, *finitio* und *qualitas*, die eigentlich *species* des *rationale genus* sind, auf einer Ebene mit der übergeordneten Kategorie des *legalis status*. Das heißt, die *species* des *rationale genus* stünden über den *species* des *legale genus*. Wenn es also eine einzige Oberkategorie eines *legalis status* geben könnte, dann müsste es auch im Umkehrschluss einen einzigen *rationalis status* geben. Dieser kann aber nicht neben den *species coniectura*, *finitio* und *qualitas* auf einer Ebene stehen, da diese als *rationales status* diesem untergeordnet sein müssten. Deshalb ist Quintilian auf die Zweiteilung in ein *genus rationale* und ein *genus legale* umgeschwenkt, da in diesem System die *species* beider *genera* auf der gleichen untergeordneten Ebene stehen können. Der Satz *Ita non erit status, sed quaestionum genus, alioqui et rationalis status esset* bedeutet also: „Also ist der vierte *status* (sc. *legalis*) überhaupt kein *status*, sondern ein Genus von *quaestiones*, sonst gäbe es auch einen *status rationalis*.“

Als zweite Anpassung seines Systems entfernte Quintilian die *translatio* aus der Reihe der *status*, weil sie für sich genommen keine eigene *species* bilde, sondern sich durch die anderen *status* auflösen lasse (Quint. inst. 3,6,68: *ex iis etiam, quos speciales vocabam, removi translationem, frequenter quidem [...] testatus [...] vix in ulla controversia translationis statum posse reperiri, ut non et alius in eadem recte dici videretur; ideoque a quibusdam eum exclusum*).¹⁹² Wenn beispiels-

¹⁹⁰ Adamietz (1966, 141f.) stellt zwar die korrekte Zweiteilung in ein *genus rationale* und ein *genus legale* dar, meint aber, dass die Begründung *alioqui [...] esset* unklar bleibe.

¹⁹¹ Holtsmark, 1969, 364; siehe auch die Übersetzung von Butler ad loc.: „The forth therefore will not be a basis, but a kind of quaestion; if it were not, it would form one of the rational bases.“

¹⁹² Die *translatio* stellt eine Verteidigungsstrategie dar, bei der der Verteidiger dem Ankläger formale Fehler bei seiner Klageerhebung vorwirft. Quintilian (inst. 3,6,69f.) nennt für das römische Recht etwa den Einwand, der Kläger habe die falsche Klageformel verwendet oder sich an den

weise der Einwand erhoben wird, die Geldsumme, um die ein gerichtlicher Streit ausgetragen wird, sei so groß, dass man nicht beim Prätor klagen dürfe, sondern zum Konsul gehen müsse, liegt eigentlich eine *controversia facti* vor. Man müsse nämlich klären, ob die Summe tatsächlich zu groß sei.¹⁹³

Quintilians Einteilungsschema in zwei übergeordnete *genera* und sieben untergeordnete *species* stellt ein System dar, das in der Folge mit dem Namen ‚erweitertes Statussystem‘ bezeichnet werden wird. Bereits Holtzmark hat auf die Tatsache verwiesen, dass diese Struktur der *status* nicht Quintilians endgültige Fassung abbildet.¹⁹⁴ Quintilian hat nämlich auch ein stark vereinfachtes System entworfen, das sich auf die drei grundlegenden Fragestellungen *an sit, quid sit, quale sit* beschränkt (inst. 3,6,80): *Credendum est igitur iis [...] tria esse, quae in omni disputatione quaerantur: an sit, quid sit, quale sit*; 3,6,82: *haec rursus iudicialis causas et rationali parte et legali continent: neque enim ulla iuris disceptatio nisi finitione, qualitate, coniectura potest explicari*; vgl. auch 3,6,88: *sic nascuntur haec velut simulacra ex illis tribus, interim simplicia, interim et mixta, propriam tamen faciem ostendentia, ut scripti et voluntatis, quae sine dubio aut qualitate aut coniectura continentur; et συλλογισμός, qui est maxime qualitatis [...] et ἀμφιβολία, quae semper coniectura explicatur eqs.*

Der Gedankengang hinter dieser Reduktion besteht darin, dass ein Fall auf die einfachen Überlegungen beschränkt werden kann,

1. ob ein Sachverhalt vorliegt bzw. eine Tat begangen wurde,
2. mit welcher Bezeichnung der Sachverhalt oder die Tat zu benennen ist,
3. wie das zur Diskussion Stehende beschaffen ist bzw. wie man es bewerten muss.¹⁹⁵

Diese drei Punkte legt Quintilian beiden Oberkategorien zugrunde. Für die *coniectura*, *finitio* und *qualitas* ergibt sich die Entsprechung mit den drei *status rationales* ohne Probleme.¹⁹⁶ Aber auch der Bezug der *legales* auf die drei grundlegenden

falschen Gerichtshof gewendet. Hermagoras soll die *translatio* als erster in einem Lehrwerk theoretisch beschrieben haben (vgl. Cic. inv. 1,16; Quint. inst. 3,6,60; Mart. Cap. 5,444; siehe Matthes, 1958, 165 f.).

¹⁹³ Vgl. Quint. inst. 3,6,70.

¹⁹⁴ Vgl. Holtzmark, 1969, 365–368; siehe auch Adamietz, 1986, 2262 f.

¹⁹⁵ Vgl. auch die Dreiteilung in Quint. inst. 3,6,44: *A plurimis tres sunt facti generales status, quibus et Cicero in Oratore utitur et omnia, quae aut in controversiam aut in contentionem veniant, contineri putat: Sitne? Quid sit? Quale sit? Quorum nomina apertiora sunt, quam ut dicenda sint*; siehe auch Cic. de orat. 2,113.

¹⁹⁶ Die ersten beiden unterscheiden sich insofern voneinander, als der Angeklagte in der *coniectura* die Durchführung der Tat an sich leugnet, während er in der *finitio* lediglich die Benennung der Tat zurückweist, ihre Durchführung aber zugesteht (vgl. Quint. inst. 3,6,5). Die *qualitas* bezeichnet

quaestiones an sit, quid sit, quale sit wird von Quintilian deutlich gemacht. Beispielsweise bestehe der *status scripti et voluntatis* eigentlich aus den beiden Grundfragen der *coniectura* und der *qualitas*. Das heißt, die *voluntas* kann mit der *coniectura (animi)* erschlossen werden und die Argumentation mit der *voluntas* bzw. dem Geist des jeweiligen Gesetzes geschieht gemäß dem *aequum*.¹⁹⁷

Ganz deutlich wird die Unterscheidung in ein erweitertes und ein grundlegendes Statussystem am Beispiel in inst. 3,6,95–103, und zwar insbesondere in der Zusammenfassung in § 103: *Cadent ergo in unam controversiam vel specialiter duo legitimi status, scripti et voluntatis et syllogismus et praeterea finitio, vel tres illi, qui natura soli sunt, coniectura in scripto et voluntate, qualitas in syllogismo et, quae per se est aperta, finitio*. Dort schlüsselt Quintilian die *status* in einer sehr komplizierten Kontroverse auf, in der drei Söhne, zwei legitime und ein illegitimer, um das Erbe ihres verstorbenen Vaters streiten. Es zeigt sich, dass er den *status scripti et voluntatis* auf die grundlegende Form der *coniectura* und den *syllogismus* auf die der *qualitas* zurückführt.

Zu fragen ist nun, warum Quintilian die zwei Ansätze eines erweiterten und eines grundlegenden Systems parallel existieren lässt und sich nicht auf eines beschränkt. Wenn man die *status legales* von der streng analytischen Warte aus betrachtet, sind sie als unabhängige Kategorien überflüssig. Alle Versuche, eine verbindliche Systematik zur Einteilung von Fällen zu erstellen, müssen unvollkommen bleiben, weil es zwangsläufig Überschneidungen und Unklarheiten geben wird. Dieser Tatsache ist sich auch Quintilian durchaus bewusst.¹⁹⁸ Dem *scriptum* ordnet Quintilian, wie bereits beschrieben, vier Erscheinungsformen zur Streitbestimmung zu:

- *scriptum et voluntas*,
- *contrariae leges* bzw. *antinomia*,
- *ambiguitas* bzw. *amphibolia* und
- *syllogismus*.

Zwar besteht seiner Meinung nach diese Einteilung zu Recht¹⁹⁹, dennoch gibt es eindeutige Überschneidungen. So ist beispielsweise die *antinomia* nichts anderes als die Verbindung zweier Fälle über Wortlaut und Absicht (Quint. inst. 7,7,1;

den Fall, in dem die Verteidigung zugibt, dass der Angeklagte die von der Anklage vorgeworfene Tat begangen hat, aber dennoch versucht, einen Freispruch oder eine milde Strafe zu erwirken (vgl. Quint. inst. 3,6,80.83).

¹⁹⁷ Siehe auch unten Quint. inst. 7,6,7.12.

¹⁹⁸ Vgl. Quint. inst. 7,10,1–3.

¹⁹⁹ Vgl. Quint. inst. 7,10,2–4.

7,10,1: *contrarias leges duos esse scripti et voluntatis status apparet*).²⁰⁰ Die *ambibolia* lehnt sich wegen der Frage nach der Absicht des Verfassers (und der Billigkeit) an die Frage nach Wortlaut und Absicht an (Quint. inst. 7,9,15: *utrum sit aequius, utrum is, qui scripsit ac dixit, voluerit*). Ebenso sieht Quintilian Gemeinsamkeiten beim *sylogismus* und der Frage nach Wortlaut und Absicht (Quint. inst. 7,8,1–3: *sylogismus habet aliquid simile scripto et voluntati eqs.*).

Der Grund, warum sich Quintilian für die ausführliche Struktur der Einteilung in die vier *status legales* entschieden hat, besteht darin, dass jeder von ihnen gewissermaßen eine Eigenheit hat, wodurch den Schülern der Zugang zum Stoff erleichtert wird. Dieses erweiterte System²⁰¹ lässt sich für alle *quaestiones iuris* auf die grundlegenden Herangehensweisen reduzieren: *Non (sc. nonne) quaestio iuris omnis aut verborum proprietate aut aequi disputatione aut voluntatis coniectura continentur?*²⁰²

Da bei Quintilian also zwei Systematiken²⁰³ bei seinen Überlegungen und Ausführungen zugleich eine Rolle spielen und er die kleinteiligere erweiterte Systeme

200 Siehe auch Hermog. *περὶ στάσεων* 10 p. 56,4f. Rabe.

201 Vgl. Quint. inst. 3,6,89.

202 Vgl. inst. 12,2,19; siehe grundsätzlich auch inst. 8 prooem. 10, wo das *scriptum* in die *vis verborum* und die *voluntas* unterteilt wird.

203 Hoppmann (2007, 1345–1347) setzt für Quintilian insgesamt vier Statusmodelle an:

1. Als Modell A bezeichnet er das bereits angeführte erste Modell, das Quintilian wieder verworfen hat (drei *rationales status*: 1. *coniectura*; 2. *qualitas*; 3. *finitio* und einen *status legalis*)
2. Das Modell A' ist Quintilians korrigierte Fassung (1. *status rationales* mit den drei *species coniectura, finitio* und *qualitas*; 2. *status legales* mit seinen vier *species scriptum et voluntas, leges contrariae, collectio, ambiguitas*).
3. Im Modell N gibt es nur die drei Grundfragen (*an sit? quid sit? quale sit?*).
4. Im Modell P werden die *coniectura, finitio* und *qualitas* neben die [*translatio*] Kompetenz gestellt. Aus Platzgründen wird hier nur der entscheidende Ausschnitt des Diagramms dargestellt (vgl. das Schema Hoppmann, 2007, 1345f.):

Modell P			
<i>coniectura</i>	<i>finitio</i>	<i>qualitas</i>	[<i>translatio</i>]
Faktizität	Definition	Qualität	Kompetenz
			III 6,84
		<i>quaestio actionis</i>	<i>quaestio translationis</i>
			VII 5
		<i>intentio</i>	<i>depulsio</i>
			<i>scriptum et voluntas</i>
			<i>leges contrariae</i>
			<i>collectio</i>
			<i>ambiguitas</i>

Es ist zwar richtig, dass Quintilian in inst. 7,5 wieder die *translatio* anführt, es kann aber nicht gemeint sein, dass die *status legales* der Kompetenz untergeordnet sind. Vielmehr subsummiert

matik lediglich als ausführliche Variante der dreigliedrigen Struktur der ersten Systematik auffasst, ergeben sich zwangsläufig Doppelbeziehungen einzelner Phänomene. Das wird beispielsweise an inst. 7,4,44 und 7,6,2 deutlich. Dort nennt Quintilian das *exemplum* zweier Diebe, die sich mit dem Bestohlenen streiten, ob sie zu gleichen Teilen jeweils entweder das Doppelte oder das Vierfache des Schadenswertes zu bezahlen haben. An der ersten Stelle weist Quintilian den Fall der *qualitas* zu, an der zweiten nennt er ihn unter dem Oberpunkt der Fragestellung ‚Wortlaut und Absicht‘.²⁰⁴ Hinsichtlich der Systematik ist die Einordnung unter die Kategorie des *status scriptum et voluntas* mit Blick auf das erweiterte System durchaus richtig. Da aber, wie Quintilian es formuliert, das *ius* selbst von der *qualitas* abhängt (vgl. inst. 7,4,44: *ius ipsum pendet ex qualitate*), ist das Beispiel der beiden Diebe hinsichtlich des grundlegenden Systems in den großen Bereich der Bewertungsfragen einzuordnen. Demzufolge ist mit anderen Worten die Bewertung des Rechts, das durch die gesetzliche Bestimmung kodifiziert ist, mithilfe der Norm der *aequitas* (siehe dazu unten inst. 7,6,12) vorzunehmen. Für das Verständnis erschwerend kommt hinzu, dass Quintilian häufig nicht darauf eingeht, welches System er bei seinen Ausführungen gerade zugrunde legt.

6.4 Synthese der *divisio* mit der Statuslehre?

In der modernen Literatur wurde versucht, die in der rhetorischen Literatur zweifellos bedeutsame Statuslehre auf die antiken Schriften der Deklamationen zu übertragen. So hat etwa Dingel die *Declamationes minores* hinsichtlich der in der *Institutio oratoria* beschriebenen Statureinteilung mit großem Gewinn untersucht. Eine solche Herangehensweise ist in diesem Fall deshalb legitim, weil in den *Declamationes minores* ausdrücklich auf die Berücksichtigung der Statuslehre hingewiesen wird.²⁰⁵ Feddern hat aber zu Recht den Umstand hervorgehoben, dass die moderne Auseinandersetzung mit der Darstellung der Deklamationen des älteren Seneca offenbar falsche Schlüsse hinsichtlich der Anwendung der Statuslehre auf

Quintilian in inst. 7,5,1 alle weiteren Ausführungen unter das *ius*. Die *translatio* kommt vor, wird aber mithilfe der *praescriptio* ausgedrückt. Siehe für eine genauere Analyse die Kommentare unten zu inst. 7,5,1–4.

²⁰⁴ Die Überschneidung der *status* wird auch an der *finitio* deutlich, die in inst. 7,3,5f. durch *coniectura* und *qualitas* aufgelöst wird; siehe auch 7,3,28–34.

²⁰⁵ Vgl. etwa. Quint. decl. 320,2.

das *corpus* von Seneca maior gezogen hat.²⁰⁶ Und Burkard²⁰⁷ hat überzeugend dargestellt, dass es sich bei der Statuslehre und dem Gliederungsprinzip der *divisio*, die in der Deklamationssammlung des älteren Seneca verwendet wird, um zwei grundlegend verschiedene Systematiken handelt. Wir haben aber bereits gesehen, dass Quintilian in seiner *Institutio oratoria* sowohl die Statuslehre als auch die *divisio* ausführlich behandelt und verwendet. Innerhalb der *divisio* werden *quaestiones* aufgeführt, die in ihrer Bedeutung für die Argumentation ansteigen, wobei die wichtigste am Ende steht. In der Statuslehre wird der Begriff der *quaestio* von Quintilian als Formulierung des Streitgegenstandes mindestens zweier Parteien bestimmt.

Es bleibt nun noch zu klären, inwiefern Quintilian diese beiden unterschiedlichen Herangehensweisen in einer Synthese zusammenführt. Das beste Zeugnis, das uns für eine Analyse vorliegt, ist Quintilians bereits erwähntes abschließendes Musterbeispiel der *divisio* in inst. 7,1,42–63, in dem er auch die Statuslehre einbezieht. Dem Beispiel liegen zwei Gesetze zugrunde:

1. Wer seinem Vater, der wegen einer Verratsklage vor Gericht steht, nicht beigegeben hat, soll enterbt werden.
2. Wer wegen Verrats verurteilt wurde, soll mit seinem Gerichtsbeistand ins Exil gehen.

Ein Vater hatte einen *rusticus* und einen *disertus* als Söhne. Als der Vater wegen Verrats angeklagt wurde, stand der *disertus* ihm bei, der *rusticus* nicht. Nach seiner Verurteilung musste der Vater mit dem *disertus* ins Exil. Der *rusticus* zeichnete sich im Kampf aus und wählte daraufhin als ihm zustehende Belohnung die Rückberufung des Vaters und des Bruders. Der Vater starb, ohne ein Testament zu hinterlassen. Der *rusticus* verlangt seinen Anteil, der *disertus* beansprucht das Gesamterbe.

Da es in Quintilians Vorstellung in einem Prozess eine zentrale Frage gibt, deren Beantwortung ausschlaggebend ist für den Sieg und die Niederlage der beteiligten Parteien, müsste man nach seiner Darstellung des Auffindungsprozesses des *status causae* in inst. 7,1,5–8 eigentlich davon ausgehen, dass Quintilian zu Anfang seines Musterbeispiels zunächst bestrebt ist, den strittigen Punkt der Kontroverse mithilfe eben dieses Schemas herauszuarbeiten, um dann seine Argumentation danach auszurichten. Gerade so geht Quintilian aber nicht vor. Vielmehr versucht er, mit der *natura*²⁰⁸ als Führerin einen möglichst schlüssigen Aufbau der von ihm

²⁰⁶ Feddern, 2013, 43. So hat etwa Kennedy (1972, 325), die Zweiteilung in *ius* und *aequitas* der Deklamationen auf die *status legales* und *status rationales* bezogen; siehe für den falschen Bezug auch Sussman, 1978, 40.

²⁰⁷ Vgl. Burkard, 2016, 102–108.

²⁰⁸ Zum Begriff *natura* siehe Varwig, 1976.

verwendeten *quaestiones* zu schaffen.²⁰⁹ Dieser Aufbau stellt die Anwendung der Regeln dar, die Quintilian im 1. Kapitel vorgestellt hat. So lässt er etwa die *quaestiones* hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Argumentation schrittweise anwachsen.²¹⁰ Die Statuslehre kommt in der Behandlung der Musterlösung insofern vor, als einzelne Fragen den Kategorien der *status* zugeordnet werden.²¹¹ So spricht Quintilian beispielsweise davon, dass die allgemeinen Fragen *an quisquis?* und *an cuicumque?* dem *status scripti et voluntatis* angehören.²¹² Und die beiden Fragen *an restitutio pro sublacione iudicii sit* sowie *an restitutor accipi debeat pro advocatione* werden als *collectivae quaestiones* beschrieben, gehören also zum Gesetzesstatus des *sylogismus*. Ferner wird die Frage *qua mente pater intestatus decesserit* als *coniectura* bezeichnet.²¹³ Hier zeigt sich der bekannte Umstand, dass die *divisio* und die Statuslehre sich hinsichtlich des Begriffes der *quaestio* überschneiden.

Quintilian macht anscheinend deshalb nicht die letzte und entscheidende Frage des Falles vom *rusticus* und *disertus* mit dem Instrumentarium zur Bestimmung des *status causae* ausfindig, weil sie sich ohne Probleme als erste von selbst anbietet.²¹⁴ Doch wozu benötigt der Redner dann überhaupt die Statuslehre, wenn er die entscheidende Frage ohne Probleme findet und sich anscheinend die weiteren *quaestiones*, die den eigenen Argumentationsgang unterstützen, während der Durchführung der *divisio* ergeben, in der die naturgemäße Anordnung der *quaestiones* zur korrekten und überzeugenden Argumentation angestrebt wird? Diese Frage lässt sich mit Blick auf Quintilians Behandlung der einzelnen *status* in den folgenden Kapiteln beantworten. Das Verfahren zur Bestimmung des *status* dient dazu, den strittigen Punkt aus der Gegenüberstellung von Behauptungen und Bekräftigungen ihrer Standpunkte zu bestimmen, um dann die Statuskategorie herauszufinden. Dadurch nämlich, dass der Redner eine Frage in das Kategoriensystem der *status* einordnen kann, bietet sich ihm gleichsam die dem jeweiligen Charakter der Frage zugehörige Topik. Der Redner analysiert also einen Fall hinsichtlich der von ihm zu verwendenden *quaestiones* und kann sie den *status* zuordnen. So bekommt er durch das Gerüst der *divisio* eine Hilfe bezüglich der Anordnung der Fragen und durch das Statussystem Anhaltspunkte für die Beweisführung der jeweiligen *quaestiones*.

²⁰⁹ Vgl. Quint. inst. 7,1,46.

²¹⁰ Siehe ausführlicher zur Beispielkontroverse oben Kapitel I 5.2.

²¹¹ Siehe ferner für die Zuordnung von *quaestiones* zu einem *status* inst. 7,8,3–7.

²¹² Vgl. Quint. inst. 7,1,49.53.55.58.

²¹³ Vgl. Quint. inst. 7,1,62.

²¹⁴ Vgl. Quint. inst. 7,1,59: *Nec statim eo tendamus, quod occurrit ultro eqs.*; und 7,1,61: *Tum venimus ad id, quod primum occurrebat eqs.*

Dass Quintilian die Argumentationsführung der *quaestiones* auf der Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu den *status* behandelt, wird beispielsweise an Quint. inst. 7,2 deutlich. Nach einer gröberen Einteilung der *coniectura* in mehrere *genera* bespricht er deren Argumentationsansätze.²¹⁵ So werden die Themenbereiche *an voluerit*, *an potuerit* und *an fecerit* in den Paragraphen 27–50 ausführlich mit den ihnen zugeordneten Unterpunkten behandelt. Das kürzere Kapitel 7,3, in dem Quintilian näher auf die *finitio* eingeht, stellt nach den einleitenden Worten und der Abgrenzung zur Begriffsbestimmung im philosophischen Zusammenhang die Regeln der korrekten Anwendung der *finitio* im rednerischen Kontext dar. So wird etwa das Vorgehen in zwei Bereiche eingeteilt, in die Beantwortung der Fragen *quid sit?* und *an hoc sit?*, wobei erstere in die Aufgabenbereiche der Bekräftigung der eigenen und der Bekämpfung der gegenerischen Definition gegliedert wird. Wie bereits im vorherigen Kapitel zur *coniectura* wird im *finitio*-Kapitel wiederum die Frage behandelt, wie der Redner innerhalb der jeweiligen Statuskategorie argumentieren soll.²¹⁶ Gleiches gilt für die *qualitas* in Kapitel 7,4. Dort wird beispielsweise die *defensio absoluta* durch die Frage bestimmt, ob ein Sachverhalt als gerecht qualifiziert werden kann oder nicht, woraufhin das *iustum omne* bestimmt wird.²¹⁷ Natürlich kann diesbezüglich nicht ins Detail gegangen werden, weil eine Vielzahl an Fällen abgedeckt werden muss. Deshalb verbleibt Quintilian auf einer sehr allgemeinen Ebene zur Bestimmung eines Sachverhaltes als *iustum*. Als letztes Beispiel ist hier noch Kapitel 7,8 zu nennen. Dort teilt Quintilian den *ratiocinativus status* in die zwei Teile *ex manifesto colligitur, quod dubium est* und *ex scripto ducitur, quod scriptum*, denen er *species* und *quaestiones* zur korrekten Behandlung zuweist.²¹⁸

Die Behandlung der Statuslehre im siebten Buch der *Institutio oratoria* dient also einerseits der Klassifikation einer *quaestio* innerhalb der Statuskategorien und andererseits der Zuweisung innerhalb dieser Statuskategorien in die dem jeweiligen *status* untergeordnete Systematik. Diese Systematik wiederum bietet dem Redner die richtige Vorgehensweise bei der Argumentation für oder gegen eine Position.

²¹⁵ Siehe für die ausführliche Einteilung des zweiten Kapitels die Gliederung in Kapitel III 3.1.

²¹⁶ Siehe für die ausführliche Einteilung von inst. 7,3 die Gliederung unten in Kapitel III 4.1.

²¹⁷ Vgl. Quint. inst. 7,4,4f.

²¹⁸ Siehe zur Gliederung unten Kapitel III 9.1.

7 Quintilians Quellen

Quintilian selbst gibt uns einen Einblick in seine Arbeitsweise, indem er seine Darstellung mit den folgenden Worten einleitet: *Igitur quid ipse sim secutus, quod partim praeceptis partim usu partim ratione cognoveram, promam nec unquam dissimulavi.*²¹⁹ Er wolle seinen Lesern also die Regeln vorführen, die er durch schulische Unterweisung, praktische Erfahrung²²⁰ und theoretische Überlegung gewonnen habe. Diesen Ansatz hat Quintilian in grundsätzlichen Zügen bereits am Anfang der *Institutio* formuliert.²²¹ Zunächst sei es überhaupt nicht seine Absicht gewesen, ein eigenes Werk zu verfassen, weil es bereits genügend und gute rhetorische Schriften gegeben habe.²²² Er sei aber von seinem Umfeld aufgefordert worden, unter den vielen, teilweise einander widersprechenden Lehrmeinungen eine Auswahl zu treffen. Auch wenn er nichts Neues vorbringen könne, solle er doch zumindest ein Urteil über die bereits vorliegenden Lehrwerke fällen.²²³ Besonders deutlich wird diese Art und Weise der Auseinandersetzung mit den Vorgängern und einer abschließenden Bewertung in inst. 2,15 und 3,6²²⁴. In inst. 2,15 beantwortet Quintilian die Frage *quid sit rhetorice* insofern, als er die verschiedenen Lehrmeinungen nach dem Kriterium ordnet, ob sie als *virtus* aufgefasst wird oder nicht, und abschließend eine bereits bestehende Meinung hervorhebt: *rhetorice esse bene*

219 Vgl. Quint. inst. 7,1,3; siehe zu dieser Stelle die Erklärung im Kommentar unten ad loc. Siehe zu Quintilians Quellen Schanz, 1935, 752f. (dort auch weitere Literatur); Cousin, 1936, 349–398; Adamietz, 1986, 2252–2254; vgl. speziell zum 12. Buch Dorandi, 1994, 5–29.

220 Zu diesem Gedanken passt auch die Formulierung in inst. 7,1,23: *Solebam et hoc facere <et> praecipere.*

221 Vgl. Quint. inst. 1 prooem. 1f.

222 Allgemein lässt sich über die Fachliteratur in der Zeit zwischen Cicero und der *Institutio oratoria* aufgrund der ausgesprochen dürftigen Beleglage wenig Sicheres sagen. Eine Liste mit Namen lässt sich inst. 3,1,16f.21 entnehmen; vgl. auch Adamietz, 1966, 13f.

223 Siehe auch Quintilians Ankündigung zu seinem Vorgehen nach dem Überblick über seine Vorgänger in inst. 3,1,22: *Non tamen post tot ac tantos auctores pigebit meam quibusdam locis posuisse sententiam. Neque enim me cuiusquam sectae velut quadam superstitione imbutus addixi, et electuris, quae volent, facienda copia fuit, sicut ipse plurimum in unum confero inventa, ubicumque ingenio non erit locus, curae testimonium meruisse contentus.* In inst. 1 prooem. 3f. kündigt Quintilian sogar an, die ausgetretenen Pfade seiner Vorgänger zu verlassen. Denn beinahe alle anderen hätten ihre Lehrbücher so geschrieben, dass sie sich an Lernende richten, deren Ausbildung nahezu abgeschlossen ist und die nur noch den letzten Schliff in der Beredsamkeit benötigen. Siehe ferner auch für den Anspruch auf Originalität inst. 12 prooem. 1–5. Inwieweit Quintilian tatsächlich Originalität beanspruchen kann, kann hier aus Platzgründen nicht weiter behandelt werden. Vgl. dazu Butler, 1996, IX; Kennedy, 1972, 501–508; Adamietz, 1986, 2240–2242; Logie, 2003, 353–373 (siehe auch dort für weitere Literatur).

224 In inst. 3,6 stellt Quintilian ausführlich verschiedene Statuslehren vor und bietet gegen Ende des Kapitels (ab inst. 3,6,63) seine eigene Auffassung.

dicendi scientiam (inst. 2,15,38). Ihm gehe es nicht darum, unter allen Umständen etwas Neues zu erfinden, sondern das darzustellen, was seiner Auffassung entspreche.²²⁵ Ebendieses Vorgehen muss man auch für das siebte Buch erwarten.

Im Folgenden werden die für das siebte Buch wichtigsten Autoren kurz dargestellt, die für uns identifizierbar sind, und beispielhaft Quintilians Umgang mit seinen Quellen diskutiert.²²⁶ Die Autoren werden danach unterschieden, ob Quintilian auf rhetorische Schriften bzw. Reden Bezug nimmt oder Beispiele gibt, die er aus anderen, etwa dichterischen, Werken schöpft.

7.1 Rhetorische Schriften und Reden

a) Cicero²²⁷

Odgers hat zum einen die Nennung von römischen und griechischen Schriftstellern in der *Institutio oratoria* im Allgemeinen und zum anderen die der rhetorischen Vorgänger im Speziellen untersucht.²²⁸ Beinahe drei Fünftel aller Bezüge auf die lateinische Literatur in der *Institutio oratoria* sind Verweise auf Cicero. Wiederum drei Fünftel dieser Bezüge enthalten Zitate.²²⁹ Ciceros Reden und theoretische Schriften über die Redekunst sind also für Quintilian von besonders großer Bedeutung.²³⁰ Im siebten Buch gibt es 21 direkte namentliche Nennungen von Cicero. In fünf Paragraphen liegen Verweise auf die Theorie der Beredsamkeit vor²³¹ und in 14

²²⁵ Vgl. Quint. inst. 2,15,38: *Dicam enim non utique, quae invenero, sed quae placebunt sicut hoc: rhetoricen esse bene dicendi scientiam, cum reperto, quod est optimum, qui quaerit aliud, peius velit.*

In inst. 3,11,21 bricht Quintilian die Besprechung anderer Auffassungen der Fachbegriffe (*quaestio, ratio, iudicatio, continens* bzw. *firmamentum*) mit dem Hinweis ab, er habe sich nur so ausführlich mit fremden Lehren beschäftigt, um sich nicht den Vorwurf machen lassen zu müssen, zu wenig nachgeforscht zu haben.

²²⁶ Die für uns nachvollziehbaren Bezüge auf rhetorische Lehrmeinungen und Reden sowie Beispielstellen im Allgemeinen werden im Kommentar ad loc. besprochen.

²²⁷ Siehe für Quintilian und Cicero Emlein, 1907; Sehlmeier, 1912; Śnieżewski, 2015, 413–436; vgl. zu Quintilians Umgang mit Cicero am Beispiel von inst. 6,3 Kühnert, 1962, 29–59; siehe speziell für inst. 12,2,23–26 Döpp, 1985, 159–171.

²²⁸ Vgl. Odgers, 1933, 182–188 und 1935, 25–36.

²²⁹ Vgl. Odgers, 1933, 186f.

²³⁰ Vgl. Adamietz, 1966, 10f.

²³¹ Vgl. Quint. inst. 7,1,4.10; 7,3,8.16.28.35.

Paragrafen führt Quintilian Redebeispiele an²³². Dazu kommen viele ähnliche oder sogar identische Vorstellungen, die bereits bei Cicero formuliert sind.²³³

Quintilian betont Ciceros besondere Bedeutung für die Beredsamkeit und die rhetorische Theorie.²³⁴ Aber auch die Auseinandersetzung mit Cicero zeigt in der gesamten *Institutio* Quintilians kritischen Geist, *exempla* und *praecepta* einer eingehenden Untersuchung nach Wirkung und Nutzen zu unterziehen. Im dritten Buch lässt sich diese Einstellung an inst. 3,1,20 ersehen: *post quem (sc. Marcum Tullium) tacere modestissimum foret, nisi et rhetoricos suos ipse adulescenti sibi elapsos diceret, et in oratoriis haec minora, quae plerumque desiderantur, sciens omisisset*.²³⁵ Für die kritische Auseinandersetzung mit Cicero sei hier etwa inst. 7,3,8f. genannt. Dort distanziert sich Quintilian von Ciceros angeblicher Ansicht, man müsse bei einer *finitio* immer eine Alternative anbieten, wenn man eine Definition ablehne.²³⁶ Auch Quintilians Abweichungen bezüglich der Abfolge zur Bestimmung des *status causae* sind in diesem Zusammenhang zu verstehen.²³⁷ Es gibt aber auch grundsätzliche Gemeinsamkeiten, etwa hinsichtlich der *coniectura*. Dort findet sich beispielsweise sowohl bei Cicero als auch bei Quintilian (inst. 7,2,1) die Einteilung in die drei Zeitebenen:²³⁸

²³² Vgl. Quint. inst. 7,1,12; 7,2,10.22.36: *Pro Vareno*; 7,1,51; 7,3,16: *Pro Murena*; 7,2,43: *Pro Milone*; 7,3,17.29; 7,6,7: *Pro Caecina*; 7,3,18: *Philippicae*; 7,4,17: *Pro Q. Ligario*; 7,4,33: *Divinatio in Caecilium*; in 7,2,39 wird bezüglich eines *praeceptum* allgemein auf Ciceros Reden verwiesen, das sich auch in seinen theoretischen Schriften findet (siehe den Kommentar unten ad loc.).

²³³ Eine kleine Auswahl an Stellen: Quint. inst. 7 prooem. 2.3; 7,2,4.7.8; 7,3,2.19.21; 7,4,5.39. Siehe für weitere Beispiele unten im Kommentarteil ad loc.

²³⁴ Vgl. inst. 3,1,20: *Praecipuum vero lumen sicut eloquentiae, ita praeceptis quoque eius dedit unicum apud nos specimen orandi docendique oratorias artes M. Tullius*. Siehe für Ciceros herausgehobene Stellung auch Quint. inst. 10,1,112: *Quare non inmerito ab hominibus aetatis suae regnare in iudiciis dictus est, apud posteros vero id consecutus, ut Cicero iam non hominis nomen, sed eloquentiae habeatur*; 8 prooem. 25f.; vgl. Odgers, 1935, 33; siehe auch inst. 9,4,1.

²³⁵ Siehe für Abweichungen von Cicero beispielsweise inst. 3,3,6; 3,8,1.14; 3,11,18f.; 9,4,2; siehe zu diesen Stellen Adamietz, 1966, 11.

²³⁶ Vgl. inst. 7,3,8f.: *Quamquam autem dissentire vix audeo a Cicerone, qui multos secutus auctores dicit finitionem esse de eodem et de altero (semper <enim> neganti aliquod esse nomen dicendum, quod sit potius), tamen in eadem tris habeo velut species*; siehe auch den Kommentar unten ad loc. Vgl. für die kritische Auseinandersetzung mit Cicero auch inst. 7,4,17. Dort argumentiert Quintilian gegen die Meinung nicht näher genannter Gewährsmänner, die *deprecatio* komme in der Gerichtsrede nicht vor. In dieselbe Reihe stellt Quintilian auch Cicero mit einem Zitat aus *Pro Ligario*: *Causas, Caesar, egi multas et quidem tecum, dum te in foro tenuit ratio honorum tuorum, certe numquam hoc modo: Ignoscite, iudices eqs.*

²³⁷ Siehe Kapitel I 6.3.1.

²³⁸ Siehe für weitere Informationen die Erklärungen unten ad loc., besonders Quint. inst. 7,2,27b–7,2,50a.

Cic. inv. 1,11: *Ac facti quidem controversia in omnia tempora potest tribui. Quid factum sit, potest quaeri hoc modo: Occideritne Aiacem Ulixes; et quid fiat, hoc modo: Bonone animo sint erga populum Romanum Fregellani; et quid futurum sit, hoc modo: Si Carthaginem reliquerimus incolunem, num quid sit incommodi ad rem publicam perventurum.*²³⁹

Cicero verzichtet jedoch im Gegensatz zu Quintilian darauf, die *generales quaestiones* an dieser Stelle der Systematik einzufügen. Seine Beispiele sind ausschließlich Hypotheseis.

Obwohl Cicero für Quintilian als Vorlage und Ausgangspunkt einer kritischen Auseinandersetzung mit Teilen des Stoffes der *Institutio* von besonderer Bedeutung war, gibt es auch einige Themen, in denen Quintilian über Ciceros Darstellungen hinausgegangen ist. Bezüglich des siebten Buches ist hier etwa auf die *divisio* als Instrument zur Gliederung einer Rede zu verweisen, wie sie in Kapitel I 5.2 dargestellt ist.

b) Celsus

Aulus Cornelius Celsus verfasste eine Enzyklopädie²⁴⁰, die ursprünglich die Themenbereiche Landwirtschaft, Medizin, Kriegswissenschaft, Rhetorik, Philosophie und Jurisprudenz umfasste. Allerdings haben sich nur die acht Bücher über die Heilkunde erhalten.²⁴¹ Celsus' Rhetorik ist für uns nur sehr oberflächlich fassbar, weil wir unser Wissen über sie fast ausschließlich aus der *Institutio* gewinnen.²⁴²

Der rhetorische Theoretiker Cornelius Celsus dient Quintilian immer wieder als Bezugspunkt.²⁴³ In der Mehrheit der Fälle grenzt sich Quintilian von Celsus' Position ab, indem er ihm entweder gänzlich oder in Teilen widerspricht²⁴⁴. In inst.

²³⁹ Mit dem Ausdruck *controversia facti* ist die *coniectura* gemeint, siehe dazu Cic. inv. 1,10: *Cum facti controversia est, quoniam coniecturis causa firmatur; constitutio coniecturalis appellatur*; vgl. für die Aufteilung in die drei Zeitebenen auch Cic. de orat. 2,113: *Ita tria sunt omnino genera, quae in disputationem et controversiam cadere possint: Quid fiat factum futurumve sit, aut quale sit, aut quo modo nominetur eqs.*

²⁴⁰ Möglicherweise entstand sie zur Zeit des Tiberius; vgl. Wellmann, 1900, 1273f.; Schanz, 1935, 722.

²⁴¹ Vgl. Wellmann, 1900, 1273; siehe zu Celsus auch Schanz, 1935, 722–727; Barwick, 1948, 117–132; Krenkel, 1959, 114–129; Barwick, 1960, 236–249; Kennedy, 1972, 483–486. Siehe im Speziellen für Celsus' Rhetorik Marx 2002, XIX–XXI; Golder, 2019, 42f.

²⁴² Reitzenstein (1898, 54–57) führt Teile der Rhetorik von Iulius Severianus direkt auf Celsus zurück; siehe für die Theorie, dass sich etwas aus Celsus' Rhetorik bei Isidor (orig. 2,1–21) erhalten hat, und für den Bezug auf Celsus in Iuv. 6,244f. und Fort. rhet. 3,2 p. 121,10 Halm Schanz, 1935, 724.

²⁴³ Im siebten Buch wird Celsus lediglich an zwei Stellen (inst. 7,1,10 und 7,2,19) explizit genannt; siehe für Celsus im 9. Buch der *Institutio* Kroll, 1920, 259.265 f.269.

²⁴⁴ Vgl. Quint. inst. 2,15,22.32: Quintilian kritisiert Celsus für seine Auffassung von der Rhetorik, weil Celsus sie nicht als *virtus* auffasst.

7,2,19 stimmt Quintilian mit Celsus ausnahmsweise überein.²⁴⁵ In inst. 3,7,25²⁴⁶ und 7,1,10f.²⁴⁷ bestätigt er die Ansicht von Celsus mit Einschränkungen. An weiteren Stellen wird Celsus von Quintilian lediglich genannt²⁴⁸

Welche Bedeutung man Celsus für die *Institutio* beimessen muss, ist schwer zu sagen. Adamietz urteilt auf der Grundlage, dass sich Quintilian über Celsus fast nur

3,5,3: *Quidam vero, ut Celsus, de nulla re dicturum oratorem, nisi de qua quaeratur, existimant.* Quintilian sagt, der Redner müsse auch über das lobend oder tadelnd reden, von dem feststeht, dass es gut oder schlecht ist.

3,6,13: Celsus leitet den *status* von demjenigen her, der seine Behauptung zu beweisen sucht. Quintilian meint dagegen, der *status* komme vom Antwortenden.

3,6,38: Celsus geht von zwei allgemeinen *status* aus (*an sit? quale sit?*); siehe für Quintilians Statuslehre oben Kapitel I 6.3.3.

4,1,12: Quintilian lehnt Celsus' Ansicht ab, man könne im *prooemium* nicht die Person des Anwalts der Gegenseite zum Thema machen.

4,2,9–18: Wenn der Angeklagte die Vorwürfe der Gegenseite nur abstreite, gebe es nach Celsus keine *narratio*.

5,10,10: Quintilian widerspricht Celsus' Auffassung, dass die Fachbegriffe *probatio*, *indicium*, *fides* und *adgressio* dasselbe bezeichnen.

8,3,35: *Neque enim accedo Celso, qui ab oratore verba fingi vetat.* Dort sind Neologismen gemeint.

8,3,47: Celsus will in den Worten *incipiunt agitata tumescere* ein *κακέμφοτον* sehen, Quintilian nicht.

9,1,18: *Cornelius tamen Celsus adicit verbis et sententiis figuras colorum, nimia profecto novitatis cupiditate ductus. Nam quis ignorasse eruditum alioqui virum credat colores et sententias sensus esse.*

9,2,100f.102.104.106: Hier behandelt Quintilian Kategorien der Gedankenfiguren.

9,4,132f.: Quintilian lehnt Celsus' Regel zur starren *compositio prooemii* ab.

9,4,137: Der Text dieser Stelle ist nicht sicher. Es scheint um eine von Quintilian abgelehnte Wortfügung (*compositio*) zu gehen.

10,1,23: *et pro Milone orationem Brutus exercitationis gratia scripsit, etiam si egisse eum Cornelius Celsus falso existimat.*

245 *In foro* könne eine wechselseitige Anklage (*mutua accusatio*) nur in der Form vorkommen, dass ein Fall dem anderen vorgezogen wird; siehe dazu den Kommentar unten ad loc.

246 Ein *vir bonus* wird Quintilian zufolge nur dann das *vitium* durch die *virtus* ersetzen und beispielsweise einen Verwegenen als tapfer oder einen Geizigen als sparsam bezeichnen, wenn er sich vom allgemeinen Nutzen leiten lasse: *Idem (sc. Aristoteles) praecipit illud quoque, quod mox Cornelius Celsus prope supra modum invasit, quia sit quaedam virtutibus ac vitiis vicinitas, utendum proxima derivatione verborum [...] Quod quidem orator, id est vir bonus, numquam faciet, nisi forte communi utilitate ducetur.*

247 Beim Thema der Anordnung stimmt Quintilian Celsus nur bezüglich des Klägers zu. Dieser solle zunächst etwas Gewichtiges am Anfang und das Wichtigste am Ende sagen. Der Angeklagte aber muss nach Quintilian sehr oft das Wichtigste an den Anfang stellen; siehe den Kommentar unten zu inst. 7,1,10f.

248 Vgl. Quint. inst. 3,1,21; 9,2,22.40.54; 10,1,124; 12,11,24.

kritisch äußere, er habe für die *Institutio oratoria* keine große Rolle gespielt.²⁴⁹ Zu inst. 12,11,24 in Verbindung mit 10,1,124, wo Celsus von Quintilian bezüglich seiner philosophischen Schriftstellerei gelobt wird, meint Rahn, dass Celsus „für den Lehrstoff, den Quintilian weitergibt, eine nicht unwichtige Quelle war“.²⁵⁰ Allerdings muss dazu bemerkt werden, dass das von Quintilian ausgesprochene Lob eher bescheidener Natur ist und Celsus in inst. 12,11,24 als ein Mann von mittlerem Talent (*mediocri vir ingenio*) beurteilt wird.

c) Hermagoras²⁵¹

Wahrscheinlich hat Quintilian Hermagoras nicht im Original verwendet, sondern seine Kenntnisse aus Zwischenquellen geschöpft.²⁵² Es ist allerdings unwahrscheinlich, dass Quintilian ausschließlich *De inventione* als Zwischenquelle für Hermagoras' Lehre herangezogen hat. Quintilian verweist nämlich am Anfang seiner Behandlung der Fachbegriffe *quaestio*, *ratio*, *iudicatio* und *continens* bzw. *firmentum* explizit auf Hermagoras.²⁵³ Cicero bespricht zwar ebendiese Fachbegriffe, stellt aber keinen Bezug zu Hermagoras her.²⁵⁴ Im siebten Buch wird Hermagoras lediglich in inst. 7,4,4²⁵⁵ namentlich erwähnt.²⁵⁶

249 Adamietz, 1966, 14.

250 Vgl. Rahn, 2015, 799.

251 Siehe für Hermagoras oben Kapitel I 2.2.2.2 und I 6.1; einen Rekonstruktionsversuch von Hermagoras' Lehre unternimmt Matthes, 1958.

252 Vgl. Matthes, 1958, 75.100–102; siehe für das Quellenverhältnis von Hermagoras bis Cicero und dem Auctor ad Herennium idem, 99.

253 Vgl. Quint. inst. 3,11,1.

254 Vgl. Cic. inv. 1,18; siehe Matthes, 1958, 101.

255 Dort wird der griechische Name für die *defensio absoluta* (κατ' ἀντίληψιν) auf die Anhänger des Hermagoras zurückgeführt.

256 Hermagoras wird an folgenden weiteren Stellen genannt:

1,5,61: Hier geht es lediglich um die Form des Namens.

2,15,14: Hermagoras definiert den Zweck der *rhetorice* mit den Worten *persuabiliter dicere*.

2,21,21f.: Hermagoras habe unter dem Stoff der *rhetorice* nur den Rechtsfall (*causa*) und die *quaestiones* subsummiert. Quintilian hat aber offenbar bezüglich der Zuordnung der *quaestiones* widersprüchliche Quellen über Hermagoras' Auffassung (siehe auch inst. 3,5,14).

3,1,16: Quintilian zählt Hermagoras unter die Fachschriftsteller der Rhetorik.

3,3,9: Hermagoras ordnet das *iudicium*, die *partitio*, den *ordo* und das, was zur *elocutio* gehört, der *oeconomia* unter; siehe zu dieser Stelle den Kommentar unten zu inst. 7,10,11.

3,5,4: Alle *quaestiones* können laut Hermagoras entweder dem *genus rationale* (λογικόν) oder dem *genus legale* (νομικόν) zugeordnet werden.

3,5,14: Quintilian bezweifelt die Echtheit von Büchern, die unter dem Namen des Hermagoras erschienen sind und in denen behauptet wird, dass *universales quaestiones* für den Redner keine Rolle spielen.

3,6,3: Der Begriff *στάσις* wurde von einigen auf Hermagoras zurückgeführt.

d) Verginius²⁵⁷

Über Verginius Flavus ist sehr wenig bekannt.²⁵⁸ Von Sueton wissen wir, dass er Persius in Rom in Rhetorik unterrichtete.²⁵⁹ Im Jahre 65 n. Chr. wurde er von Nero verbannt.²⁶⁰ Über Verginius' rhetorische Ansichten informiert uns Quintilian, der ihn in seiner *Institutio* an sieben Stellen erwähnt. An fast allen diesen Stellen lehnt Quintilian Verginius' Standpunkt ab.²⁶¹ Wenn Quintilian explizit auf Theoretiker der Beredsamkeit eingeht, verwendet er überhaupt ihre Position häufig als Gegen-

3,6,21: Als *status* bezeichnet Hermagoras das, wodurch man die grundlegende Sache erkennt und worauf die *probationes* bezogen werden.

3,6,53: Quintilian meint, die *μετάστασις* falle bei Hermagoras unter die *species iuridicialis*.

3,6,56f.59: Hermagoras nimmt vier *status rationales* an: *coniectura*, *proprietas*, *translatio* und *qualitas*. Letztere gliedert er wiederum in vier Teile: *de adpetendis et fugiendis*, *de persona*, *negotialis*, *iuridicialis*.

3,6,60f.: Als Erster hat Hermagoras die *translatio* gelehrt (*translationem hic primus omnium tradidit*). Zu den *status legales* zählte Hermagoras den *status scripti et voluntatis*, den *status ratiocinativus*, die *ambiguitas* und die *contrariae leges*.

3,11,3: Die wichtigste Frage in einem Fall bezeichnet Hermagoras als *quaestio*.

3,11,18: Quintilian glaubt, dass Cicero in *rhetoricis* (gemeint ist *De inventione*) Hermagoras gefolgt sei.

3,11,22: Quintilian kritisiert Hermagoras dafür, die Bestimmung des *status* in zu viele Teile gegliedert zu haben.

5,9,12: Quintilian lehnt folgenden Gedankengang zum Thema *signa* ab. Hermagoras' Schluss, dass Atalanta keine Jungfrau mehr sei, weil sie mit jungen Männern durch die Wälder schweife, sei nicht zwingend.

9,2,106: Die *μετάληψις* ist bei Hermagoras ein *status*.

257 Zu Verginius vgl. Schanz, 1935, 744; Schuster, 1958, 1543f.; Kennedy, 1972, 482f.

258 Er verfasste ein Werk über die Redekunst mit unbekanntem Titel; vgl. Schuster, 1958, 1543.

259 Suet. rhet. 32 p. 73,5 Reifferscheid.

260 Vgl. Tac. ann. 15,71; siehe Schanz, 1935, 744.

261 Vgl. inst. 3,1,21: Hier wird Verginius als rhetorischer Schriftsteller genannt.

3,6,45f.: Verginius hat drei Hauptstatus angenommen (*status coniecturalis*, *legalis*, *iuridicialis*) und anscheinend auch die *finis* dem *status legalis* untergeordnet; siehe für Quintilians Statuslehre oben Kapitel I 6.3.3.

4,1,23: Quintilian meint, Verginius habe Theodoros missverstanden. Man müsse nicht jede *quaestio*, die in einer Rede behandelt wird, schon im *prooemium* ansprechen, sondern der Richter solle durch das Proömium lediglich auf die wichtigsten Fragen vorbereitet werden.

7,4,24.40: Verginius ordnet die *causae abdicationis*, *dementiae*, *malae tractationis* und *orbarum nuptias indicientium* ausschließlich der *qualitas* unter. Quintilian meint, diese Fälle können auch mit anderen *status* behandelt werden.

11,3,126: Quintilian stimmt Verginius zu, man solle nicht auf und ab gehen, wenn man eine Rede halte.

8,3,33: Ob Quintilian sich hier auf Verginius Flavus oder Sergius Plautus beziehen will, ist textkritisch umstritten. Siehe Spalding 1808, 134.237; Stroux, 1936, 223; Rahn, 2015, 162). Hier geht es um die häufige Verwendung von Neologismen.

pol zu seinen eigenen Anweisungen.²⁶² Beispielsweise ist der ganze Abschnitt inst. 7,4,24–7,4,40 als Widerspruch zur These des Verginius aufzufassen, man könne die *qualitas* auf wenige Bereiche beschränken. Diese These dient Quintilian gewissermaßen als Aufhänger, eine umfassendere Vorstellung sowohl der von Verginius genannten Beispiele als auch der *qualitas* selbst zu entwickeln. Verginius' Bedeutung für die *Institutio* können wir allenfalls erahnen. Allerdings liefert uns Quintilian selbst einen Hinweis auf seine Rolle als Vorbild: (sc. *Verginii Flavi*) *apud me summa est auctoritas* (Quint. inst. 7,4,40).²⁶³

e) Aristoteles

Neben den bereits genannten Autoren bezieht sich Quintilian zuweilen auch auf Aristoteles.²⁶⁴ Wahrscheinlich hat Quintilian nicht dessen Originaltexte verwendet. Vielmehr fußen die Bezüge vermutlich auf mehreren indirekten Vorlagen.²⁶⁵ Im siebten Buch kann man zwar an einigen Stellen Ähnlichkeiten feststellen,²⁶⁶ Aristoteles wird aber nicht namentlich erwähnt.

f) Apollodoros²⁶⁷

Im siebten Buch wird Apollodoros lediglich in inst. 7,2,20 erwähnt. Dort meint Quintilian, Apollodoros habe gelehrt, dass die *mutua accusatio* aus zwei *controversiae* bestehe.²⁶⁸

262 Vgl. Odgers, 1935, 35.

263 Siehe zu Verginius Flavius auch unten Kapitel III 5.1 und die Kommentare ad loc.

264 Vgl. etwa 3 prooem. 13f.; 3,4,1; 3,6,23.

265 Vgl. Adamietz, 1966, 9f.

266 Beispielsweise kann der Fall zur *finitio*, in dem es um Diebstahl oder Tempelraub geht, bis auf Aristoteles zurückverfolgt werden (siehe den Kommentar unten zu inst. 7,3,21); vgl. auch für die Definition eines Pferdes den Kommentar zu inst. 7,3,3.

267 Siehe zu Apollodor grundsätzlich oben Kapitel I 4. Vgl. Brzoska, 1894, 2886–2894.

268 An folgenden weiteren Stellen wird Apollodoros erwähnt:

2,11,2: Apollodoros wird Theodoros gegenübergestellt.

2,15,12: Apollodoros' Definition der *rhetorice* wird mit diesen Worten beschrieben: *persuadere iudici et sententiam eius ducere in id, quod velit*.

3,1,1: Apollodoros hat nur Gerichtsreden behandelt.

3,1,17f.: Apollodoros wird in der Reihe der Fachschriftsteller der Rhetorik genannt, als Lehrer von Augustus bezeichnet und wiederum Theodoros gegenübergestellt.

3,5,17f.: Apollodoros definiert den Begriff *causa*: *Causa est negotium omnibus suis partibus spectans ad quaestionem aut causa est negotium, cuius finis est controversia*. Daraufhin wird der Begriff *negotium* erklärt: *Negotium est congregatio personarum, locorum, temporum, causarum, modorum, casuum, factorum, instrumentorum, sermonum, scriptorum, et non scriptorum*.

3,6,35f.: Apollodoros kannte offenbar für *quaestiones* zwei Kategorien: *quaestionem (a) in rebus extra positis [...] aut (b) in nostris opinionibus existimat positam eqs*. Kategorie (a) teilte er die *coniectura*, Kategorie (b) die *qualitas* und die *finitio* zu (siehe dazu auch Holtzmark, 1969, 358).

3,11,3: Die wichtigste Frage in einem Fall bezeichnet Apollodoros als *quaestio*.

g) Demosthenes und Aischines

Quintilian führt die beiden Reden von Demosthenes und Aischines im Ktesiphonprozess als Beispiele dafür an, dass sich der *ordo* je nach Nutzen für den jeweiligen Standpunkt ändern kann.²⁶⁹

7.2 Dichter (Beispielzitate)

Auf Vergil wird in der *Institutio* an insgesamt 156 Stellen verwiesen, 150 davon enthalten Zitate.²⁷⁰ Im siebten Buch gibt es lediglich zwei Bezüge auf Vergil.²⁷¹ In inst. 7,9,6 wird ein Enniusvers zitiert.²⁷²

Abschließend ist festzuhalten, dass sich nicht immer bestimmen lässt, wo die Abhängigkeit von anderen Autoren oder gar einzelnen Werken anfängt und endet.²⁷³ Zuweilen werden ähnliche Gedanken in mehreren Werken formuliert. Besonders schwierig wird es, eine Vorlage zu bestimmen, wenn Quintilian nur einen allgemeinen Ausdruck²⁷⁴ wie etwa *quidam* verwendet. Man muss wohl auch vermuten, dass Quintilian häufig keine weiteren Angaben macht,²⁷⁵ wenn

4,1,50: Quintilian lehnt die Ansicht der Apollodoreer ab, es gebe weitere *genera* zur Vorbereitung des Richters als die drei von ihm genannten (*iudicem benivolum, attentum, docilem habeo*).

4,2,31: Apollodoros definiert die *narratio* folgendermaßen: *Oratio docens auditorem, quid in controversia sit*.

5,13,59: Apollodoros lehrt, man müsse erst den Richter informieren, dann könne man ihn emotional bewegen.

9,1,12: Apollodoros soll gesagt haben, die *praecepta* für den Bereich der *figurae* seien unendlich.

11,2,14: Apollodoros wird als Gewährsmann für eine Geschichte über die *ars memoriae* angegeben.

269 Vgl. Quint. inst. 7,1,2.

270 Vgl. Odgers, 1933, 187; siehe für Quintilians Dichterzitate auch Cole, 1906, 47–51; vgl. im Speziellen für Quintilian und Horaz Calboli, 1995, 79–100.

271 Vgl. Quint. inst. 7,9,7.10.

272 Enn. ann. 179 Vahlen: *Aio te, Aeacida, Romanos vincere posse*.

273 Vgl. bereits Odgers, 1935, 26.

274 Vgl. Quint. inst. 7 prooem. 4; 7,1,37; 7,2,56; 7,3,13; 7,4,15; 7,5,2. Siehe etwa auch die entfernte, aber dennoch grundsätzliche Ähnlichkeit von inst. 7,2,1.56f. mit den *praecepta* anderer nicht näher genannter Rhetoren in Quint. inst. 3,6,25: *alii novem elementa posuerunt: personam, in qua de animo [...] quaeratur, quod pertinere ad coniecturae et qualitatis instrumenta video*.

275 Siehe beispielsweise inst. 7,1,10f. Dort stimmt Quintilian zunächst Ciceros und Celsus' *praeceptum* zu, der Ankläger müsse zunächst etwas Wichtiges, am Ende aber das Wichtigste bringen. Der Angeklagte müsse aber Quintilian zufolge mit dem Wichtigsten beginnen. Für diese Erweiterung seiner Ausgangsquellen führt Quintilian keinen Gewährsmann an.

er seinen Vorlagen vorbehaltlos zustimmt.²⁷⁶ Sicher ist, dass Quintilian über ein ausgesprochen umfangreiches Wissen der zeitgenössischen Literatur verfügte, mit deren Vorschriften er sich kritisch auseinandersetzte.²⁷⁷

8 Die handschriftliche Überlieferung

Die Überlieferung der *Institutio oratoria* spaltet sich in zwei Familien²⁷⁸. Auf der einen Seite steht als frühester Textzeuge der aus dem 9. Jh. n. Chr. stammende Bernensis 351 (Sigle B).²⁷⁹ Ihm fehlen lange Passagen, nämlich der Dedikationsbrief an Trypho und inst. 1,1,1–1,1,6²⁸⁰ sowie die Abschnitte inst. 5,14,12–8,3,64; 8,6,17–8,6,67; 9,3,2–10,1,107; 11,1,71–11,2,33; 12,10,43 bis zum Ende. Auf der anderen Seite ist uns der Ambrosianus E 153 (Sigle A) erhalten. Er bot ursprünglich die ganze *Institutio*, hat aber später die Passage 9,4,135–12,11,22 eingebüßt.²⁸¹ Lehmann²⁸² datiert ihn spätestens auf die Mitte des 9. Jh. n. Chr.²⁸³ Der zeitlich nächste uns erhaltene Kodex ist der Bambergensis M 4. 14 (Sigle Bg-G). Er wurde anscheinend im 9. Jh. n. Chr.²⁸⁴ vom Bernensis (Sigle B) abgeschrieben und erhielt wohl im 10. Jh. n. Chr. oder vielleicht sogar schon aus dem Zeitraum des Übergangs vom 9. auf das 10. Jh. n. Chr. eine Ergänzung der fehlenden Teile aus einer vollständigen Handschrift, die mit dem Ambrosianus verwandt ist.²⁸⁵ Dieser ergänzte Teil wird mit dem Großbuchstaben G bezeichnet. Der nächste Nachfahre des Kodex Bg-G ist der Harleianus 2664 (Sigle H), dessen Abschrift in das ausgehende 10. Jh. n. Chr. fällt. Von ihm wiederum hängen zwei weitere Handschriften ab. Zunächst kommt nicht viel später nach der Entstehung des Harleianus die Handschrift mit der Bezeichnung Laurentianus 46.7 (Sigle F), dann folgt kurz nach 1000 n. Chr. der Turicensis

²⁷⁶ Vgl. Odgers, 1935, 28.

²⁷⁷ Vgl. Adamietz, 1966, 11.14.

²⁷⁸ Vgl. für das Folgende die Darstellung der handschriftlichen Überlieferung der *Institutio oratoria* bei Lehmann, 1934, 349–383; siehe auch die *praefationes* der Ausgaben von Halm, 1868; Radermacher, 1959; Winterbottom, 1970a; eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Eckpunkte bietet auch Adamietz, 1966, 21–23; Vgl. ferner für die Tradition Cousin, 1975, 1–170.

²⁷⁹ Vgl. das Stemma am Anfang der Textausgabe unten.

²⁸⁰ Spätere Schädigungen wirken sich auf den Text bis inst. 1,2,5 aus.

²⁸¹ Vgl. Adamietz, 1966, 21.

²⁸² Vgl. Lehmann, 1934, 359.

²⁸³ Bei Chatelain / Coultre (1875, 5) wird der Ambrosianus E 153 noch im 11. Jh. verortet.

²⁸⁴ Cousin (1975, 24.168) datiert den Bambergensis auf das Ende des 9. oder Anfang des 10. Jh. n. Chr. Winterbottom (1970a, V) verortet ihn im 10. Jh. n. Chr.

²⁸⁵ Vgl. Lehmann, 1934, 360f.

C74a (288) (Sigle T).²⁸⁶ Alle bisher genannten Kodizes A, G, H, F und T weisen korrigierende Eingriffe in den Text auf, die mit den jeweiligen Kleinbuchstaben a, g, h, f und t bezeichnet werden. Halm glaubt, dass dem Korrektor a eine weitere Kopie des Quintiliantextes vorlag, sodass er Wörter oder ganze Sinneinheiten ergänzen konnte. Da er aber auch an einigen Stellen den Text verschlechterte, ist anzunehmen, dass er entweder eine bereits verderbte Vorlage hatte oder aus eigenem Antrieb scheinbare Korrekturen durchführte.²⁸⁷ Der Korrektor t des Kodex T ist wahrscheinlich der Mönch Ekkehardus IV., der in St. Gallen im 11. Jh. ohne Kopie den Turicensis korrigiert hat.²⁸⁸

Die vollständigen Exemplare der *Institutio* sind bis ins Jahr 1416 weitgehend unbekannt geblieben. Erst in diesem Jahr hat Poggio in St. Gallen einen vollständigen Kodex wiedergefunden. Wahrscheinlich handelte es sich bei dieser lückenlosen Handschrift um den Turicensis C74a (288).²⁸⁹ Danach gab es eine reiche handschriftliche Vervielfältigung der *Institutio*, bis im Jahr 1470 die Editio princeps in Rom²⁹⁰ erschien.²⁹¹

Als letzter Kodex ist hier noch der Parisinus Latinus 7723 zu nennen, den Winterbottom unter die Codices recentiores des 15. Jh. zählt. Die Handschrift wird mit der Sigle P bezeichnet und weist Eingriffe von zwei oder drei Korrektoren auf.²⁹² Aus dem Kolophon wissen wir, dass einer der Korrektoren Lorenzo Valla ist, der den Parisinus im Jahr 1444 korrigiert hat. Der Kodex P bricht in 7,9,5 (*corpus suum*) ab und setzt erst in 7,10,17 (*-tantur ita res eqs.*) wieder ein. Texteingriffe in diesem Kodex werden mit dem Kleinbuchstaben p gekennzeichnet. Dem Parisinus Latinus 7723 wurde von Radermacher größere Bedeutung²⁹³ zugemessen, als ihm offenbar zusteht.²⁹⁴ Der Parisinus ist ihm zufolge Teil einer Gruppe von Handschriften, die von den beiden genannten Überlieferungszweigen der Kodizes B und A abgeleitet werden müssen. Gegen diese Eigenständigkeit hat Adamietz Zweifel geäu-

²⁸⁶ Vgl. Lehmann, 1934, 362.

²⁸⁷ Vgl. Halm, 1868, VI.

²⁸⁸ Winterbottom, 1970a, VII.

²⁸⁹ Vgl. Winterbottom, 1967, 341.

²⁹⁰ Vgl. Burkard, 2019, 725.

²⁹¹ Vgl. für eine ausführliche Analyse der Manuskripte aus dem 15. Jh. n. Chr. Winterbottom, 1967, 339–369; vgl. für den Druck der *Institutio* nach 1470 Mack, 2011, 22f.

²⁹² Vgl. Winterbottom, 1970a, XIII.

²⁹³ Vgl. Radermacher, 1959, IV.

²⁹⁴ Winterbottom, 1967, 356–361; siehe für die Abhängigkeitsverhältnisse des Kodex P idem, 369; Wahrscheinlich beruht er auf der Tradition der unvollständigen Überlieferung (*Codices mutili*), die hinsichtlich der Ergänzung der fehlenden Teile von Poggios Abschrift des Turicensis abhängt.

ßert.²⁹⁵ Zwar bietet P zuweilen gute Textvarianten, man muss aber wohl davon ausgehen, dass es sich an diesen Stellen um Konjekturen handelt.²⁹⁶

Was die sekundäre Überlieferung betrifft, sind uns aus der Spätantike lediglich einige teils wörtliche Exzerpte der *Institutio* überliefert. Schindel hat für den spätantiken Zeitraum vom 4. bis zum 7. Jahrhundert n. Chr. die folgenden acht Autoren untersucht:²⁹⁷

1. Julius Victor, *Ars grammatica* (4. Jh.)
2. Diomedes, *Ars grammatica* (370/380)
3. Consultus Fortunatianus, *Ars rhetorica*, 5. Jh.
4. Rufinus von Antiochia, *De numeris oratorum* (5. Jh.)
5. Anonymus Ecksteinii, *Scemata dianoeas quae ad rhetores pertinent* (vor 540)
6. Anonymus interpolator, *Institutiones saecularium litterarum Cassiodori* (um 600)
7. Isidorus von Sevilla, *Etymologiae (Origines)* (636)
8. Anonymus Vadianus, *De rhetorica* (6./7. Jh.)

Er geht davon aus, dass die Depravation der Überlieferung in der spätantiken Capitalis-Überlieferung noch verhalten ausgefallen sei. Vielmehr habe sich erst beim Übergang in die Minuskelüberlieferung der Hauptteil der Verschlechterung etwa durch Kontraktionen, Suspensionen, falsche Worttrennung, Sprungfehler und Unkenntnisse der griechischen Terminologie ergeben.²⁹⁸

9 Edition und Editionsprinzipien

Da die Gruppe, die sich ohne weitere Ergänzung auf den Bernensis 351 zurückführen lässt, das siebte Buch der *Institutio* nicht enthält, sind wir für die vorliegende Arbeit auf die Überlieferungslinie des Ambrosianus angewiesen. Der wichtigste Textzeuge ist der Ambrosianus E 153. Sein Korrektor a stellt jeden Herausgeber vor Probleme, da er zwar zuweilen gute Lösungen bietet, aber auch an einigen Stellen den Text offensichtlich verschlechtert. Deshalb muss jede Stelle einzeln analysiert und bewertet werden, inwiefern eine Lesart des Korrektors a Vertrauen verdient. Wenn der Korrektor a in den Kodex eingegriffen hat, lässt sich in der Regel aus dem überlieferten Text und dem Schriftbild die Lesart des Kodex A nicht mehr ersehen. Für den Fall nämlich, dass er nur einen Wortteil verändern wollte, hat er häufig

²⁹⁵ Vgl. Adamietz, 1966, 22.

²⁹⁶ Vgl. Winterbottom, 1967, 360.

²⁹⁷ Für die Textherstellung beim siebten Buch sind lediglich Julius Victor (Quint. inst. 7,1,6.8; 7,8,2E.) und Fortunatianus (Quint. inst. 7,1,11) von Bedeutung.

²⁹⁸ Vgl. Schindel, 1995, 63–82.

den änderungsbedürftigen Teil abgeschabt und mit dunklerer Tinte überschrieben. Um die Lesart der ersten Hand von A zu rekonstruieren, wird daher G herangezogen, der anscheinend gewöhnlich den ursprünglichen Text des Kodex A vor der Korrektur aufweist.²⁹⁹

Der Ambrosianus und der Harleianus wurden für die vorliegende Arbeit von der British Library und der Biblioteca Ambrosiana in digitaler Kopie zur Verfügung gestellt. Die Kodizes Bambergensis M. 4. 14, Laurentianus 46.7, Turicensis C74a (288) und Parisinus Latinus 7723 waren in den Onlinebereichen der Staatsbibliothek Bamberg, der Biblioteca Medicea Laurenziana, der Zentralbibliothek Zürich und der Nationalbibliothek Frankreichs (Gallica) in digitalisierter Form frei zugänglich.

Neuzeitliche Kodizes, die ich nicht im Original einsehen konnte, deren Lesarten aber den textkritischen Apparaten von Halm, Radermacher und Winterbottom entnommen wurden, werden am Anfang des **Kapitels II Text** aufgeführt.

Häufig sind die Lesarten in allen älteren uns erhaltenen Kodizes aufgrund ihrer engen Verwandtschaft sehr ähnlich. An problematischen Stellen waren die Herausgeber deshalb auf Konjekturen angewiesen.

Überall dort, wo es möglich war, wird in der vorliegenden Ausgabe der Text der Primärüberlieferung bewahrt. Es gilt das Prinzip, dass nur an den Stellen auf Konjekturen zurückgegriffen wird, wo es grammatische oder inhaltliche Zwänge erfordern.

Die Textausgabe wurde unter Beachtung folgender weiterer Grundsätze erstellt:

- Differenzierung der Buchstaben u und v
- Ergänzung eines fehlenden Buchstabens s nach dem Buchstaben x
- Korrektur des Wortes *dampnare* zu *damnare*
- Die Assimilation des Korrektors a wird in der Regel nicht übernommen (etwa von *adfectus* zu *affectus* Quint. inst. 7,1,14 oder *adplicare* zu *applicare* 7,10,17)

Einige Abkürzungen sind schwer zu unterscheiden, so etwa die Abkürzungen von *qui* (*q* mit geradem Unterstrich) und *quod* (*q* mit diagonalem Unterstrich von links unten nach rechts oben). Häufig haben die Schreiber von H und manchmal auch von F und T die Abkürzungen aus G übernommen. An einigen dieser Stellen greift der Korrektor t zur genaueren Bestimmung des Relativpronomens in den Text ein, indem er etwa für *qui* ein *i* über der Zeile ergänzt oder für *quod* *qd* mit hochgestelltem *o* schreibt. In Kodex G wird häufig die Endsilbe *-us* mit einem *-s* abgekürzt. Diese Abkürzung wird in H übernommen.

²⁹⁹ Vgl. Winterbottom, 1970a, IX.